Ueber das Steuerwesen:

vorzüglich

über die einzig rechtliche, zugleich allerleichteste und ewig dauernde

Grundbesteuerung;

dann auch

über

Verfassung neuer Grundbücher.

Das Finanzwesen ist die Seele des Saates.
Necker.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

Der
Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann, vom Staatsmann bis zum Bauern.

Sechstes Heft.

Das Finanzwesen ist die Seele des Staates.
Necker.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung,
1809.

Nöthige Vorerinnerung.

Gewisse Umstände veranlaßten mich, die Hefte vom Steuer- und Frohnwesen vor dem fünften Hefte herauszugeben. Weil aber dem jetzigen Anscheine nach die Zehend-abänderungen in Bayern noch nicht so schnell, und wahrscheinlich vor der definitiven Steuerrektifikation nicht vor sich gehen werden: so wird auch seiner Zeit das 5te Heft, dessen Inhalt schon aus der Vorrede des 4ten Heftes bekannt ist, vollends nachfolgen, und dieses, meiner in der Ankündigung gemachten Zusage gemäß, das verheissene Werk vollzählig machen.

In der Ankündigung versprach ich jedes Heft 10 bis 12 Bogen stark zu liefern, und kalkulirte auch nach dieser Bogenzahl die Verlagsköſten und die Subscriptions-

und Ladenpreise. Da aber gegenwärtiges Steuerheft volle 20 Bogen enthält, und jenes vom Frohnwesen auf eine gleiche Anzahl angewachsen ist: so würde es mir unmöglich seyn, dieselbe bey doppelter Bogenzahl ohne beträchtlichen Verlust im bisherigen Subscriptionspreise anzulassen. Um aber jedoch diesen Preis nicht zu erhöhen, habe ich die Abhandlung vom Frohnwesen in zwey Hefte abgetheilt, so, daß also das ganze Werk statt aus sieben, in acht Heften bestehen, doch aber noch im Ganzen eine beträchtliche Bogen-Ueberzahl gewähren wird. Die Herren Subscribenten werden mir daher diese billig genommene Maaßregel nicht verargen wollen.

Man macht mir vielleicht beym 6ten Hefte die Rüge, daß ich durch den geschichtlichen Vortrag etwas zu weitläufig geworden, und dadurch aus dem kammeralischen Gesichtskreise zu weit ausgegleitet wäre: dagegen muß ich aber vorläufig erwiedern, daß dieß mit Vorsatz und guter Absicht geschehen sey; ich fand nämlich eines Theils für sehr nützlich und nothwendig, Vieles, das ich in den zwey ersten Heften entwe-

der gar nicht, oder zu kurz berührt habe, hier im gedrängten geschichtlichen Zusammenhange nachzutragen, anderen Theils schien mir die kurze Kenntniß der Heerbannsverfassung, der Lehens- und Faustrechtszeiten, und des endlichen Ueberganges in die Landeshoheit für jeden Kammeralisten in finanzieller Rücksicht unumgänglich nöthig, weil er sich ohne diese niemal weder von dem alten, noch jetzigen Abgabensysteme die ächten Begriffe machen kann.

Ich habe mich deswegen beflissen, die ganze, und gewiß sehr kurze Geschichte in kammeralischer Hinsicht interessant vorzutragen, und die übrigen Gegenstände so kurz als möglich zu behandeln. Es mag Einer noch so gut in der Geschichte bewandert seyn: so wird er sich die so vielfältige Geschichtsepochen in solch systematischer und gedrängter Uebersicht im bloßen Gedächtnisse doch schwerlich zusammen reihen können; für einen der Geschichte minder kundigen muß sie aber gewiß großes Interesse haben, und ihm ein wahres Vergnügen gewähren,

über das Ganze eben so kurz als einleuchtend informirt zu werden.

Werde ich also in dieser einzig richtigen Ansicht beurtheilet: so hoffe ich in diesem Punkte jeder harten Kritik zu entgehen.

K. B. am 1sten July 1808.

K. R.

Der
Neue Kammeralist.

Sechstes Heft.

Vierte Abtheilung
von
den Steuern.

§. 1.

Eine Steuer überhaupt ist eine Abgabe, welche zur Bestreitung der öffentlichen Staatsbedürfnisse erhoben wird.

Der Umfang einer Steuer bemißt sich bloß nach dem Zwecke derselben, welcher kein anderer ist, als die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse. Jede Abgabe *) also, die als Mittel zu diesem Zwecke erscheint, sey ihre übrige Gestalt, welche sie wolle, ist in dem Begriffe der Steuern enthalten.

*) Dergleichen Abgaben sind außer den gewöhnlichen Grund - Gewerbs - und Vermögensteuern: die Stempeltaxen, die Gerichtssporteln, die Consumtionssteuern (Aufschlag, oder Umgeld) die Chausseegelder und Zölle, u. a. m.

Die Verbindlichkeit der Staatsbürger, Beyträge (Steuern) zur Bestreitung der nöthigen Staatsbedürfnisse zu liefern, fließt aus der Natur des Staatsverbandes, der ihnen den Schutz gewährt, ihr Eigenthum ruhig und sicher zu benützen.

Da nun jeder den Schutz des Staates bedarf: so ist die Bestreitung der Staatsbedürfnisse eine Last, die von allen Staatsbürgern verhältnißmäßig, allgemein und gleichheitlich getragen werden muß; wälzt man aber dieselbe auf einzelne: so ist dies widerrechtlich.

Ein unbezweifelter Satz des natürlichen Staatsrechtes ist es: daß, wer den Schutz des Staates genießt, auch zu den erforderlichen Kosten desselben (zur Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes) beytragen müsse; *) von

*) Diesem Grundsatze zufolge, der in dem Wesen jedes Staatsverbandes liegt, haben auch Se. Königliche Majestät von Baiern unterm 8ten Juny und 20ten November 1807 verordnet: daß die bisher ganz steuerfreyen, oder nur unverhältnißmäßig besteuerten Realitäten im ganzen Königreiche Baien nicht mehr länger in dem Zustande der Loszählung von der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an den Staatsauflagen gelassen werden sollen.

dieser Pflicht kann nichts ihn loszählen; wer sich ihr entzieht, begeht dadurch einen Diebstahl an den übrigen Staatsmitgliedern; denn da die Staatsausgaben doch wie immer bestritten werden müssen: so müssen die Antheile der übrigen um so mehr erhöhet werden, je mehrere sich dem gemeinsamen Beytrage entziehen. Die Ungerechtigkeit, sich von den nothwendigen Staatsabgaben zum Theil oder gänzlich zu entziehen, ist daher so auffallend, daß man sich verwundern muß, wie eine solche sogenannte Befreyung jemals in einem Staate eingeführt, oder geduldet werden konnte.

Das natürliche Maaß einer Steuer ist das Bedürfniß des Staates. Nur zu den Reichnissen, welche möglicher Weise die Staatsbedürfnisse stillen, kann der Staatsbürger eine Verbindlichkeit haben, zu mehreren aber nicht. Bleiben daher die Forderungen bey dieser von der Vernunft diktirten Gränze nicht stehen, werden sie unmittelbar oder mittelbar — weil etwa die Bedürfnisse unnöthiger Weise gehäuft werden — zu hoch getrieben: so wird eine Leistung gefordert, wozu es kein Recht giebt, — ein Unrecht.

§. 2.

Aus der deutschen Geschichte ist es bekannt, daß die herzoglichen und ersten königlichen Würden nur Militärstellen waren, und das Volk seine Angelegenheiten auf den Landesversammlungen verhandelte. Die Einkünfte des vom Volke gewählten Herzogs oder Königs bestunden in dem Genusse gewisser Güter, (späterhin Kammergüter, Domainen genannt) und so gab es damals weder einen bestimmten Unterschied der Stände, noch eine Staatskasse.

In den Perioden der Heerbanns- und Lehenmilitz wußte man außer den zufälligen vorübergehenden Landeshilfen noch nichts von ordentlichen, fortdauernden, und periodisch einbringlichen Steuern oder andern beständigen Auflagen zum Unterhalte der Kriegsvölker u. s. w.

Ereigneten sich damals im Lande Unruhen und Fehden von Innen oder Außen, bey denen der Staat betheiliget ward, oder in Gefahr gerieth; und vermochten die Könige oder Herzoge denselben durch ihre Kammergefälle, durch den Heerbann, und durch das Gefolge oder die Lehenleute, nicht zu steuern, so suchten sie als-

dann durch Bethen bey den Unterthanen Hilfe, das heißt: sie baten, sie ersuchten selbe um verhältnißmäßige Beyträge, die man Landeshilfen oder Steuern nannte, und die nur so lange gereicht werden mußten, als wie lange die Landesnoth dauerte.

So oft die Landesfürsten solche Bethen an das Land gelangen ließen, versammelten sich die angesehenern und vermöglichern Güterbesitzer, erwogen die Bedürfnisse, und bewilligten nach deren Verhältnisse im Namen des ganzen Landes die Steuern, wozu jeder ansäßige, von persönlichem Dienste frey bleibende Unterthan, edel oder unedel, Bürger oder Bauer, arm oder reich, nach dem Maaße seiner Besitzungen seinen Betreff entrichten mußte.

In den Heerbannszeiten war noch in Deutschland nur ein Volk, welches Glück und Unglück gleich theilte, die Lasten des Staates gleich trug, kurz, ein gemeinschaftliches unzertrennliches Interesse hatte. Gleich trugen sie die Lasten des Staates, zwar nicht gerade so gleich, daß nach dem Maaße des Vermögens Einer eben so viel als der Andre an Geld oder Naturalien bezahlen mußte, sondern in dem

Verstande gleich, daß in Rücksicht der Staats- und gemeinen Landesbedürfnisse keiner vor dem andern ein Privilegium genoß, welches ihn von der gemeinen verhältnißmäßigen Staatsbürde entledigte. Edel oder unedel, Bürger oder Bauer, Priester oder Laye, jeder mußte mit persönlichen Diensten oder Frohnleistungen, mit Geld oder Naturalienlieferungen zu den Staatsbedürfnissen beytragen, keiner war frey davon.

In dem Zeitraume der Heerbanns und Lehenmiliz (II. Heft, §. 132, S. 22) waren die Edeln und Ritter *) (Lehenleute) verbunden, die Kriegs- Hof- und Staatsdienste persönlich zu versehen; sie hatten hiefür keinen Sold, und mußten sich in Kriegen und Fehden ihre Pferde, ihr Heergewedel (die Kriegsrüstung), Proviant, kurz alle Nothwendigkeiten selbst schaffen. Diese damals strenge Bürde lag schon auf ihren Grundbesitzungen, und auf ihren Ritter- und Lehengütern.

*) Unter Ritter verstund man damals einen geharnischten Reiter, der ein Lehengut vom Staate genoß, und sich für dessen Genuß zum ewigen Soldaten verpflichtet hatte.

Was nun die damaligen Edlen (die Landwehren oder Heerbannsglieder, welche freye Grundeigenthümer waren) und die Lehenleute ihrer Bestimmung gemäß durch persönliche Hof-Staats- und Kriegsdienste zum Besten des Landes leisteten, war viel und wichtig. Indessen lastete aber keineswegs diese Bürde allein auf ihren Schultern: auch die übrigen Landeseinwohner mußten dem strengen Rechte gemäß zu ihrer Erleichterung verhältnißmäßig beytragen; und deßwegen mußten jene, welche keine persönlichen Kriegs- oder Staatsdienste leisteten, die Bedürfnisse des Staates mit Gelde, Naturalien und Frohnen unterstützen.

§. 3.

Um nun meine Leser über die Finanzverfassung und die Abgabensysteme der alten Zeiten (besonders in den Heerbanns- und Lehensperioden), und bis auf die neuern Zeiten der Territorialverfassung, wo eigentlich die ordentlichen Steuererhebungen ihren Anfang nahmen, erforderlich aufzuklären, halte ich es für nöthig, dieselbe in der deutschen Staatsge-

schichte aufzusuchen, und sie hier auszüglich anzuführen. Und da mit dem damaligen Finanzwesen auch die Kriegs- Gerichts- und übrige Staatsverfassung sehr enge zusammenhieng: so kann ich, um jenes ins gehörige Licht zu setzen, nicht umhin, auch von den damaligen übrigen Staatseinrichtungen in Kürze Erwähnung zu thun, welches aber meines Erachtens für viele, die in der ältern deutschen Geschichte nicht so sehr bewandert sind, sehr erwünschlich seyn mag.

Indessen ist es hier nicht nothwendig, bis in jene uralten Zeiten zurückzugehen, wo die deutschen Völker aus den nordischen Wäldern hervorbrachen *), und die römischen Provinzen eroberten.

*) Schon im Jahre der Welt 3852 zogen die Cimbern aus Norddeutschland, die Teutonen aus Mitteldeutschland, und die Tiguriner aus Helvetien nach Welschland, um sich dort niederzulassen, wo sie zwar acht Jahre lang den Römern den tapfersten Widerstand leisteten, doch aber endlich von dem Konsul Marius überwunden wurden.

Im Jahre 3903 machten die Helvetier und Boyer durch Gallien in die Gegend der Sequaner (Burgunder) einen Wanderzug, wurden aber von dem römischen Feldherrn Cäsar zurückgeschlagen. Jene Deutsche, die man eigentlich Germani hieß, kamen

Es wird genügen, wenn ich von jener Zeitperiode anfange, wo Deutschland eine eigentli-

---

aber nach der Niederlage ihrer Landesleute denselben zu Hilfe, und fielen gleichfalls unter ihrem Anführer Ariovist in das fruchtbare Land der Sequaner ein, das sie damals ohne Zweifel behauptet haben würden, wenn sie eben so viel Kriegskunst als Stärke und Muth besessen hätten.

Den ersten glücklichen Einfall in die römischen Provinzen machten die Deutschen (die vereinigten Gothen nämlich) im Jahre Christi 243 unter der Regierung des Kaisers Gordian, indem ihnen dieser nicht mehr Widerstand zu leisten vermochte, und sich daher die Ruhe von ihnen durch einen jährlichen Tribut erkaufen mußte. Die vereinigten Gothen theilten sich in Visio- oder West-, und in Ostro- oder Ostgothen: sie waren deutsche Völker aus Sachsen, Schweden und Preußen, und zogen zuerst gegen das schwarze Meer (an die Wolga, und in die Tartarey), dann nach Mösien und Hungarn. Ums Jahr 401 fielen die Visiogothen unter ihrem Anführer Alarik in Italien ein, und überwältigten im Jahre 409 selbst die Hauptstadt Rom. Kaiser Honorius räumte ihnen im Jahre 412 die Strecke Landes von Genua bis Katalonien ein, und nannte dieses Land das tolosanische Reich, von welchem Reiche sich nachher im Jahre 508 die Franken Meister machten, nachdem die Visiogothen schon Anno 428 Spanien in Besitz genommen hatten.

Der letzte gothische König in Spanien (Arragonien) war Ferdinand mit dem Beynamen Katholi-

che ganze und gleichförmige Staatsverfassung erhielt. Dieses geschah unter Kaiser Karl

---

kus, der im Jahre 1481 alle Mohren aus Spanien vertrieb, und seine einzige Tochter Johanna an den Sohn Kaisers Maximilian I. im Jahre 1496 vermählte, weßwegen nach dem Tode des Königs Ferdinand das Königreich Spanien im Jahr 1512 als Erbtheil an den deutschen Kaiser fiel.

Im Jahre 418 wagten die Franken unter ihrem Könige Pharamund einen Einfall in die römische Provinz Gallien, wo sie zwar von dem damaligen römischen Statthalter und General Aetius großen Widerstand fanden; nachdem aber derselbe in der Zeitfolge fälschlich angeklagt, nach Rom berufen, und vom Kaiser Valentinianus III. auf der Stelle erstochen wurde, brachten die Franken ganz Gallien ohne vielen Widerstand unter sich, und besitzen es noch bis auf den heutigen Tag, weßwegen Gallien von dieser Zeit an Frankenreich genannt wurde.

Die Angeln und Sachsen eroberten im Jahre 449 Brittanien, welches Julius Cäsar erst kurz vor Christi Geburt zur römischen Provinz gemacht hatte; dort ließen sie sich nieder, und nannten diese Insel nach ihrem Namen England.

Ums Jahr 476 durchstreiften andre deutsche Völker, nämlich die Heruler aus Pommern, ganz Deutschland und Italien, eroberten die Hauptstadt Rom, jagten den 62ten und letzten occidentalischen Kaiser Augustulus ins Elend, nahmen darauf ganz Italien in Besitz, und errichteten auf den Trümmern des zerfallenen Kaiserthums ein neues Reich.

dem Großen, König der Deutschen, zu Ende des achten Jahrhunderts.

Inzwischen säumten aber auch im fünften Jahrhunderte die Wenden und Sueven (Schwaben) nicht, da und dort einen Theil vom occidentalischen Reiche wegzureißen. — Nun begannen die sogenannten barbarischen Zeiten, welche vom Jahre 476 bis 774 dauerten; sie wurden deßwegen barbarisch genannt, weil in diesem Zeitraume von 300 Jahren ein Heer deutscher und scythischer Völker nach dem andern größtentheils vom mitternächtigen Deutschland ausbrach, und alle südliche Länder Europens überschwemmte, ja selbst bis nach Afrika übersetzte.

Nach dem Zerfalle des occidentalischen Kaiserthums herrschten in Italien dreyerley deutsche Völker, die Heruler, Ostrogothen und Longobarder, nebst den Exarchen. Die ersten waren die Heruler: ihre Herrschaft dauerte nur vom Jahre 476 bis 493, da der Ostrogothen-König Theodorik (Dietrich), der auf Anstiften des orientalischen Kaisers Zenno nach Italien zog, ihren König Odoacer, mit dem er auf den Schein Friede machte, beym Friedensmahl erwürgen ließ. — Die Ostrogothen regierten vom Jahre 493 bis 554. Ihren letzten König Tejas, der zu Verona residirte, erlegte der kaiserliche Exarch Narses. — Exarch wurde ein Statthalter des orientalischen Kaisers in Italien genannt. Das Exarchat bestand in einer Strecke Landes von Venedig gegen Rom hin, welche Narses, als er die Ostrogothen geschlagen hatte, im Jahre 545 im Namen des orientalischen Kaisers in Besitz nahm.

Dieser Monarch *) verband endlich ums Jahr 771 (in welchem sein Bruder Karlomann starb, und er zum ganzen Besitze des damaligen fränkischen Reiches gelangte), die verschiedenen deutschen Nationen in einen großen Staat, und brachte die bisherige Heerbannsverfassung, welche sich auf die alten Gesetze und Gewohnheiten der einzelnen deutschen Völker gründete, auf ihre größte Höhe und zu ihrer vollkommenen Zuründung.

Um diese Zeit hatten sich die deutschen Nationen bereits aus ihrer Barbarey erhoben, den

---

Die Exarchen wurden aber durch den Longobarder König Austulphus im Jahre 752 gänzlich ausgerottet. — Narses berief aber selbst (II. Heft S. 129) die Longobarden nach Italien, welche auch vom Jahre 568 bis 774 darinn die Oberhand hatten. Ihre Könige hatten ihre Residenz zu Pavia, und den letzten, Namens Desiderius, nahm Kaiser Karl der Große im Jahre 774 gefangen, und unterwarf sich selbst das longobardische Reich.

*) Karl der Große war ein deutscher Frank und Sohn des fränkischen Königs Pipin, der im Jahre 751, als die Merowingische Familie vom Throne gestossen war, zum Könige erwählt wurde. Karl trat im Jahre 768 die Regierung an, und starb den 28ten Jäner 814 an einem Fieber zu Aachen im 72. Jahre seines Alters.

Krieg mit dem Ackerbaue verbunden, und statt den ehemaligen Herumwanderungen bleibende Wohnplätze gewählt. Aber Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und Erhaltung innerer Ruhe waren besonders bey damaligen Zeiten, und beym Beginnen eines neu angehenden Staates die dringendsten Bedürfnisse: daher wurde auch die Grundlage des deutschen Staates — die ganze damalige erste systematische Verfassung Deutschlands *) — auf das Kriegswesen (die Heerbannsmilitz) gestützet.

Mit starker Hand umfaßte damals Karl der Große vom Westmeere bis gegen das Ende der Donau, von der Tiber bis an die Elbe die verschiedenen Völker Europens. **) — Die Staatsverfassung der fränkischen Monarchie war auf folgende Art eingerichtet. ***)

*) Das erste Kapitulare Kaiser Karl des Großen wird man billig als das erste Blatt von der Geschichte der deutschen Staatsverfassung ansehen können.

**) Karl der Große besaß alle die Länder, die jetzt direkte und indirekte unter dem Kaiser Napoleon stehen.

***) Den ganzen nachfolgenden Geschichtsvortrag habe ich aus den besten historischen Quellen, und aus den vorzüglichern Schriftstellern der deutschen Geschichte gesammelt und ausgezogen, an deren historischer Aechtheit und Richtigkeit gewiß Niemand mit Grund

§. 4.

Beym Kriegswesen bestand ein doppelter Kriegsfuß, der des beweglichen und der des

---

etwas ausstellen kann. Zur Prüfung und Ueberzeugung können folgende Werke darüber nachgeschlagen werden: Langs historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten. — Moskovs Geschichte der Deutschen. — Schmids Geschichte der Deutschen. — Jschakwitzs Reichshistorie. — Trittenheim, de origine francorum. — Schardius, Hunibalds und Wachters Werke vom Ursprunge und der Verfassung der fränkischen Monarchie. — Leges Alemannorum. — Couring, de Germanorum imperio. — Duchesne, Historia francorum. — Laufers Beyträge. — Gregors von Tours Anhang zu den salischen Gesetzen. — Breviarium rerum fiscal. Caroli magni. — Eccard, de rebus francorum oriental. — Gundlings Diskurs über das jus publicum. — Capitularia regum franc. — Schenkenbergs Corpus juris feud. — Gerberts iter alemann. — Baluzii Capitul. reg. franc. — Struben, in Commentat. de jure Villicorum. — Vossii Libri 20 Etymologiarum. — Boehmeri princip. jur. feud. — Moscovius de jur. feud. — Ludewig, de jur. feud. — Hertius de homine proprio. — Runde's Grundsätze. — Pütters Litteratur und Handbuch des

des ruhigen Kriegsvolkes. Das erstere wurde besoldet, und mußte immer zum Aufbruche inner und außer dem Lande bereit seyn; das letztere Militär durfte nur zur Landwehre (zur Vertheidigung des Landes) aber jedesmal auf eigene Kösten aufgebothen werden. Der Dienst des beweglichen Militärs, das man Gefolge nannte, war auf gar keine Zeit beschränkt, hingegen jener des ruhigen Militärs, das Heerbann hieß, war auf ein halbes Jahr bestimmt.

§. 5.

Alle freye Landeigenthümer *) zusammen genommen, machten den Heerbann aus. Die Anführer der Heerbannsmiliz waren die Cent = oder Vicegrafen (Centenarii) als Hauptleute; die Grafen (Comites) als Oberste; der Heerzog (Dux) aber der General. Uebrigens waren aber die Centgrafen, oder Vögte, die Grafen und Herzoge aus den Landeigenthümern entweder vom Könige oder dem

deutschen Staatsrechtes. — Meisters und Jägers historisch = statistische Lexikone. — Hahn, deutsche Reichshistorie. — Tafinger, Encyklopädie. — Montesquieu, vom Geist der Gesetze u. a. m.

*) Sie wurden ingenui, Edle, Freygütler, Freymänner, Freybauern ꝛc. genannt.

Volke gewählt, und ihr Amt, so wie die damit verbundenen Vorzüge nichts weniger als erblich.

Die Bannalisten (Heerbannsglieder) mußten sich selbst mit ihrer ganzen Rüstung zum Kriege nebst den Lebensmitteln auf ein Vierteljahr versehen. Auf das geschehene Aufgebot zur Landwehre rüsteten vier halbe Hofinnhaber den fünften, zwey ganze Hofinnhaber den dritten Mann aus; auf zwölf Höfe mußte ein Mann im Harnische erscheinen. *)

---

*) Die Grundlage der Heerbannsverfassung fußte sich auf folgende sehr richtige Idee: „jeder, der einen Theil des Landes besitzt, muß auch zur Vertheidigung desselben persönlich mitwirken, und es kann ihm nicht gestattet werden, einen Miethling für sich zu stellen, der nicht das nämliche Interesse am Wohl des Ganzen, wie der Selbstbesitzer, nehmen kann; jeder Güterbesitzer bleibt also für seine Person zu den persönlichen Landesvertheidigungen und Kriegsdiensten verpflichtet, und rücksichtlich seines Gutes liegt ihm ob, dasselbe immer in solchem Stande zu erhalten, daß er jene Dienste auf eigene Kösten beständig leisten kann.“

Diese Idee mußte aber natürlich beym Fortschritte der Kultur, und bey der öftern Wiederkehr von Kriegszügen, besonders wenn sie in die Ferne giengen oder länger dauerten, zur fernern Ausübung

Hier muß man nicht vergessen, daß damals das Volk ein bewaffnetes Heer, und das Heer ein landwirthschaftliches Volk war, welches wechselseitig vom Pflug und Kriege lebte. Kaufmännische und bürgerliche Gewerbe bildeten noch keine besondere Menschenklasse; Handwerker und Fabrikanten, die um Verkauf und Lohn arbeiteten, waren selten, und jede Familie bereitete sich in der damaligen Kindheit der Kultur noch seine Bedürfnisse selbst.

Die Geistlichen und Kirchen stellten gewöhnlich den Heerwagen (das Kriegsfuhrwesen) her, und da sie durch Schankungen und Vermächtnisse mehrere freye Landgüter an sich brachten, dadurch aber der Heerbann merklich geschwächt wurde: so ward, um für die öffentlichen Staats- und Kriegsdienste zu sorgen, jeder Kirche nur ein Hof frey gelassen; für die übrigen Höfe mußten die Mannen der Kirche unter einem

unanwendbar werden. Der Hausvater kann jetzt sein Hauswesen nimmer verlassen und in Krieg ziehen, ohne seinen eigenen, und dadurch auch den öffentlichen Wohlstand zu Grunde zu richten. Die Herstellung eines starken Kriegsfußes, ohne der Kultur zu schaden, ist bisher noch immer ein unaufgelöstes Problem.

von dem Könige gesetzten Vogte (Cent- oder Vicegrafen) in den Krieg ziehen. *)

Mehrere Dörfer und Flecken formirten die Gau (den Grafschaftsbezirk) eines Grafen, unter dessen Kommando die Heerbannsrotte des Gaues stund. Zum Zeichen der Anerkennung sowohl, als zu einiger Entschädigung für die Versäumniß seiner eigenen Privatgeschäfte mußten die freyen Landwehren (Heerbannsglieder) bey der jährlichen Harnischbeschau (Musterung) dem Grafen den sogenannten Grafenschatz reichen, welcher in einer kleinen Abgabe von Hühnern, Eyern, und von andern Effekten und Naturalien, als in Brod, Bier, Schweinlein, Aenten, Gänsen, jungen Ziegen, Haber rc. bestund, deren Reichnißart aber nicht überall gleich war.

Dem Grafen lag auch ob, die nothwendigen Kriegsarbeiten, als Befestigungen, Stras-

---

*) Unter Ludwig dem Frommen (Sohn Karls des Großen) war in Baiern erst ein Kloster, welches zum Heerbanne Mannschaft zu stellen, und nur drey, welche einen Geldbeytrag zu machen hatten; von allen übrigen konnte man ihres geringen Vermögens halber nichts fordern, als ihr Gebeth. V. Capitul. Ludovici de anno 817.

sen- und Brückenbau ꝛc. und die übrige Kriegs-schaarwerke anzuordnen, und die Dienstsäumigen zur Strafe zu ziehen. Weiter als über die Kriegsdienste und Kriegsfrohnen erstreckte sich aber die Gewalt des Grafen nicht; außer diesen waren ihm die Landeigenthümer weder rücksichtlich ihrer Person noch ihrer Güter zu irgend etwas verpflichtet: und auch diese Dienste wurden nicht der Person oder dem Gute des Grafen, sondern nur seinem Amte geleistet; ja er war sogar, sobald er nicht mehr Graf war, zu den nämlichen Diensten, wie andre Bannalisten, verbunden.

§. 6.

Die Einrichtung des beweglichen Militärs oder des sogenannten Gefolges (in dessen Stelle nachhin die Lehensoldaten, dann die Söldnermilitz, und heut unsre Linientruppen kamen) war hingegen von einer ganz andern Art. Denn der Lehenherr mußte sein Gefolge auf eigene Kösten ausrüsten, und entweder an seinem Hofe unterhalten, oder ihm, wie es am meisten geschah, statt der Besoldung liegende Güter anweisen. Diese Güter wurden dem Gefolge unter der Bedingniß der fortwäh-

renden Bereitschaft zum Kriegsdienste, wann und wohin es der Lehensherr inner oder außer dem Lande aufbieten mochte, an Besoldungsstatt zur Nutznießung überlassen: dagegen mußte es seinem Lehenherrn Huld und Treue angeloben, und in allen seinen Handlungen persönlich von ihm abhängig seyn; es mußte sich an seinen Hoftägen (Curiæ) bey ihm einfinden, und vor ihm nach dem Ausspruche seiner Gleichständigen Recht nehmen.

Die Gesetze, wonach es gerichtet wurde, waren aber, wie es bey jedem stehenden Kriegsheere die Disciplin fordert, viel strenger, als jene Gesetze für andere freye Landeigenthümer: dagegen war es aber für seine Lehengüter von der Gerichtsbarkeit der Amtsgrafen befreyt. Der persönlichen Abhängigkeit wegen wurden die Personen vom Gefolge Leute, Mannen, Dienstmänner, Vasallen (litones, homines, beneficiarii, vassi, vasalli) und der Lehenherr Dominus beneficiarius, Senior, Seigneur (Aldermann, Dienstherr) genannt. Damals bestand die Macht eines Großen in einem zahlreichen Gefolge, und die Macht eines Kö-

nigs darinn, viele große Lehenherren unter sich zu haben. *)

Die Dienste des Gefolges waren aber von zweyfacher Art: ein Theil davon mußte die kriegerischen oder Soldatendienste, der andere die Dienste am Hofe versehen. Erstere hieß man deßwegen Kriegsvasallen (beneficiarii militares) und ihre Dienstgüter Soldaten- oder Kriegspfründen (beneficia militaria), letztere aber nannte man Hofgesinde (Ministeriales) und ihre Besoldungsgründe Hofbenefizien, Hofpfründen oder Hoflehen. (beneficia palatina) **)

---

*) Der Lehensoldat mußte natürlicher Weise streitfähiger und kriegslustiger, aber auch mehr Freund des Müßigganges außer dem Kriege und der Raubsucht im Kriege, feiler und knechtischer als der Bannaliste seyn.

**) In den ältern und damaligen Zeiten war die unverbrüchliche Treue, welche jemand bey der Eingehung eines solchen Benefiziarkontraktes angelobte, so wie der Genuß des Gutes nur persönlich, und bezog sich bloß auf die Leistung der bedungenen Dienste, und auf das Amt, das mit der Leistung solcher Dienste verbunden war; nachdem aber die Gefolgsleute späterhin die Soldatendienste, mithin

§. 7.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß damals eine doppelte Klasse von Staatsbeamten existirte, die man immer wohl unterscheiden muß: es gab nämlich Amtsherzoge, Amtsgrafen und Vicegrafen, oder Vögte über die freyen Landeigenthümer (Wehren, Bannalisten); dann ferners Dienstherzoge, Dienstgrafen ꝛc. über das Gefolge (die Vasallen), welche zur Huld und Hörigkeit verpflichtet waren. *)

Nach dem natürlichen Gefühle war es eine weit größere Ehre, ein freyer Landwehre, (Landeigenthümer), als der Vasall eines andern

auch die (Beneficia militaria) Militärpfründen, und hernach auch die Hofdienste, und die damit verbundenen Benefizien durch allerley Mittel und Wege erblich zu machen wußten, so wurde die Angelobung der unverbrüchlichen Treue an die Grundstücke und Güter geheftet, deren Benutzung zur Belohnung solcher Dienste und statt der Besoldungen dienten.

*) Der erste Herzog in Baiern war Theodo ums Jahr 508. Der Herzog Thassilo von Baiern wurde zwischen den Jahren 751 bis 768 von dem fränkischen Könige Pipin aus einem Amtsherzoge zu einem Dienstherzoge herabgewürdiget, über welchen Schimpf er sich nicht wenig geärgert haben solle.

zu seyn; ja, der Dienst des Gefolges war anfänglich der persönlichen Abhängigkeit wegen als etwas Schimpfliches und Beschämendes angesehen; doch diese Scham verlohr sich bald: die Vortheile, welche die Könige von einem grossen Gefolge hatten, die Nähe um ihre Person, der davon zurückstrahlende Glanz und zu erwartende Vortheil, die Neigung einer mit den Künsten des Friedens noch unbekannten Nation zum abwechselnden Müßiggange und Kriege, und zum Leben von der Beute, welche der Lehenherr mit den Vasallen theilte, trieben beyde Theile immer mächtig an, die Hörigkeit zu erweitern, und die Scham über die persönliche Abhängigkeit zu vermindern.

§. 8.

Wer sich nicht im Heerbanne oder in einem Gefolge befunden hätte, würde damals im ganzen Reiche rechtlos gewesen und der Willkühr des Königs heim gefallen seyn; allein auch hiefür ward gesorgt: war der Rechtslose ein durch das Land ziehender Fremder, z. B. ein Kaufmann, Reisender ꝛc., so gab ihm der König Geleite, *) und damit durchgängige

*) Die sogenannten Geleitsritte haben sich in

Sicherheit; war er aber ein Eingebohrner, so nahm ihn der König unter seinen Schutz (Mundiburdium) auf, den er gleichfalls durch von ihm benannte Beamte, die Schutzvögte (advocati) ausüben ließ; an den Schutzvogt hatten die Mundmänner (Mundiburdiani, Clientes) eine gewisse Abgabe zu erlegen, vor ihm nach dem Urtheilsspruche von ihres Gleichen zu Rechte zu stehen, und unter ihm zum Kriegsdienste auszuziehen.

---

mehrern Gegenden Deutschlands nicht nur dem Namen nach, sondern auch pro forma in der Ausübung bis auf unsre Zeiten erhalten, indem vor der 1806 geschehenen Auflösung des deutschen Reiches noch mehrere Reichsstände durch ceremonielle jährliche Bereitung der Geleitsbezirke ihr altes Recht zu behaupten und aufrecht zu erhalten suchten. Ein solcher Geleitsritt geschah z. B. ehedem alle Jahre zwischen Würtemberg und Oettingen-Spielberg um die Zeit der Nördlinger Messe, wo die beyderseitigen Geleitsreiter an dem Kocherflusse im Dorfe Hüttling an einem bestimmten Tage zusammentrafen, und die herzoglich würtembergischen Geleitsreiter am linken, die fürstlich öttingischen aber am rechten Ufer des Flusses ihre herkommliche Geleitsceremonie verrichteten.

§. 9.

Mit der damaligen Kriegsverfassung hieng auch die Gerichtsverfassung sehr enge zusammen; unter wessen Befehle jemand in den Krieg zog, unter dessen Gerichte stand er auch der Regel nach im Frieden. Der Gerichtsstand für die freyen Landeigenthümer (die Wehren) war also in geringen Sachen der Centgraf oder Vogt, in größern der Graf; für die Vasallen das Hofgericht (Curia) des Lehenherrn; für die Schutzverwandten der Schirmvogt; für die Staatsbeamten, Grafen und Herzoge aber der König oder sein Gesandter. *)

*) Da Karl der Große erfuhr, daß sich die mächtigen Herzoge gerne zu unabhängigen Herren aufwerfen möchten: so schaffte er im ganzen Umfange seines Reiches die herzogliche Würde ab, und theilte die Verwaltung jeder Provinz unter mehrere von ihm allein abhängige und unter ihm stehende Grafen. Nur in Nordsachsen und Baiern setzte er Markgrafen als Hüter der Reichsgränzen ein. (S. Eginhard in vita Caroli M. c. 9. — Gundlings Discurs über das jus public.) Die Herzoge erschienen aber schon wieder unter Ludwig dem Frommen. — Die Herzoge hatten übrigens ihren Namen daher, weil sie vor Alters vor dem Kriegsheere herzogen, und solches kommandirten, auch diejenigen Gerichts-

§. 10.

Den Gegenständen nach war die Gerichtsbarkeit in die bürgerliche, und in die

---

händel, welche die Grafen nicht beylegen konnten, entscheiden mußten. Nachdem diese Würde, wie die Geschichte zeiget, erblich geworden: so hieß bisher in Deutschland derjenige ein Herzog, welcher entweder ein Herzogthum vom römischen Reiche zu Lehen trug oder von herzoglichen Aeltern gebohren war. Dieses Prädikat gieng im ehemaligen deutschen Reiche dem Fürstentitel nicht vor, doch führten solches meistens die ältesten fürstlichen Häuser; und die, welche in neuern Zeiten in den Fürstenstand erhoben wurden, haben den allgemeinen Titel eines Fürsten erhalten.

Ein Markgraf war ursprünglich ein Befehlshaber an der Gränze, (ein Gränzkommandant nach heutiger Sprache,) um das Land gegen auswärtige Feinde zu schützen. Außer den oben genannten zween Markgrafen gab es zu Zeiten Karls des Großen noch keine Marken und Markgrafen in Deutschland, wo sie erst im 10ten Jahrhunderte, besonders durch Kaiser Heinrich I. angestellt wurden. Ordentlicher Weise stunden sie unmittelbar unter den deutschen Königen und Kaisern, und nicht unter den Herzogen, zu deren Land die ihnen anvertraute Gränze gehörte; doch fehlt es nicht ganz an Beyspielen von Markgrafen, die ganz von den Herzogen abhiengen. Insgemein wurden solche Männer zu Markgrafen bestellt, die selbst in den ihnen zur Beschützung anvertrauten Distrikten ansehnliche ei-

Straf-Gerichtsbarkeit abgetheilt. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit, das ist,

---

genthümliche Güter hatten. Nach und nach wurde die markgräfliche Stelle ebenfalls erblich, und endlich reichsfürstlich, so, daß ein Markgraf in Ansehung seiner Würde über den Grafen, und unter den Herzogen war. So wurde z. B. der Graf von Jülich von König Ludwig aus Baiern 1336 zum Markgrafen, und dieser neue Markgraf von Karl IV. 1356 zum Herzog von Jülich gemacht. Auf gleiche Weise hielten es die Kaiser in Italien, wo sie auch Markgrafschaften anlegten. So ward die in der letzten Hälfte des 10ten Jahrhunderts errichtete Markgrafschaft Montferat von Kaiser Maximilian II. zu einem Herzogthume erhoben. Johann Franz von Gonzaga ward vom Kaiser Sigmund zum Markgrafen von Mantua und nachher Friedrich II. von Kaiser Karl V. zum Herzog ernannt. — Die neuern Marchesi in Italien und Marquis in Frankreich waren keine Markgrafen im deutschen Verstande, indem ein jeder vom niedern Adel ein solches Prädikat, ohne alle weitere Veränderungen seiner Verhältnisse haben konnte. In Deutschland waren ehedem die Markgrafschaften Brandenburg, Meissen, Lausitz, Mähren, Burgau, Baden ꝛc. Es war unrichtig, wenn man die fränkischen Fürstenthümer Baireuth und Anspach Markgrafthümer nannte: sie waren nie Marken oder Gränzlande, und ihre Besitzer hatten mit den Markgrafen von Brandenburg aus dem Zollerischen Hause gemeinschaftlichen Ursprung und Titel, ohne doch diese ihrem Lande selbst mitzutheilen.

der richterliche Ausspruch über liegendes Eigenthum und Freyheit der Personen gehörte ausschließend dem Grafengerichte, weil es dem Grafen oblag, zu sorgen, daß ohne sein Wissen weder eine zum öffentlichen Dienste bestimmte Person (eine Landwehre) noch ein dafür haf-

---

Das Wort Graf endlich bedeutete vor Alters einen Richter, und Grafschaft den Gerichtsbezirk oder die Richtergewalt über ein Gebiet, darüber ein solcher Richter gesetzt war, der das Justizwesen in demselben verwaltete. Zu ihrem Sold und Unterhalte genoßen die Grafen liegende Dienstgründe, welche sie aber nach und nach, wie die Herzoge und Markgrafen, gleichfalls in Eigenthum zu verwandeln wußten, ohne daß sie dem Staate die Dienste mehr leisteten, wegen welchen sie diese Güter besaßen. Die erblich gewordene Grafenwürde war im ehemaligen deutschen Reiche die nächste nach dem Fürstenstande; es gab auch gefürstete und ungefürstete Grafen, davon jene den Fürsten im Range gleich giengen, wie die Grafen von Tirol, Mömpelgard ꝛc. In den mittlern Zeiten unterschied man zweyerley Grafen, nämlich Gutsgrafen (Comites terræ) und Gerichtsgrafen (Comites fisci). Erstere waren nämlich bloß große Gutsbesitzer, die sich späterhin gleichfalls Grafen nennen ließen; letztere waren die eigentlichen Kriegs- und Gaugrafen, oder wenigst waren sie im Besitze des ehemaligen gräflichen Gaubezirkes.

tendes unbewegliches Gut der allgemeinen Liste entzogen werde.

§. 11.

In Rücksicht der Strafegerechtigkeit, (Strafe-Gerichtsbarkeit) hatten unsre deutschen Vorfahren Begriffe, welche von den jetzigen Kriminaltheorien sehr weit abweichen. Die heroische Entschlossenheit, den Störer der öffentlichen Sicherheit dadurch kurzweg unschädlich zu machen, daß man ihn in das Land der Todten verweiset, aus dem Niemand mehr zurücke kehrt, war vor ihnen damals noch nicht in Sinn gekommen; sie hatten eine doppelte Strafgerechtigkeit: eine zum Frieden und Vergleiche und die andere zum Tode.

Wer sich an der Sicherheit anderer durch Beschädigung am Leibe oder Leben, oder am todten oder lebendigen Eigenthume vergriffen, und dadurch der Rache des Beschädigten und seiner Angehörigen ausgesetzt hatte, wurde zuerst dazu angehalten, dem Beschädigten den gesetzlich bestimmten Ersatz und dem Gerichte die bestimmte Buße zu erlegen.

Unterwarf er sich diesem gerichtlichen Ausspruche, so wurde er wieder in den öffentlichen

Staatsschutz aufgenommen, und jede Privatrache mußte aufhören; unterwarf er sich aber nicht, so erklärte er sich dadurch selbst als gesetzlos und als einen Feind der Gesellschaft; als solcher fiel er in die Hand des Königs, und wurde von ihm nach Willkühr behandelt; dies war der zweyte Zweig der Strafgerichtsbarkeit, der zum Tode.

Die letztere, die Strafgerichtsbarkeit zum Tode nämlich, war dem Könige allein vorbehalten; er übte sie theils durch die ordentlichen Gesandten, Legaten (Missi, Legati), theils durch besonders dazu beauftragte Kommissarien (Missi per tempora discurrentes) aus. *)

Im

*) Die Gesandten oder Legaten wurden auch Sendgrafen, das ist, ausgesendete Grafen genannt. Sie waren vom Könige in die Provinzen abgeordnete, mit ausgedehnter Vollmacht versehene Männer, welche jeden Mißbrauch abstellen, neue Einrichtungen treffen, und sich bey entstehender Schwierigkeit neue Verhaltungsbefehle nachsenden lassen konnten. Sie mußten von dem wahren Zustande des Justizwesens im ganzen Reiche gegründete Nachrichten einziehen. Ihre Schlüsse wurden, wie jene der größern Volksversammlungen, placita genannt. Der Missus oder Gesandte hörte des Volkes Beschwer-

Im Anfange war nur der fortgesetzte Friedensbruch der Gegenstand dieses Gerichtes, und alle andre Verbrechen konnten ausgesöhnt werden;

---

schwerden gegen die Grafen und Vögte an, und zog dieselben zur Rechenschaft. Zu solchen Kommissären wurden allzeit Erzbischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen, reiche und vornehme Männer genommen, welche vom Verdachte, sich bestechen zu lassen, frey waren.

Außer diesen großen, ordentlichen Kommissarien waren noch die kleinen oder außerordentlichen. Diese wählte der Regent aus den kleinern Vasallen oder Ministerialen, und sandte sie außerordentlich so oft in die Provinzen, als er von einem Vorfalle genaue Wissenschaft haben wollte. — Die Appellationszüge giengen von dem Centgrafen an den Gaugrafen, vom Grafengerichte an den Herzog, oder wenn die Provinz keinen Herzog hatte, an die Sendgrafen oder an die Pfalzgrafen (Comites palatii), oder nach Beschaffenheit der Sache an den König selbst. Am königlichen Hofe waren nämlich noch mit richterlicher Gewalt begabt die Pfalzgrafen, auch Hofrichter genannt, welche zugleich Kronbediente waren. Diese saßen im Namen des Königs, oder auch in seiner Gegenwart mit den versammelten Ministerialen zu Gericht. Sie entschieden die daselbst angebrachten Rechtssachen, reformirten und verbesserten die unrichtigen Urtheile, die anderwärts waren gefällt worden. (Pfalz (palatia) wurden ehedem auch die kaiserlichen Schlösser in den Reichs-

später wurden aber immer mehrere Gegenstände in die Sphäre der Todesstrafen hinein gezogen.

---

städten und andern Orten genannt.) Diese Hofrichter sind von den übrigen Pfalzgrafen wohl zu unterscheiden, die in den verschiedenen deutschen Ländern, z. B. in Schwaben, Baiern, Kärnthen, am Rhein ꝛc., deßgleichen im arelatischen Reiche sich befanden, und das Richteramt, welches ihnen von dem Kaiser aufgetragen war, führten. Zu Einführung dieser Pfalzgrafenämter gab folgendes die Veranlassung: Die Herzoge in den größern Provinzen gelangten nämlich bald zu einer Macht, deren Größe den Kaisern bedenklich werden mußte. Die Besorgniß ihrer heranwachsenden Uebermacht bestimmte schon Karl den Großen zur Aufhebung der Herzogenwürde. Auch Kaiser Otto II. suchte die Gewalt derselben zu brechen und ihre Macht zu theilen. Dazu wählte er die Errichtung des Amtes der Pfalzgrafen in den Provinzen (zwischen den Jahren 973 bis 983). Sie mußten in den Sachen der von herzoglicher oder gräflicher Gerichtsbarkeit befreyten Personen das Recht sprechen, und die Stelle abwesender Herzoge vertreten. Sie waren nach diesen die vornehmsten weltlichen Reichsbeamten, und selbst die Beobachter und Aufseher derselben. Ohne ihre Einstimmung durften die Herzoge keine wichtige Sache unternehmen. Sie verwalteten übrigens die königlichen Kammergüter. Bald, und schon zum Theil im eilften Jahrhunderte wurde auch ihr Amt, wie jenes der Herzoge und Grafen, erblich.

§. 12.

Die Strafgerichtsbarkeit zum Frieden theilte sich ferner nach den Graden der

---

Die Landgrafen entstunden, als die Herzoge und Grafen anfiengen, die ihnen zur besondern Verwaltung anvertrauten Gauen (Amtsbezirke) und die Güter, von denen sie den Genuß als Besoldung zogen, für sich erblich zu machen. Die Kaiser konnten ihnen deßwegen die Aufsicht über die noch gebliebenen Rechte und Domänen nicht mehr anvertrauen, sie stellten daher in jenen Distrikten, in welchen sie noch beträchtliche Güter hatten, neue Reichsbeamte in den Landgrafen (Landrichtern) auf, deren Gerichtssprengel Provinz hieß. Aber auch diese verstunden in Bälde die Kunst, ihre Provinzen gleichfalls in Eigenthum zu verwandeln. Die vorzüglichsten unter denselben waren ehemals die Landgrafen von Thüringen und Hessen, welche reichsfürstliche Würde erlangt hatten.

Außer den Send- Pfalz- Mark- und Landgrafen gab es ehedem auch noch sogenannte Burggrafen. Sie waren Vorsteher und Richter in einer Burg (in einem Schlosse), oder auch in einer Stadt; besonders waren sie ehemals kaiserliche Verwalter der Jurisdiktion in geistlichen Stiftern. Auch dieses Amt ward erblich, und mehrere Burggrafen erlangten die fürstliche Würde. In Franken dauerte das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, das zu Anspach des Jahres viermal gehalten wurde, (woher die Benennung der vier hohen Gerichte kam) bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

Straffälle in die niedere und höhere: die höhere übte der Graf, die niedere der Vicegraf (Vogt, später Dorfrichter genannt) aus; und zwar war die Gerichtsbarkeit des letztern auf die Fälle beschränkt, deren Strafe nicht über 72 Pfenninge (nach jetzigem Münzkurse beyläufig 8 fl.) betrug; alle höhern Strafen, und besonders jede Einmischung in Freyheit und Eigenthum, war dem Vicegrafen untersagt. *)

---

*) Von den ehemaligen Gerichten der Centgrafen stammt sich ohne Zweifel die Benennung der Centgerichte und Centbarkeit her, welche noch, besonders in Franken, bis auf unsre Zeiten, freylich in einem ganz umgekehrten Wortsinne, bestanden haben. Denn das Centgericht war in unsrer Zeit zur Untersuchung und Bestrafung gewisser Hauptverbrechen bestimmt, meistens der 4 hohen Rügen, als des Mords, Brands, Diebstahls und der Nothzucht. Seine Gewalt erstreckte sich in manchen Gegenden auch über solche Orte, die außerdem eine ganz verschiedene Obrigkeit hatten. Man bestellte zu einem solchen Gerichte einen Centgrafen oder Vogt, zween oder mehrere Schöppen, und einen Rüger oder Büttel. Die Centbarkeit wurde in Franken in die Vogteylichkeit und Centbarkeit eingetheilt: zu der letztern wurden in einigen Orten nur die ebengenannten 4 hohen oder Fraißfälle, in andern aber die völlige peinliche Gerichtsbarkeit gerechnet.

§. 13.

Das Wesentliche der Gerichtsform war: 1) daß jeder nur in seinem Vaterlande, nach den Weisungen von Seinesgleichen gerichtet werden konnte;

Was das Gerichtswesen der mittlern Zeiten betrifft, so irrt man in dessen Beurtheilung immer im Dunkeln herum, wenn man seine Stufen und Gegenstände nicht wohl unterscheidet: und zwar 1) die kleinen Wändel, als persönliche Sprüche um Raufen, Schlagen ohne Blutvergießung, geringere Scheltworte, Uebertreiben, Ueberätzen, Ueberackern, Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberschneiden, und andere dergleichen ungefährliche (quæ sine proposito fiunt) Verbrechen; 2) die großen Wändel, die aber nicht an den Hals (zur Todesstrafe) gehen, als: Inzicht, grobe Schmähworte, Frevel, Heimsuchung, Vergewaltigung, Lähmen, Beinschrot, Blutreusen, Uebermarchungen, welche über 72 Pfenninge oder 6 Schillinge (beyläufig 8 fl.) ausmachen, gestraft wurden; 3) der gräfliche Blutbann über Mord, Diebstahl und Nothzucht, welche ehemals auch, wenn der Thäter sich der gerichtlichen Strafe unterwarf, mit Geld oder Geldswerth gebüßt werden konnten, und erst später mit dem Tode bestraft wurden; 4) der legatarische außerordentliche Blutbann gegen die, welche sich der öffentlichen richterlichen Gewalt widersetzen; 5) die legatarische Oberaufsicht über die Grafengerichte, die Oberaufsicht der Grafen über

2) daß alle Gerichte öffentlich gehalten wurden; diese Form reichte von dem Hofgerichte des Königs bis zu den Leibeignen herunter.

Der Richter war eigentlich nur der Direktor des Gerichtes; er leitete die Führung der Sache; das Urtheil wurde von den Schöppen (Beysitzern), welche mit dem Beklagten gleiches Standes seyn, also auch gleiches Interesse mit ihm haben mußten, und deren Wahl nicht von dem Grafen, als dessen Einfluß dadurch zu

---

die Untergerichte; 6) die bürgerliche Gerichtsbarkeit über persönliche Freyheit, Grund und Boden, und Gant desselben; 7) die (zum Kriegswesen gehörige) Reise, Folge und Musterung; 8) die (zum Kriegs- und Finanzwesen gehörige) Kriegs- Hof- und Staatsfrohnen (Landscharwerke), und die Bethen- oder Steuereinnahmen; 9) der Ausdehnung nach erstreckte sich die Gerichtsbarkeit entweder nur auf die, welche dem Richter auch mit ihrem Grundeigenthume zugehörten; oder 10) ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum auf alle in einem gewissen Bezirke begriffene. Die meisten dieser Unterscheidungen sind nachhin in dem Begriffe der Erbgerichtsbarkeit, zum großen Nachtheile der landesherrlichen Rechte zusammengeworfen und vermengt worden, wie man weiter unten sehen wird.

groß geworden wäre, abhieng — auf seine Umfrage gefällt, und sodann von ihm ausgeführt.

§. 14.

Das damalige Finanzwesen stund gleichfalls mit der Kriegs- und Gerichtsverfassung im engen Verbande. Da das Vermögen der Nation meist in liegenden Gründen, und nebst diesen in der Zahl der Leibeignen, dann des Nutz- und Zugviehes, am wenigsten aber im baaren Gelde bestund: so mußte auch die Finanzverfassung eine — dieser Lage der Dinge — anpassende Form annehmen.

Die Staatsabgaben sind vornämlich zur Besoldung der Staatsdiener, dann zur Führung oder Abwendung der Kriege, und endlich zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten erforderlich; für alle drey Finanzzweige war auf eine eigene Art gesorgt.

§. 15.

Die unsern Zeiten so geläufige Prätension, ein Amt darum zu suchen und zu führen, um davon seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, war den damaligen Zeiten unbekannt.

Nur der Mann von eigenem Vermögen schien damals andern, und däuchte sich selbst fähig zu seyn, ein öffentliches Amt mit Ehre und Ansehen führen zu können; eine kleine Entschädigung für die Versäumniß des Eignen über die Besorgung des Staatsdienstes schien allein die Forderung eines gemeinen Beytrages zu rechtfertigen.

§. 16.

Der König, als das Oberhaupt der großen Staatskonföderation und der erste Beamte oder Führer des Staates, war selbst der größte Landeigenthümer, allenthalben im Reiche hatte er seine ihm eigenen Mayerhöfe (Villas), welche er unter der Aufsicht von ihm angestellter Mayre (Wirthschaftsverwalter, Villanos) von Leibeigenen bauen ließ, und woher er die gewöhnlichen Bedürfnisse seines Hofes zog.

Wie einfach aber damals Kleidung, Geräthe und Baukunst gewesen seyn müsse, davon giebt folgender Beschrieb, welchen die königlichen Abgeordneten (Legati) von dem Pallaste Kaisers Karl des Großen machten, einen hinlänglichen Beweis.

„Der königliche Pallast, heißt es, *) ist „außen von Stein und inwendig von Holze, „mit zwo Kammern und zween Böden; dabey „sind acht hölzerne Häuser, mit einer hübsch „vertäfelten Wohnstube und Kammern, einer „Küche, einem Backofen, einem Stalle nebst „fünf Speichern und drey Kornböden. Den „Hofplatz umgiebt ein Weidenzaun; an dem „Zaune ist ein hölzernes Thor mit darüber er„höhetem Dache; seitwärts ein ebenfalls um„zäuntes Höflein und eine Baumschule; unten„her ein fischreicher Teich und ein wohlgepfleg„ter Garten.“

Noch so ärmlich scheine manchem unsrer so geheißenen Großen dieses Belvedere, genug: darinn genoß Karl der Große die edelsten Freuden, die Freuden der Natur; er genoß hohe Gedanken und Aussichten; er baute nicht weder Marmorpalläste, noch chinesische Gärten, aber einen neuen großen politischen Weltbau. Keineswegs durch glänzende Puppen oder gemiethete Maschinen führte er den Bau auf, son-

*) V. Breviar. rer. fiscal. Carol. M. apud Leibniz in Collect. — Pistor. Script. rer. germ. T. II. S. 653.

dern mit eigner Hand, und mit der Faust seiner freyen Franken.

§. 17.

In einigen Provinzen waren bey der ersten Eroberung die alten Einwohner bey ihrer gänzlichen Freyheit gelassen, in andern der Sklaverey unterworfen, in einigen aber auch, wenigst zum Theil, obwohl der Person nach frey, doch rücksichtlich ihrer Güter mit einem gewissen jährlichen Tribute oder Zinse (tributales, censiti) belegt worden; dieser Grundzins *) (census fundi) floß gleichfalls in die königliche Kasse.

§. 18.

Es giebt einige Gegenstände, bey deren Verwaltung entweder eine so große Einförmigkeit erforderlich, oder ein so großer Mißbrauch zu besorgen ist, daß man sie der vielartigen Leitung

*) Hier ersieht man den Ursprung der sogenannten Zinsgüter (bona censitica), deren es unter der fränkischen Monarchie in Deutschland sehr viele gab, wovon aber der größte Theil unter der Lehensanarchie, zu den Faustrechtszeiten und bey Einführung der römischen Emphyteusis unterdrückt, und in Lehen- Erbzins- oder gar in Leibrechts- Güter umgestaltet wurden.

der Privatwillkühr nicht wohl überlassen darf; andre, deren Verwaltung im Ganzen zwar von großer Wichtigkeit, unter einzelne zerstreut aber für jeden derselben von geringer Bedeutung ist.

Von der ersten Art sind die Münze, das Zollwesen, die Bergwerke, die Handelsmärkte; von der andern das hohe und schädliche Wild in weit ausgedehnten Forsten; die einzelnen Staatsbürger konnten daher nicht sehr abgeneigt seyn, die Besorgung und den Ertrag dieser Gegenstände unter dem Namen der Regalien, doch ohne Nachtheil ihres Privateigenthumes und seiner Benutzung, der höchsten Macht im Staate zu überlassen.

Die Verwaltung dieser Finanzzweige und die Sammlung der davon abhängigen Erträgnisse war besondern königlichen Beamten, den Prokuratoren der königlichen Rentkammer (Procuratoribus fisci regii) unter der Controlle der Legaten aufgetragen.

§. 19.

Sämmtliche Reichsgenossen machten dem Könige jährlich ein Geschenk, von der ehemaligen Zeit der allgemeinen öffentlichen Volksversammlungen (Schrannengerichte) May= und

Herbststeuer (Charitativen) genannt, welche mehr als ein Zeichen ihrer Ergebenheit (Devotion), dann als ein Tribut betrachtet werden mußte.

(Diese May- und Herbststeuern werden unter diesem Namen noch bis heutiges Tags in Baiern eingehoben: sie betragen jetzt jährlich, die Markt- und Stadtsteuern mit eingeschlossen, noch 41,667 fl. 12½ kr.)

§. 20.

Von sämmtlichen Gerichts-Straffällen kam gleichfalls ein Theil in die königliche Kasse, wozu noch die Ablösungsgebühren von dem Heerszuge (Heersteuer) und die Strafgelder wegen Ausbleibung vom Heerszuge (Heersschlitz) kamen.

Die Gefälle von diesen beyden Zweigen, so wie die Schutzpfenninge von den königlichen Mundmännern lieferten die Grafen und Vögte, jeder von denen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Reichsgenossen, an die königliche Kasse ein.

§. 21.

Auf seinen Reisen wurde der König mit

seinem Hofe von den Reichsgenossen mit Fuhrwerk und Beköstigung frey gehalten.

Der königliche Gesandte (Legatus) war gleichfalls auf seinem Umritte Kost und Fuhrwerk frey.

Diese Fuhrwerksleistungen waren die ersten bekannten und sogenannten Hof- Staats- und Gerichtsfrohnen; sie wurden Nothreisen, Parangarien genannt, und bestunden nicht allein in Zug- sondern auch in Handfrohnen zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege und Brücken etc., und in Bothengängen bey Staatsangelegenheiten, weil damals noch kein Postwesen existirte.

§. 22.

Der Graf erhielt den Grafenschatz, einen jährlichen Beytrag an Naturalien, freye Verpflegung bey den Grafschaftsversammlungen, und seinen Antheil an den Strafgefällen.

Der Schutzvogt empfieng ebenfalls freye Verpflegung und Antheil an den Strafgefällen.

In diesen bisher benannten Abgaben *)

---

*) Die Einsammlung der sogenannten Bethen (Landeshilfen, Beysteuern) nahmen erst später ihren Anfang, als die Könige und Herzoge nach den Be-

bestanden nun die Besoldungen der sämmtlichen Staatsdiener vom Könige bis zum Vicegrafen hinab; die Kriegsabgaben hingegen waren folgende:

§. 23.

Zum Kriege für die Landwehre mußte sich jeder Bannalist auf ein halbes Jahr die Rüstung, und auf ein Vierteljahr die Lebensmittel mitbringen, das zweyte Vierteljahr hoffte man auf Feindes Boden und von der Beute zu zehren; die nicht Mitziehenden mußten zu dieser Rüstung beytragen.

dürfnissen der Zeit theils zu ihrem Hofstaate, theils zu Kriegen immer mehr Aufwand nöthig hatten, und ihre Landgütereinkünfte (Kammergefälle) und die oben angezeigten Abgaben zu Bestreitung desselben nicht mehr hinreichten. Bey den sogenannten Bethen oder Landeshilfsteuern war aber weder eine Zeit noch Summe bestimmt, sie waren eigentlich eine freywillige Beysteuer (Collecte), wobey das Quantum (das Wievielgeben) vom guten Willen des Gebers abhieng, jedoch wurde dabey meistens auf die Vermögensumstände der Konkurrenten Rücksicht genommen. Erst im Jahre 1515 entstanden in Baiern aus diesen freywilligen Gaben ordentliche, jährliche Anlagen.

Auch wurde ein Fouragebeytrag in Naturalien von allen Reichsgenossen eingefordert, so wie die Kriegsarbeiten durch gemeinsame Dienste hergestellt. — (Diese Fouragelieferung aus den Heerbannszeiten hat sich in Baiern bis auf unsre Zeit erhalten; nur wurde dieselbe im Jahre 1719 in eine Geldanlage mit jährlichen 7 fl. vom Hofe verwandelt, Anno 1740 mit einem Beytrag von 3 fl. 23 kr. vermehrt, und 1747 von jedem ganzen Hofe monatlich 35 kr. einzubringen verordnet. Von 1748 an aber wurde befohlen, wegen dringenden Kriegsausgaben von jedem Hofe mit 7 fl. zu kontinuiren, welche auch heut zu Tage noch entrichtet werden. — Die damaligen Kriegsfrohnen bestunden in Bauung der Brücken- und Heerstrassen und Fortbringung des Kriegsgepäckes (Angarien), und in Vorspann und Herleihung der Pferde rc., Paraveredi genannt. Auch diese damals in Natura geleisteten Kriegsfrohnen sind in Baiern im Jahre 1736 zur allgemeinen Konkurrenz in eine jährliche Abgabe (Vorspannanlage genannt) vom ganzen Hofe mit 1 fl. verwandelt, 1759 aber auf 1 fl. 15 kr. erhöhet

worden, und so wird sie auch bisher noch eingefordert.)

Die Vertheilung der Kriegslasten wurde von den Legaten oder einem besondern Heerbannskommissär (Heribannator) besorgt, und über die Unterschleife der Grafen und Vögte gewacht.

Die Vasallen waren auf die Großmuth ihres Lehenherrn und auf die Hoffnung der Beute angewiesen.

§. 24.

Wenn schon das dringende Bedürfniß einer Staatsverfassung das ist, für die öffentliche äußere und innere Sicherheit zu sorgen, und dazu die der höchsten Gewalt anvertrauten Zwangsmittel zu gebrauchen: so äußert sich doch bey dem Fortschritte der Kultur gar bald, daß, um zu ihrem Zwecke sicherer zu gelangen, sie auch der Meinung, der innern Ueberzeugung, bedürfe, auf welche Zwangsmittel keinen Einfluß haben, die also nur durch öffentliche Anstalten geweckt, gestärkt und erhalten werden muß.

Dahin gehören die verschiedenen Lehranstal-

stalten, besonders die der durch Religion verstärkten sittlichen Belehrung, welche die Staatsgenossen dahin bringen soll, das mit Willen für eignes und anderer Wohl zu thun, wozu äußere Zwangmittel nicht angewendet werden können oder dürfen.

§. 25.

Eben so können die Staatsgenossen Foderungen gegen einander haben, welche, für so billig sie auch vor einem Gewissenshofe erkannt werden mögen, doch in der Anwendung, wenn sie durch öffentlichen Zwang durchgesetzt werden sollten, nie ohne Unordnung und selbst ohne Ungerechtigkeiten nach sich zu ziehen, realisirt werden können. Dahin gehören die Unterhaltung der Armen, die Versorgung der Kranken, die Verpflegung der Reisenden u. s. w.

Auch ist es theils human, theils selbst für das öffentliche Wohl von sehr bedeutendem Einflusse, den Privatäußerungen des geistigen Triebes, er mag jetzt nach dem Geiste der Zeiten auf mystische Contemplation, oder auf nützliche Künste und Wissenschaften fallen, seinen Spielraum nicht zu sperren, so

lange er sich nicht bis zum Gemeinschädlichen ausdehnt.

§. 26.

So wenig man aber bey diesen Gegenständen mit Gewalt theils wirken darf, theils wirken kann, so wenig erlaubt doch auch die Kenntniß des menschlichen Herzens, sie gänzlich dem guten Antrieb, und der zufälligen Einsicht der Einzelnen zu überlassen. Unsre Vorfahren sonderten sie also von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung — unter dem nicht unschicklichen Namen Causæ piæ (fromme Vermächtnisse) ab, und stellten besondre Beamte unter der Oberaufsicht des Staates für sie auf.

§. 27.

Der Fond dazu wurde nicht durch eine anbefohlene Steuer, sondern durch eine fortdauernde freywillige Kollekte gesammelt, wobey die Staatsoberhäupter selbst das Beyspiel der größten Freygebigkeit gaben. Eine Kollekte in jenen geldarmen Zeiten heißt: man erlaubte liegende Güter zu dem geistlichen Fond zu schenken; das ist: Bisthümer, Pfarreyen, Klöster, Kirchen, Schulen, Spitäler u. s. w. zu

stiften, eine Erlaubniß, welche damals sehr häufig benützt wurde.

§. 28.

Hatte die Kirche vielleicht ihre Kollekten zu weit ausgedehnt, oder war es wirkliche Staatsnoth, oder sind auch die eingewurzeltesten Meynungen gegen die Habsucht des Starken, welcher jeder, der nicht selbst die Waffen führt, blosgestellt ist, kein hinreichendes Bollwerk? Genug, unter dem Vorwande der Kriegsbedürfnisse, wurde der geistliche Fond seiner meisten Güter wieder beraubet, man wußte die Kriegsmänner nicht anders zu belohnen, als daß man ihnen Kirchengüter einräumte. Ein Regent, welcher einerseits jener eisernen Noth nicht gebiethen konnte, andererseits die öffentlichen Lehr- und Armenanstalten nicht zu Grunde gehen lassen wollte, mußte auf ein Surrogat denken. Dieses Surrogat war der Zehend, welcher von allen Gründen, die königlichen selbst nicht ausgenommen, gegeben werden mußte. Der Ertrag davon wurde in vier Theile getheilt; einen für den Bischof, den zweyten für die Geistlichkeit in

der wirklichen Seelsorge; den dritten für die Gebäude; den vierten für die Armen.

§. 29.

Die Verwaltung des geistlichen Departements war nach dem Modell des weltlichen geformet: was dort der Herzog, Graf und Vicegraf waren, das waren hier der Erzbischof, Bischof und Pfarrer; statt der Grafschaftversammlung war bey der Geistlichkeit die Send (Synodus), eine Art geistlichen Gerichts, das der Bischof oder Archidiakon umrittweise hielt, und wobey sie frey verpflegt werden mußten. Die Oberaufsicht und Controlle über die Bischöffe führte der Legat, so wie über die Grafen, und sie waren, wie letztere bey seinen Provinzialversammlungen zu erscheinen gehalten.

§. 30.

Wenn durch die Kriegsverfassung die äußerliche Sicherheit hergestellt, durch eine gute Gerichtsverfassung die bürgerliche Freyheit des Staatsgenossen gesichert ist, so bleibt für ihn noch die wichtige Sorge übrig, auch seine po=

litische Freyheit zu sichern, ohne welche er immer in Gefahr steht, die den Staatsdienern anvertraute Gewalt von ihnen zu seinem Nachtheile mißbraucht zu sehen. Diesen Zweck kann er nur dadurch erreichen, daß er Verfassungs gemäß immer einigen mittel- oder unmittelbaren Antheil an den Staatsgeschäften, an der Gesetzgebung, und an der Wahl der Beamten nehme.

Unsere deutschen Vorfahren waren keine Freunde vom Schatten des Geheimnisses; die ihnen beliebte Form ihr Staatsbürgerrecht auszuüben, war die der öffentlichen Versammlungen, in welchen die betreffenden Geschäfte vorgetragen, berathschlagt und beschlossen werden mußten. Diese Versammlungen waren viererley: a) die Municipalversammlungen, b) die Grafschaftsversammlungen, c) die Provinzialversammlungen, d) der Reichstag.

§. 31.

A) Municipalversammlungen. Die freyen Gutsbesitzer, welche die Lage ihrer Güter in nachbarliche Verhältnisse brachte, versammelten sich an bestimmten Tagen unter dem Vorsitze eines selbst gewählten Vorstandes, um

über ihre gemeinschaftlichen Geschäfte, den Genuß von Waide, Holz, Benutzung der Quellen, Bäche, Wege, Straßen und dergleichen, (später über gemeinschaftliche Mühlen, Schmidten, Bäder) zu berathschlagen; sie machten ihre Lokalverordnungen hierüber; bestellten Aufseher, setzten für die Uebertreter Strafen fest, deren Ertrag sie entweder unter sich vertheilten, oder ihrem Vorstande als eine Entschädigung anwiesen. *)

Wenn diese Municipalsitzung gespannt war, (sich konstituirt odes versammelt hatte), so kam dem Vorstande (Richter, Holzgrafen), so

*) Diese Versammlungen machten später die sogenannten Ehehaften, Ainungen aus (pacta Conventus, statuta Communitatis unanimi Consensu condita, accepta, et approbata); wie sie schon Haltaus beschreibt: Dorfordnungen, Dorfpolizey. Sie stehen in keinem nothwendigen Zusammenhange weder mit der bürgerlichen oder Strafgerichtsbarkeit, noch mit der Obergrundherrlichkeit. Die Verbindung des Ehehaftsgerichtes mit der Grundherrlichkeit ist also nur zufällig; ist aber von Grundherren oft genug mißbraucht worden, um sich zum Eigenthümer eines Waldes oder Fischwassers aufzuwerfen, da sie vorher nur das Recht hatten, bey der Wahl des Holz- oder Fischheyen zu präsidiren.

lange sie dauerte, die Polizeygewalt und das Recht, für die dabey vorfallenden Unordnungen Buße zu nehmen; so wie den Mitgliedern, (Markgenossen, Commarcani) wie billig, da es nur um Sachen ihres Privatinteresses zu thun war, das Recht einer vollkommenen Autonomie *) zu.

§. 32.

B) Grafschaftsversammlungen. Die Grafschaftsversammlungen waren zweyerley; die gebotenen und ungebotenen (sie hießen placitum, mallum, und der Versammlungsplatz Mallus, Mallstätte, Mallberg, Ding oder Twing, wohin man gerichtszwängig war). Die ungebotenen Dinge wurden gewöhnlich des Jahres dreymal, an dem von dem Grafen bestimmten Orte gehalten; dabey waren alle, welche ein zu einer Grafschaft gehöriges Wehrgut (freyes Landeigenthum) besaßen, zu erscheinen schuldig; es wurden darauf die die ganze Grafschaft betreffende Geschäfte behandelt; zugleich war die Musterung (Harnischbeschau) damit verbunden; der Graf konstituirte

*) Die Freyheit nach eigenem Gesetze zu leben.

die Sammlung und gebot Friede, dessen Störer in eine festgesetzte Strafe verfielen; die Mitglieder mußten dem Grafen den bestimmten Beytrag an Kost, (Atzung) und Futter reichen, und das Fuhrwerk (die Grafschaftsfrohne) bestreiten.

Die gebotenen Grafendinge waren die vom Grafen, oder die durch Gewohnheit bestimmten Gerichtstage, wobey nur die klagenden und vorgefoderten Partheyen und Zeugen, nebst den gewählten Urtheils-Schöppen zu erscheinen verbunden waren; sie wurden aber eben so wie die erstern öffentlich gehalten.

§. 33.

C) Provinzialversammlungen. Alle Jahre hielt der Gesandte (Legatus) welcher die Person des Königs unmittelbar vorstellte, eine Versammlung mehrerer Grafschaften, welche zusammen seinen Legationsdistrickt ausmachten, Bischöffe, Grafen, Vögte, und ein Theil der Schöppen, (Gerichtsbeysitzer, Urtheilsschöpfen, Scabini) als Volksdeputirte ihrer Grafschaft, waren dabey zu erscheinen verpflichtet, alle Freyen (Landwehren) aber dabey zu erscheinen berechtiget. Dort wurden alle

Klagen der einzelnen angehört; Fälle, welche über die Gerichtsbarkeit der Grafen hinausgiengen, entschieden oder zur königlichen Entscheidung instruirt; Provinzialverordnungen, um der Genehmigung des Königs vorgelegt zu werden, entworfen; die vom Könige erlassene Gesetze bekannt gemacht, angenommen und registrirt.

§. 34.

D) Reichstag. Mit den Aufträgen dieser Provinzial-Landtäge begab sich jeder Gesandte an den königlichen Hof, dort in der Versammlung der königlichen Staatsbeamten von verschiedenen Provinzen, welche zusammen den sogenannten Reichstag ausmachten, wurde über die allgemeine Angelegenheiten des ganzen Reiches berathschlagt; die wichtigsten Streithändel entschieden; allgemeine Gesetze für den Staat abgefaßt; die Ernennungen zu den höchsten Aemtern gemacht, und so, als von einem Centralpunkte aus, der ganzen Staatsmaschiene die Bewegung ertheilt.

§. 35.

Der Personenstand sämtlicher Einwohner des fränkischen Reiches, war folgender:

a) Sie waren Leibeigene oder Freye.

b) Die Freyen waren hörig oder ganz frey.

c) Es gab einen Adel unter den Freyen.

§. 36.

Die Leibeigenschaft in Deutschland entstund eigentlich in der Periode der Völkerwanderungen, und in den sogenannten barbarischen Zeiten. So wie die Völkerschwärme einen deutschen Völkerstamm, eine Gegend oder ganze Provinz eroberten, so nahmen sie nicht nur Grund und Boden und das übrige Gut der Ueberwundenen als erobertes Eigenthum in Besitz, sondern sie raubten ihnen auch ihre persönliche Freyheit; deswegen wurden die alten Einwohner nicht mehr als Personen, sondern als eroberte Sachen betrachtet, und ihr Loos war bey damaligen rohen Zeiten und unkultivirten Sitten die Leibeigene ihrer Besieger zu werden. Indessen wurde aber doch bey Ueberwältigung der vorigen Einwohner die

Leibeigenschaft in Deutschland nicht gleichförmig und überall eingeführt, es kam hiebey gar viel auf die verschiedene Regierungsgrundsätze, auf die rohere oder feinere Sitten, und auf die niedere oder höhere Geisteskultur der Ueberwinder an. Diesem nach sind auch in mehreren Provinzen die alten Einwohner entweder bey ihrer gänzlichen Freyheit gelassen, oder nur ihre Güter mit einem jährlichen Zins belegt worden, ihrer Person nach aber wie ehevor frey geblieben.

Hier soll nun die Rede von den eigentlichen Leibeigenen damaliger Zeiten seyn, welche auf der untersten Stufe der Menschheit stunden; sie waren das Eigenthum ihres Herrn, wie sein Last- und Nutzvieh, und giengen den Staat nur in so fern an, als er sie ihrem Herrn so, wie anderes Eigenthum gewährte, und die Religion ihnen eine menschliche Behandlung verschaffte; eine bürgerliche Gerichtsbarkeit über sie war undenkbar, weil sie kein Eigenthum hatten; in Straffällen standen sie unter dem Richter ihres Herrn; jeder Hausvater hatte so viel Strafrecht über sie, als der Hausdienst erfoderte.

Sie wurden theils zu Haus- und Felddiensten bey dem Hofe, den der Herr selbst bewohnte, gebraucht (Gesindi), theils übergab man ihnen entfernte Gründe (Casati), baute ihnen dort Wohnungen, versah sie mit Vieh und Fahrniß, und ließ sie die Felder auf Unkosten, Wagniß und Gewinn des Herrn bauen; sie zogen von dem Ertrage ihren nothwendigen Lebensunterhalt; alles übrige, Bewegliches und Unbewegliches, gehörte ausschließend dem Herrn. Wie seine Pferde und Ochsen konnte er sie von einem Orte zum andern versetzen, jeden Dienst von ihnen fodern, sie verschenken, versetzen, verkaufen, wie er wollte.

Ihr Schicksal war, das unterdrückte Gefühl der Freyheit abgerechnet, so elend nicht, als wohl die jetzigen Ideen von Sklaverey es darstellen; indem der eigene Nutzen des Herrn ihn wohl dazu antrieb, seinen nützlichen Knecht, wie sein brauchbares Pferd, gut zu behandeln; die Lebensart des Herrn selbst sehr einfach und von der seiner Leibeigenen wenig unterschieden war, und daher nicht durch den beständigen Anblick des großen Abstandes das Gefühl zu sehr reizte; und endlich der Leibeigene selbst

für die verlorene Freyheit durch gänzliche Kummerlosigkeit über seinen Unterhalt entschädiget wurde.

Erst als sich durch die Kriege mit den unglaubigen Wenden und Slaven, und die Eroberungen über die Länder derselben, ein neuer Stamm von Leibeigenen (von der Zeit Sklaven genannt) einfand, und also die böseste aller Leidenschaften, Religionsfanatismus, mit dem Unterdrückungsgeiste sich verband, wurde das Schicksal der Leibeigenen vorzüglich verschlimmert; wie man auch jetzt noch bemerken kann, daß fast nur in den Landen Slavischen Stammes die Leibeigenschaft bisher mit allen ihren Gräueln herrschte, in den urdeutschen Landen aber theils nie so hoch getrieben war, theils gänzlich verschwunden ist.

§. 37.

Eine Mittelklasse zwischen Leibeigenen und Freyen bildeten die Tribut- oder Zinspflichtigen; sie waren für ihre Person frey, aber nicht für ihr Gut; sie hatten ein Wehrgeld, das ist: einen gesetzlich bestimmten Schadenersatz für zugefügte Beleidigungen, wovon aber nur ein Theil ihnen, der andere ih-

ren Zinsherren gehörte; sie hatten ihre bestimmte Grundabgaben und Dienste (Frohnen); alles übrige war ihr Eigenthum. Sie gehörten meist dem Könige, einige durch königliche Schankungen auch den Kirchen.

§. 38.

Die Nation selbst bestand eigentlich aus den Freyen; ihnen kam es zu, in öffentlichen Versammlungen sich selbst Recht zu weisen und Gesetze zu geben; sie allein hatten die Ehre, das Vaterland persönlich zu vertheidigen, und die Fähigkeit zu jeder öffentlichen Würde zu gelangen.

Den bey weitem größten Theil derselben machten die ganz freyen Landeigenthümer (Wehren) aus, welche ihr Gut erbeigen (allod, ludeigen) besaßen, und an keiner anderen Person außer dem Staate, mit besonderer Pflicht verbunden waren; sie gaben an den König, die Legaten und die Grafen, als Recognition ihres Reichsverbandes, die Herbst- und Maysteuer, den Grafenschatz, leisteten auf ihre Unkosten die öffentlichen Kriegs- und Friedensdienste, waren aber außer diesem un-

beschränkte Herren ihrer Person und ihres Eigenthums.

§. 39.

Unter und neben diesen wohnten aber auch viele Freye, welche nebst dem Reichsbande auch noch an andere mit besondern Pflichten gebunden (hörig, litones, Leute) waren, und das entweder durch Schutz (Mundmänner) an einen bestimmten (Wahlmänner) oder an einen selbstgewählten Schutzherrn (Churfreye), oder mit Hof- und Kriegsdienst (Ministeriales, vel Vasalli).

§. 40.

Ueberall, wo es Ungleichheit der Talente, des Vermögens und des bürgerlichen Ranges giebt, entstehen nach und nach Auszeichnungen gewisser Personen, ein Adel, erstens der Meynung für den, der große Thaten thut, und Verdienste hat, und für seine ihm ähnlichen Kinder; dann ein Adel der Güter für die, welchen der Zufall ein größeres Eigenthum zuwirft, das durch das bürgerliche Erbrecht auf ihre Nachkommen fortgeht; endlich ein Amtsadel, vermöge dessen der Sohn eines Heerbanns- oder Lehen-Offiziers viel mehr

Mittel in den Händen hat, auch, oder bälder Offizier zu werden, als andere, die nur gemeine Dienste leisten.

Einen solchen Adel gab es auch damals schon unter den Wehren und Dienstmännern (Bannalisten und Vasallen); aber es war noch kein Adel des Rechtes, das ist: keiner von diesen Adelichen (Berühmten, Angesehenen) war seiner Geburt wegen von den Pflichten und Diensten seines Standes ausgenommen, keiner hatte seiner Geburt wegen einen besondern Anspruch ein dem Amte seines Vaters entsprechendes Amt zu fodern; es stund dem Könige frey, unter allen gemeinen Wehren und Dienstleuten den Centenarius und Grafen zu wählen und das Dienstgut des Verstorbenen zu geben, wem er wollte; nur sein Allodialgut mit den darauf haftenden allgemeinen Rechten und Pflichten blieben den Erben des Grafen oder Dienstmannes; alles übrige fiel wieder der Disposition des Staates zu.

Dieß war nun der Bestand der Heerbannsverfassung: allein sie zerfiel und

lösete sich in die Lehenanarchie auf; auf dem Schutte der Lehenanarchie, welche in sich selbst zusammen stürzen mußte, erhob sich die Landeshoheit der deutschen Herzogen, Fürsten und Grafen rc.; und unter, und mit der Landeshoheit nahm auch das ordentliche Steuerwesen seinen Anfang.

Es ist daher nöthig, auch die Lehensperiode in Kürze durchzugehen; die Ursachen des Verfalles der bisherigen Heerbannsverfassung im Allgemeinen aus der Geschichte auszuheben; die schlimmen Folgen des damaligen Lehensystems zu schildern; und dann in die Periode der Landeshoheit und des Anfanges der ordentlichen jährlichen Besteuerung überzugehen.

Wenn man von Perioden in der Geschichte spricht: so will man damit nicht sagen, daß nichts von den Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen der frühern Perioden in die spätere übergegangen sey; daß nicht der Baum der spätern Periode die Wurzel schon in den frühern getrieben habe; vielmehr ist es in der Geschichte wie in der physischen Natur eben so unmöglich, daß etwas auf einmal entstehe oder vergehe.

Aber Ordnung und Klarheit der Darstellung erfodern, daß man jedes Ding in dem Zeitpunkte seines der Reife sich nähernden Wachsthumes betrachte; darauf allein zielen die Abschnitte der historischen Methoden, sie sind keine Linien, sondern Flächen, welche sich mehr oder weniger in einander verlieren.

Die Geschichte einer regierenden Familie ist ganz etwas anders, als die Geschichte des von ihr regierten Staates; die wichtigsten Zeitpunkte der ersten weichen oft von denen der zweyten sehr weit ab; indessen bey unserm Gegenstande treffen sie glücklicherweise zusammen: die Heerbannsverfassung erreichte nach Absetzung der Merowingischen Familie durch Karl den Großen, ihre größte Höhe: unter den Königen (Kaisern) von verschiedenen Stämmen breitete sich die Verwirrung der Lehenanarchie aus; und durch, und aus derselben bildete sich die Landeshoheit, welche aber nun nach ihrem bisherigen Bestande im Jahre 1806 durch Auflösung gleichfalls ihr Ende nahm.

Wem also die ehemalige Art des Geschichtsstudiums, welches mehr darauf ausgieng zu

wissen, was der Regent that, oder war, als was das Land war oder wurde, geläufiger ist, mag sich in diesem Falle ohne Gefahr des Irrthums, gegenwärtige reale Eintheilung der Perioden, in die ihm gewohntere nominale übersetzen.

---

§. 41.

Der Staat ist eine künstliche Maschine, aus entgegenstrebenden Kräften zusammengesetzt: die natürliche Tendenz jedes einzelnen Theiles ist, alles um sich her zu seinem Satelliten zu machen; die künstliche soll dahin streben, alles zu dem gemeinsamen Mittelpunkte des allgemeinen Wohls zu führen; ein Zweck, der nicht erreicht werden kann, wenn nicht eine Mittelpunktskraft da ist, welche alle Partikularinteressen zu überwinden stark genug ist.

§. 42.

In der bisher geschilderten Staatsverfassung des Heerbannes lag diese Centralkraft in dem Könige und seinen unmittelbaren Agenten, den Legaten: diese Verfassung war für

den Zustand der Kultur, in dem sich die Nation befand, passend; aber um erhalten zu werden, mußte der König Geist genug haben, die Zügel des Ganzen straff genug in seinen Händen zu halten; fehlte es ihm dazu an Geist oder Muth, so bekamen die Partikular-Interessen zu große Wirksamkeit, und alles mußte zerfallen.

§. 43.

Zum Unglücke war dieß der Fall in der fränkischen Monarchie; es kamen Regenten, welche sehr schwach waren, und ihre Rechte theils nicht zu bewahren wußten, theils freywillig selbst verschenkten; Regenten, welche unter sich getrennt *), mit jedem Opfer ihre

*) Schon die drey Söhne Ludwig des Frommen (Sohn Karls des Großen und Kaiser von 814 bis 840) hatten fast immerwährende Händel und Kriege theils mit ihrem Vater, theils unter einander selbst. Im Jahre 843 theilten sie unter sich zu Verdün das väterliche Reich: Lothar bekam die Kaiserwürde nebst Austrasien, Burgund und Italien; Ludwig wurde König der Deutschen, und erhielt Deutschland oder Ostfranken; und Karln dem Kahlen ward Neustrien oder Westfranken (Frankreich) zu Theil. Karl II. (der Kahle) vereinigte zwar wieder im Jahre 875 nach dem Tode seiner zween Brüder als

Parthey zu verstärken suchten; das Reich wurde von äußern Feinden angefallen, gegen welche sich zu vertheidigen, man jedes Recht umzustoßen für erlaubt hielt.

Es kamen Regenten, welche, um ihre

Kaiser alle Provinzen: allein unter Karl III. dem Dicken, dem letzten männlichen Sprößlinge Karls des Großen, gieng wieder alles in Trümmer. Aller Orten verbreitete sich unter seiner Regierung das Chaos. Gegen ihn jagte in Italien der Pabst, weil er seine Gemahlin Richardis verstoßen hatte, verschiedene Fürsten in Harnisch; gegen ihn waren auf der einen Seite die Normänner, auf der andern die Sarazenen im Anmarsche; gegen ihn empörten sich die Burgunder. Die letzteren wählten zu ihrem Könige den Grafen Boso. Im Jahre 882 überließ Karl der Dicke das burgundische Reich dem Boso als kaiserliches Erblehen. Im Jahre 887 verlor er auch noch die Krone von Deutschland, und kam in solche Verlassung und Armuth, daß, wenn sich Luitbert, Erzbischof zu Maynz seiner nicht angenommen hätte, er Hungers gestorben wäre. (Wie barbarisch müssen jene Zeiten nicht gewesen seyn!) Im Jahre 888 verschied er, und wurde im Kloster Reichenau begraben. Deutschland nebst der nördlichen Schweiz anerkannte darauf den Arnulph (nicht Arnulph den bösen), einen Sohn des Karlomanns Königs von Baiern, für ihren König. Sein Großvater war Ludwig II. König von Deutschland; er regierte von 887 bis 899.

Hausvergrößerungen oder auswärtige Erobe-
rungen durchzusetzen, das leidige Prinzip er-
griffen, Partheyen im Reiche selbst zu stiften,
und durch die Trennung derselben zu herrschen;
endlich mußte noch selbst die Religion, sie vor-
geblich, in der That selbst aber die Herrsch-
sucht der hohen Geistlichkeit beyhelfen, alle
Bande der Gesellschaft zu trennen, alle gute
Einrichtungen umzustürzen, und das Ganze in
eine Ruine von Anarchie zu verwandeln, aus
deren Trümmern sich am Ende eine neue Form
der Sachen, die Territorialhoheit, doch nicht
ohne häufige Verunzierungen des alten Schut-
tes, erhob.

§. 44.

Jede obrigkeitliche Macht ist eine Ein-
schränkung; die natürliche Neigung der Einge-
schränkten geht dahin, sich von den ihrer Will-
kühr gesetzten Schranken zu befreyen, das ist:
sich zu eximiren. Wird die obrigkeitliche
Macht noch dazu mißbraucht, und das geschieht
allemal zuverläßig, wenn die Controlle von
oben schwach wird, oder aufhört: so wird
dieses Streben nach Exemtion noch durch ei-
nen Schein Rechtens verstärkt, und dadurch

unwiderstehlicher. Dieß war ein Weg zur Anarchie.

Die Grafen wollten von der legatarischen und herzoglichen, die Aebte von der bischöflichen und gräflichen, die Bischöffe ihrer Seits von der legatarischen, herzoglichen und gräflichen Macht einerseits, andererseits von der Macht der ihnen zuerst vom Könige gesetzten, bald auch von der Macht der von ihnen selbst gewählten Vögte, die freyen von der Macht ihrer Unterrichter und Grafen, am Ende sogar die Leibeigenen von der Macht ihrer Leibherren ausgenommen seyn.

§. 45.

Kaum selbst eximirt, trachtet der Eigennutz einerseits die Rechte der Höhern an sich, die des Geringern unter sich zu bringen; nicht mehr selbst gedrückt, ein Unterdrücker Anderer zu werden. Dieses ist der zweyte Weg zur Anarchie; ein allgemeines Raubsystem, alles an sich zu bringen, wozu man die Macht in den Händen hat.

Die dieser Raubsucht vorgesteckte Beute war zweyfach; einerseits die Rechte und Einkünfte der Regierung, andererseits die Güter

der Schwächern und Ohnmächtigen. In dem allgemeinen Kampfe unterliegen manche; manche retten sich mit Mühe von fremder Herrschaft; vielen gelingt es, sich nicht nur von ihren Obern loszumachen, sondern auch selbst andere unter sich zu bringen.

Wir wollen nun kürzlich dieses allgemeine Gemälde der Zerstörung in seinen einzelnen Theilen und Folgen betrachten.

§. 46.

Die nächsten an dem Herzen des Staates, die Legaten, ergriff das Verderbniß zuerst.

> „Kein Herzog, Bischof oder Graf solle in seinem eigenen Amtsbezirke Legat seyn können, weil er sich selbst controlliren müßte; ihr Amt soll nicht dauernd, sondern auf kurze Zeit eingeschränkt seyn:"

Diese weisen Gesetze wurden von schwachen Königen übersehen; die meisten Herzoge und Markgrafen, auch viele Bischöffe und Grafen rissen die Legation in ihren Amtssprengeln an sich, oder erhielten sie gutwillig. Der Herzog

in Baiern (um das uns am nächsten angehende Beyspiel zu wählen) wußte nebst der Legation, auch mehrere Zweige der königlichen Macht, als Münze, Zoll, Ernennung zu den höchsten Aemtern an sich zu bringen; nur ließ er sich gefallen, alles zusammen nicht als Amt, sondern als Dienst zu besitzen, das ist: vom Könige durch Ueberreichung des Fahnes als Lehen zu erhalten.

Freylich waren die Könige klug genug, durch Verleihung des Herzogthums an ihre Kronerben, oder an ausländische Hofkreaturen die zu große Macht zu schwächen: aber dem Lande blieb dadurch ein Grad von Einheit, welcher alle Theile viel näher zusammenhielt, die Versplitterung hinderte, welche viele andre Reichslande betraf, und sich später, als durch die Verengerung seiner Gränzen die Furcht vor der zu großen Macht der Herzoge verschwunden war, in der Reduzirung aller Theile unter einen Hut kräftig genug bewies.

§. 47.

Nach der verloren gegangenen Controlle von oben war nichts natürlicher, als daß die Inhaber der untern Gewaltszweige ihre Macht

zum eigenen Vortheile, anstatt zu dem des Staates, verwenden würden. Nun wird der Grafenschatz, der Schutzpfenning und der jährliche Besoldungsbeytrag an Naturalien eine Abgabe an den Grafen und Vogt, nicht als Beamten, sondern als Inhaber dieses oder jenes Gutes: anstatt daß man ehehin nur zu dem Reichskriegsdienste zu arbeiten schuldig war, läßt der Heerbannsoberste (der Graf) nun zu seinem Burgbaue, zu seiner Feldarbeit die Hände, und Fuhren seiner gemeinen Bannalisten aufbiethen: er und die Vögte wissen sie durch die Atzungs- und Fuhrkösten bey den öffentlichen Versammlungen und Amtsreisen so zu drücken, daß sie sich gerne durch eine bestimmte jährliche Abgabe an Vogteygült oder Vogteyhaber von dem willkührlichen Drucke loskaufen. Oft ist der Inhaber des Gutes oder der Burg nicht mehr Vogt oder Graf; aber die Dienste und Abgaben werden fortwährend gefodert: so werden das Amt und die Einkünfte des Amtes ein Privateigenthum; die Freyen, die nur eine Obrigkeit hatten, bekommen einen Herrn; er, der heute ihresgleichen war, und es morgen

wieder werden könnte und sollte, wird ihr bleibender Oberherr.

§. 47.

Der Druck, der einmal in einem Theile des Staates Platz greift, wirkt abwärts, wie aufwärts. Die Unterrichter wie die Schutzvögte und Ehehaftsrichter verwandeln ihr Amt in ein Eigenthum: so gar die vermöglichern Wehren folgen dem Beyspiele ihrer Vorgesetzten. Der ärmere Wehre findet jeden Heerbannszug für sein häusliches Glück zerstörend; er holet sich in der Fremde vielleicht Ehre, aber vielleicht auch den Tod, oder Wunden, während indessen zu Hause sein ganzer Wohlstand zu Grunde gerichtet ist: gerne läßt er sich darauf ein, seinen wohlhabendern und kriegslustigern Nachbar auf seine Unkosten auszurüsten, mit Lebensmitteln zu versehen, ihm einen gewissen Beytrag dazu zu liefern; es geschieht öfters; endlich wird es zum Rechte; er ist aus dem Ebengenossen seines Nachbarn sein Unterthan geworden.

Besonders leicht mußte das bey dem Geharnischten gelingen, welchen nicht andre auszurüsten schuldig waren, und dessen Dienst bey

der damaligen Kriegsart vorzüglich beliebt war: aus dem Kürassiere (um in unserer Sprache zu reden) wird der Herr der Fusiliere.

Auch schonen sich die Unterdrücker selbst unter einander nicht; wie der Graf und Vogt auf die Wehren, so drückt der Herzog auf den Grafen und Vogt, auf den Bischof und Abt; gelingt es ihnen nicht, in den königlichen Dienst oder Schutz zu kommen: so müssen sie sich dem Amte oder der Lehenshörigkeit des Herzogs unterwerfen.

§. 48.

Bey diesem allgemein verbreiteten Drucke stand eine doppelte Zuflucht offen: für die Kriegslustigen der Lehendienst; für die Freunde des Friedens der Kirchenschutz.

Die Könige mit der schwankenden Maxime, die Kirche durch den Lehenmann, und die Lehenmänner durch die Kirche ins Gleichgewicht zu setzen, begünstigten beyde Systeme, und gaben selbst das erste Beyspiel hiezu. Sie verschenkten wechselsweise Kammergüter, Aemter, Vogteyen, Regalien an die Kirchen, ver-

wandelten sie wechselsweise in Lehen: beyde Partheyen nahmen wechselsweise an, und leisteten dafür, was sie gerne wollten, wenn nicht durch neue Geschenke ihr guter Wille rege erhalten wurde. Gemeine hatten gleicherweise nur die Wahl, ihre Güter und Personen entweder einem Heiligen gegen jährlichen Zins zum Schutze zu übertragen, den er ihnen leider nicht lange leisten konnte, oder sich als Dienstmänner in das Lehenband schnüren zu lassen.

Die Geistlichkeit war selbst durch die Heiligkeit ihres Standes nur wenig beschützt: Bischöffe, Klöster und Kirchen wußten sich den Schutz ihrer gesetzten, oder selbst gewählten Vögte nicht theuer genug durch Verleihung von Gütern auf Eigen oder Lehen zu erkaufen und erkauften sich oft darum nur einen neuen Tyrannen, der ihnen um so fürchterlicher wurde, als er zum Theil durch ihre eigene Verleihung an Macht gewachsen war. Doch für sie gab es noch einigen Ersatz: die armen Sünder stellten häufig auf ihrem Todbette einen Theil des Raubes an die nämlichen Kirchen, die sie beraubt hatten, oder an andre zurück, und hatten dafür noch die Ehre und den vermein-

ten Vortheil, als Stifter in dem Angedenken und Gebete gerühmt zu werden.

§. 49.

Viel unersättlicher noch als der Abgrund der Kirche, war auf der andern Seite der Schlund des Lehendienstes. Der Heerbann, die Aufbiethung von Landbauern zum Kriegsdienste auf kurze Zeit und eigene Unkösten, war ein viel zu schwerfälliges Ding, als daß es in die Länge zu langwierigen, weitentfernten Kriegen taugen sollte: die kriegerisch gesinnten Fürsten hatten daher auch alle Ursache, ihre gewöhnliche Zuflucht zu den Dienstsoldaten zu nehmen, welche immer in den Waffen geübt, immer zum Aufbruche bereit waren. Wer nur ein wenig Vermögen besaß, hielt sich Dienstsoldaten, und verkaufte sich mit ihnen wieder an einen Höhern und Vermöglichern: und einmal an Herrendienst gewöhnt, schämten sich diese Helden nicht, auch die unkriegerischen Dienste von Stallknechten, Tafeldienern, Kammerbeschließern gegen gute Bezahlung zu versehen, und machten sich so gar aus dieser Art adelicher Leibeigenschaft die größte Ehre.

Noch hielt diese losen Bande der Amts-

und Dienstunterthänigkeit die Unerblichkeit der Aemter sowohl, als der Lehen zusammen; aber auch dieses lästige Band wurde bald gesprengt: alle Aemter und Lehen wurden nach und nach erblich, und damit natürlicher Weise auf Seite der Belehnten und Beamten zuerst die Lust, dann auch die Gewohnheit die darauf haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, erstickt, auf Seite der Oberherren aber das Vermögen, sich fernere Dienste zu erkaufen, erschöpft.

Dadurch mußte nun das ganze Staatsverband vollends aufgelöset, und gänzliche Gesetzlosigkeit und Unsicherheit der Rechte einreissen: wo so viele Menschen sind, welche sich selbst von jeder Abhängigkeit ihrer Obern losgemacht haben, da können die Streitigkeiten unter ihnen nicht anders als durch die Faust ausgemacht werden; aus der bewaffneten Selbsthilfe wird aber bald auch der eigenbeliebige Angriff: so entstand das berüchtigte Faustrecht, das System der allgemeinen Räuberey, wodurch sich der deutsche Adel ewig berühmt gemacht hat.

§. 50.

Dann in diese dunkeln Zeiten fällt nun erst die Entstehung des Geburts- oder Erbadels. — Ich will hierüber die eigene Worte eines berühmten Geschichtschreibers anführen.

„Zwey Dinge, zunftmäßiger Kriegsdienst und ein bemaltes Brett gaben dem Geburts- oder Erbadel seinen Ursprung. — So natürlich der Verdienst- Güter- und Amtsadel ist, so abentheuerlich ist der Erbadel *):

auch

*) Nicht Ahnen, sondern nur die Thaten adeln: die Voraltern, sie mögen noch so gut gewesen, können niemand ehren, und sie mögen noch so schlecht gewesen seyn, können niemand entehren; nur der ist adelich, der edel handelt. Um dieß recht ins Licht zu setzen: muß man vor allem den Gegenstand recht ins Auge zu fassen suchen.

Es ist nicht davon die Rede, ob es gleichgiltig ist, von wem wir geboren worden sind. Es ist nicht davon die Rede, ob die Geburt nicht gar zu oft den wichtigsten Einfluß selbst auf unsern eigentlichen Werth, oder Unwerth; auf das, was wir eigentlich sind; auf unser Thun und Lassen; mit einem Worte, auf unsre Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit, auf unser sittliches Wohl- oder Uebelverhalten hat. Es ist schon sehr bedeutend, ob

uns

auch hat jener keine so verderbliche Folgen. Denn, wenn der Sohn oder Enkel des ver=

---

uns gesunde Aeltern unser Daseyn gegeben haben; denn nur gar zu oft erben die Kinder selbst die Krankheiten der Aeltern. Es ist noch wichtiger, ob unsre Aeltern die Tugend achteten, oder dem Laster ergeben waren; denn der Saamen des Bösen wird nur zu oft schon bey der Zeugung in uns gelegt. Wenn dieß auch nicht wäre, müssen nicht die Kinder die Schande der Aeltern tragen? Und ihre Ehre geht sie nicht auch wieder auf die Kinder über? Es ist dieß so gar durch Gesetze bestimmt, was freylich nicht seyn soll, was von Verkrüpplung zeugt, von menschlicher Ohnmacht, gewisse Laster zu verhindern, und gewisse Tugenden zu erzielen.

Um nun gewisse Vergehungen zu verhüten, erklärt man selbst die Kinder als unehrlich, und gewisse Tugenden zu erzwingen, sollen selbst die Kinder an der Ehre des Vaters Theil nehmen, wodurch der Erbadel entstund. Es kommt daher, weil die Menschen nicht nach Pflichten handeln, sondern allenthalben nur auf Eigennutz, eitle Ehre rc. sehen. — Was hängt nicht alles noch von der Geburt ab? Unsers Lebens Glück ist oft einzig die Folge der Geburt. Die ewige Noth, mit der wir zu kämpfen haben, rührt meistens von der Geburt her. In Hinsicht unsers eigentlichen Werthes, unserer Brauchbarkeit und unserer Tugend, wie viel hängt von der Geburt ab? Wir haben entweder alle Mittel, vieles zu lernen, oder wir haben sehr wenige oder gar keine. Man hat uns entweder von

dienten Mannes nichts mehr taugt, so fährt man zwar fort, das Andenken des ersten zu

---

Kindheit auf die sorgfältigste Erziehung gegeben, oder man mußte uns aus Armuth, weil man auf uns nicht Acht haben konnte, der dringendern Sorge für Unterhalt wegen, gleichsam selbst überlassen.

Wenn aber ganz und gar nicht gleichgiltig ist, von wem wir geboren worden sind, sollte uns denn schon die Geburt einen wahren Werth geben können? Oder hängt der Adel nur von Thaten ab, und es ist nur der adelich, der edel handelt?

Warum sind wir da? Sollen wir nicht durch Rechtthun hier uns und andre glücklich und dort einer bessern Welt würdig machen? Ist nicht unsre Bestimmung nach Tugend zu ringen, und, da wir alle in einem so engen Verbande stehen, unser Leben so nützlich zu machen, als uns möglich ist? Das ist die Bestimmung des Menschen, daß er hier so viel Gutes thue, als er kann, daß er mit jedem Tage besser zu werden suche, und sich durch Rechtthun auf eine andre Welt vorbereite. Diese Bestimmung lehrt uns schon die Vernunft kennen; es predigt sie uns die ganze Einrichtung in der Natur; und die Religion lehrt sie deutlich.

Durch Rechtthun und Tugendhandlungen vollkommen zu werden, das ist das Ziel aller Menschen. Darinn besteht dann das wahre Verdienst, der Adel, die einzige wahre Größe, die der Mensch erreichen kann.

Verschafft dem Menschen diese Größe und diesen Adel schon die Geburt? Keineswegs! Man kommt

ehren, sein Taugenichts von Erben fällt aber in das verdiente Nichts zurücke, und macht bessern

---

nur durch Thaten dazu. — So adelt also die Geburt nicht; um den Geburtsadel ist es nichts. Oder verschafft schon die Geburt diesen Adel? In der Geburtsstunde ist der Mensch noch nichts, er hat aber die Anlage in sich, alles zu werden. Oder ist der Adeliche kein Mensch? Kommt er anders zur Welt als das Bettelkind? Der Adeliche ist Mensch wie die andern, er kommt auf dem nämlichen Wege in die Welt wie der Bettler, und thut in dem ersten Augenblicke, was dieser thut, er weint und schreyt. Er hat die nämliche Bedürfnisse wie die andern, oft ist er noch unbehilflicher. Er stirbt endlich wie alle Menschen sterben. Er ist also auch Mensch, und die Geburt giebt keinen Adel.

Man wendet vielleicht ein: „Gewisse Tugenden erben aber gleichsam von dem Vater auf den Sohn fort. Es ist oft der Heldenmuth z. B. so zu sagen angeboren, er zeichnet ganze Familien aus, und ist gleichsam ein Stammgut; so ist es auch mit andern Tugenden. Es liegt also doch schon in der Geburt ein gewisser Adel.“

Allerdings kann die Anlage zu mancher Tugend durch die Geburt gegeben werden, wie die Anlage zu manchem Laster. Sagte ich nicht deswegen, daß daß es sehr wichtig sey, ob wir von tugendhaften oder lasterhaften Aeltern geboren worden sind? Ist aber denn die Anlage zum Adel schon der Adel selbst? Kommt diese Anlage nur von adelichen Aeltern, und wird sie nicht noch weit häufiger bey andern angetroffen, da sich der

Menschen Platz: Güter werden nach dem natürlichen Laufe der Dinge nach und nach ver-

---

wahre Adel so sehr verloren hat? Da wir jeden, der von der Natur zu einem vorzüglichen Menschen bestimmt zu seyn schien, doppelt verachten, und er es auch wirklich verdient, wenn er der Vorzüge ungeachtet, die er schon von der Natur hat, schlecht handelt: so bekennen wir dadurch selbst, daß die Abstammung, und die gute Eigenschaften, die schon die Geburt geben mag, nicht adeln, sondern nur die Thaten. Wenn ein Pferd von guter Art nichts taugt, hat es einen Werth? So ist es mit dem Geburtsadel. Pferde wissen wir zu schätzen, und die Menschen sollen wir nicht zu schätzen wissen?

Wie kann denn aber die Geburt adeln? Ist sie unser Verdienst? Haben wir es gemacht, daß wir von diesen und nicht vielmehr von andern Aeltern geboren worden sind? Kann das Kind dafür, daß es die Frucht eines verbothenen Umganges ist? Kann der Sohn dafür, daß sein Vater Thaten verübte, die ihm den Tod auf dem Schaffotte zuzogen? So wenig als er dazu etwas beytrug, daß sein Vater dem Fürsten z. B. das Leben rettete, und darum ein Adelsdiplom erhielt. So wird man also durch die Geburt weder wahrhaft geehrt, noch wahrhaft entehrt. Wenn man als Sohn eines schlechten Vaters rechtschaffen lebt: so verdient man um so mehr Lob; und wenn man als Sohn eines edlen Vaters schlecht handelt: so verdient man um so mehr Tadel. Das freye Wesen kann nur das auszeichnen und auch herabwürdigen, was es selbst

splittert, kommen in industriösere Hände, und der darauf gegründete Adel wandelt von Haus

---

thut. — Hebt dadurch euren Muth empor, die ihr das Unglück hattet, Aeltern oder Voraltern zu haben, die eine schlechte That verübten. Und ihr! brechet euren Stolz, deren Väter sich durch ihre Thaten adelten!

Wie wenig Ursache hat man auf die Geburt stolz zu seyn? Wer waren größtentheils die Stammväter der berühmtesten Familien; und wer sind heut zu Tage noch größtentheils diejenigen, die sich so gerne ihrer Geburt wegen über andre erheben? Ihrer Geburt wegen, da sie doch nicht anders zur Welt kamen, als die übrigen, und da sie vermöge der Einrichtung, daß die Frucht dem Baume ähnlich ist, oft weit unter den übrigen stehen.

Sollte man sich manchmal seiner Voraltern nicht vielmehr schämen, wenn man denken könnte: Was hatten sie denn vielleicht Großes gethan, weswegen sie eine vorzügliche Auszeichnung verdienten? Die Menschheit flucht vielleicht noch ihrem Andenken, denn sie haben Tausende unglücklich gemacht, Millionen das Sklavenjoch aufgelegt, und das Gute, woran Nationen Jahrhunderte gearbeitet haben, in etwelchen Jahren zernichtet. Ein großer Theil von den übrigen bestand wenigstens aus kleinen Räubern und Tyrannen; und wenn einer oder der andre in der Folge der Menschheit Gutes that: so wird man ihn unter der ungeheuern Zahl der andern, die für sie nichts thaten, (was noch das verzeihlichste ist) oder sie unglücklich machten, nicht

zu Haus: und die Erblichkeit eines Amtes, wenn der Erbe es nicht zu versehen im Stande

---

einmal gewahr. Die Unschuldigsten sind vielleicht, die ihren Adel gekauft haben. So gewann die Welt wenigstens das Geld wieder, das ausserdem unnütz vergraben gelegen wäre. Kann die Abstammung von solchen Menschen ehren? Ueberdies, wer Welt, Menschen und Leidenschaften kennt (sagt V. Trenk), der wird schwerlich behaupten wollen, daß auch nur eine fürstliche Familie auf Erden lebe, deren Mütter, alle bis zum 18ten Geschlechte hinauf keine fremde Reißer in ihre hohen Stammenbaume gepflanzt haben.

Was thun selbst heut zu Tage gewöhnlich die Leute, die auf ihre Ahnen stolz sind? Weil sie keine eigene Verdienste haben: so hängen sie das Wappenschild ihrer Ahnen aus. Sie bringen ihr Leben gewöhnlich im Müßiggange dahin, befördern gerade ihres Müßigganges wegen die Lasterhaftigkeit doppelt, und thun so wenig Gutes, daß man das, was sie thun, wenn es auch nur den Schein des Guten hat, in allen Zeitungen bekannt macht. Etwas, was zu einem solchen Leben führt, soll dem Menschen einen wahren Werth geben? Daß ich jeden Rechtschaffenen (deren es jetzt Gottlob unter den sogenannten Adelichen auch viele giebt) billig ausnehme, darf ich wohl nicht erst erinnern. — Uebrigens muß doch jeder Vernünftige über die Vorurtheile des adelichen Pöbels herzlich lachen, wenn Menschen ohne persönliches Verdienst, ohne Adel des Herzens, sich bey ihrem hochadelichen

ist, fällt zu sehr auf, als daß sie zur Regel werden könnte."

Stammbaume wie Schwammgeschöpfe aufblähen, und durch bestaubte Diplome oder tausendjährige Geschlechtsregister, eine besondre Achtung zu fodern glauben. Noch verächtlicher aber werden jene Edelleute in solchen Ländern zu betrachten seyn, wo man gegen baare Erlegung sicherer Geldtaxen, auch ohne Ehre, ohne Verdienst noch Fähigkeit, noch Willen, dem Vaterlande edel zu dienen, alle Diplome erkaufen kann.

Also adeln nur die Thaten.

Schon das beweiset es, weil es nicht darauf ankömmt, daß man die Namen einer Menge Voraltern hernennen kann; sondern daß diese Voraltern Verdienste gehabt haben; seyen sie auch nur solche, auf die man eben dazumal sah, aber eigentlich keine Verdienste waren. Wenn nicht blos Thaten adelten, wie wären diese zum Adel gekommen? — Aber sey es, daß schon durch die Geburt in die Kinder ein gewisser Vorzug gelegt werden kann: beweiset nicht selbst dieses, daß es nicht auf die Geburt, sondern nur auf die Thaten ankömmt? Die Tugend der Väter muß sich auf die Kinder fortpflanzen; man muß den Biedersinn der Väter auch in den Kindern erblicken; wenn sie ausarten: so verachten wir sie doppelt. Das Roß, von edler Art muß sich durch seine Güte erweisen; erst dann wird es geschätzt.

Die Tugend giebt aber nicht die Geburt; sie ist einzig die Frucht des eigenen Bemü-

„Aber durch den Geburtsadel behält auch der anerkannte Taugenichts, oder selbst ver-

---

hens. Nur Tugend adelt aber. Was der Mensch *selbst* thut, das macht ihn edel oder verächtlich. So adeln nur die Thaten.

Aber was für Thaten? Alle? Es giebt Thaten, die uns vor dem gemeinen Haufen der Menschen groß machen, aber nicht bey Weisen und vor Gott. Es giebt Thaten, die statt zu ehren, im Grunde entehren. Es giebt Thaten, die, wenn sie auch nicht eben böse sind, doch wenig Werth haben, die der Menschheit nicht nur allein nichts nutzen, sondern vielmehr schaden; — sie adeln, weil die Menschen voll Vorurtheile und Thorheiten stekken, auf das, was eigentlich adelich und groß ist, der Menschheit nützt und sie glücklich macht, nicht Acht haben, sondern nur an einem gewissen Schimmer hangen, der die Augen blendet.

Wozu dient der Heldenmuth bey einem ungerechten Kriege? Man besiegt den *Schuldlosen*. Weil es in offener Schlacht geschieht, so erhebt man es Himmel an; und eigentlich ist man doch nur ein Mörder und Räuber. Was nutzte der Held, unter dessen Fußtritte *drey* Welttheile seufzten? Staunet ihn der Pöbel nicht heut zu Tage noch an? und er war eine Geißel Gottes. Wie oft verräth einer sein Vaterland und der Feind adelt ihn — den *Bösewicht*? So adeln nicht alle Thaten.

Wenn aber auch die Thaten schön, groß und edel sind, der Menschheit nützen: adeln sie schon?

schuldete Bettler alle Vorrechte, Freyheiten und Emolumente seiner Voraltern durch alle Ab-

---

Sind sie nur die Erzeugnisse des Stolzes, der Ehrsucht oder der Erwartung einer großen Belohnung, so adeln sie nicht. — Nur die Thaten adeln also, die das Gefühl seiner Pflicht, der Befehl seines Gewissens, der Wille des Allerhöchsten, ohne auf Vortheil oder Nachtheil, oder auf Menschen Lob oder Tadel zu sehen, erzeugt. Sie adeln nicht blos bey den Menschen, sondern auch bey Gott, begleiten uns noch in eine andre Welt, und währen Ewigkeiten fort.

Der allein ist edel, der das Große, was er gethan hat, einzig seiner Pflicht wegen gethan hat.

Der im Getümmel der Schlacht die Kugel, die seinen guten Fürsten tödten sollte, da er dieses noch zeitig genug gewahr wurde, mit seinem Körper auffieng, und es darum that, um dem Volke den guten Fürsten zu erhalten, verdient der nicht Edelmann zu heissen? Der um eine schreyende Ungerechtigkeit zu hindern, selbst die Ungnade des Fürsten nicht scheuet, weil er einmal die Ungerechtigkeit seines Amtes wegen zu hindern verbunden ist, und er dabey nicht auf den eiteln Ruhm sieht, den ihm diese That bey der Nachwelt bringen wird, sondern nur seine Pflicht im Auge hat, ist der nicht ein Edelmann? Wer keine Mühe scheut, seine Pflicht zu thun, und wenn er auch nichts anders thut, als was ihm aufgetragen worden ist, aber das ganz thut, er mag dann Mann oder Weib, Herr oder Dienender, Bürger oder Bauer seyn, und dies nicht ein-

stammungen hinab, bey, weil er zwar nicht die Verdienste und Güter seines wahrhaft ade-

---

und das andremal, sondern immer thut, ist er nicht adelich? Er thut nichts Großes, nichts Ausserordentliches, aber seine Thätigkeit in seinem stillen Berufe ist der Menschheit weit nützlicher, als zwanzig Heldenthaten.

Der wahre Adel des Menschen besteht in Rechtthun, in der genauen Erfüllung seiner Pflicht. Wer hierin treu und unverdrossen, und vollkommen ist, der ist der wahre Edle, und übertrifft den Mann unendlich, der mit Sternen und Ordensbändern umhängt, und dabey ein Bösewicht ist, und durch alle seine Thaten die Nahrung noch nicht verdient hat, die er andern entzieht.

Lassen Sie uns, meine Leser! fest überzeugt seyn, daß es um den Geburtsadel nichts ist. Wir werden die Leute, die auf ihre Geburt stolz sind, und selbst keine Verdienste haben, nicht beneiden, sondern vielmehr bemitleiden, und uns um so mehr befleißen, rechtschaffen, und der Menschheit nützlich zu werden. Nichts kann uns ehren, und nichts entehren, als was wir selbst thun! Der Mensch ist der Schöpfer seines Adels und auch seiner Schande: Der Schöpfer seines Adels durch Rechtthun und Tugend, und wenn er ein Bettelkind ist, — seiner Schande durch Lasterhaftigkeit und schlechte Thaten, und wenn er der Sohn eines Fürsten ist.

„Der Kluge sieht auf das Verdienst:
„Thor! bist du das nicht, was du scheinst,
„So bist du sonder Ehre.“

Gellert.

lichen Vorfahrers, sondern nur allein seinen Namen und sein Wappen geerbt hat. Auch kann bey der ersten Gattung des Adels nur einer oder wenige das Amt und die Güter des ersten Erwerbes erben, statt daß bey dem Geburtsadel alle Glieder der Familie auf gleiche Rechte und Vorzüge Anspruch machen: um so viel wucherischer greift die Parasitenpflanze des Erbadels in die Länge und Breite auf dem Staatsboden um sich, und verdrängt jedes bessere Gewächs, welches darauf gedeihen könnte."

§. 51.

Jedes Geschäft, welchem irgend eine Menschenklasse ausschließend sich widmet, erfodert, um zu einem Grade von Vollkommenheit gebracht zu werden, gewisse Kunstgriffe, mit denen die unterrichteten erst nach und nach bekannt werden können, und bringt gewisse Abstuffungen von Ehre hervor, auf welche die Anfänger nicht eben so, wie die Veteranen, Anspruch machen dürfen. Das Waffenhandwerk, mit welchem sich die Lehenmiliz fortwährend beschäftigte, erhielt ebenfalls solche Abstufungen; der damals allgemein herrschende

Geist der Innungen ergriff auch die Männer von Lanze und Schwerdt.

Wie man bey einem Handwerke erst Lehrbub seyn muß, dann Geselle und endlich Meister wird: so mußte man den Kriegsdienst auch erst als Bube, dann als Knappe treiben, um zuletzt Meister-Soldat, das ist: Ritter zu werden; sogar die widersinnigen Handwerkssprüche und Zunftceremonien konnte man sich nicht enthalten bey dem ehrsamen Handwerke der Ritterschaft einzuführen. Die Krone wurde diesem Zunftwesen dadurch aufgesetzt, daß man diese Zunft endlich zu einer geschlossenen machte. Je ausgebreiteter und vortheilhafter für die einmal aufgenommenen Zunftsoldaten die Ritterverfassung wurde, um so scheeler sahen sie auf die neu eintretenden, und Ehre und Vortheil mit ihnen theilenden; sie fiengen also an, den Eintritt erst zu erschweren, dann gar nur Meistersöhnen (Söhnen der Ritter) zu erlauben: so kam es nun endlich dahin, daß man von ritterlicher Geburt seyn mußte, um selbst wieder Ritter werden zu können; das ist: es entstund ein Erbadel, im Grunde nichts anders, als eine geschlossene Soldatenzunft.

§. 52.

Woran erkannte man aber in einem schreibescheuen Zeitalter den Sohn des vielleicht schon lange verstorbenen Ritters? Womit legitimirte er sich seiner Zunftfähigkeit halber? Mit seinem oft ganzen Erbtheile, dem Wappenbrette. Bey mehreren Heerzügen, besonders denen nach Palästina, war die Vermischung von Soldaten aus allerhand Ländern, und von allerhand Sprachen zu groß, als daß nicht Abzeichen, wodurch sich jeder kenntlich machte, ein Bedürfniß geworden wäre. Man half ihm dadurch ab, daß man das Brett, (den Schild) welches als Schutzwaffe diente, mit einem Symbol bemalte, durch dessen unabänderliche Beybehaltung jeder, der es führte, durch alle künftige Generationen seine Umstammung bezeichnete.

Aus diesem kleinfügigen Ursprunge floß nun die erhabene Wissenschaft der Wappenkunde; daher ergoß sich aber auch der verwüstende Strom des Erbadels, welcher jeden, der einen Schild geerbt hat, auch ohne Amt, Güter und Verdienste, doch aller Vortheile, Freyheiten und Ehren seines Erblassers theilhaftig

macht, mit eben so viel Recht, als wenn alle Kinder und Kinds-Kinder der tapfern Krieger, welche jetzt mit Ehrenzeichen und einem damit verbundenen Gehalte belohnt wurden, blos ihrer Abstammung wegen auf eben diese Ehrenzeichen und Gehalte in Ewigkeit hin Anspruch zu machen hätten.

§. 53.

Eine so allgemeine Veränderung aller Verhältnisse mußte endlich auch auf die unterste Klasse der Menschen, die Leibeignen, sich erstrecken: sie erhielten zuerst 1. fahrendes lebenslängliches, dann 2. fahrendes erbliches, dann auch 3. liegendes Eigenthum, und zuletzt auch 4. persönliche Freyheit, wobey aber 5. ihre gewesene Herren schlau genug waren, den neuen Zustand der Dinge vortheilhafter, als den alten für sich zu machen.

§. 54.

1. Beyderseitige Vortheile vereinigten sich, diese so große Veränderung der Dinge zu bewirken. Militärischen, von ihrem Heerde fast

beständig abwesenden Landeigenthümern konnte es nicht sehr vortheilhaft seyn, ihre Felder der Willkühr ihrer Leibeigenen zu überlassen, und sich mit dem zu befriedigen, was etwa nach Abzug aller Unkösten für sie übrig bleiben mochte. Auch in der Brust des Leibeigenen mochte die angeborne Lust zum Eigenthume nicht ganz erloschen seyn; und so kamen beyde Theile natürlicherweise auf einen Kontrakt, vermöge dessen der Eigenthümer das bebaute Feld, das Inventarium an Vieh und Fahrniß sammt den erfoderlichen Gebäuden, zur Nutznießung gegen ein jährliches Aversional-Quantum, welches der Leibeigene von den Gutserträgnissen seinem Herrn an Geld oder Naturalien, (in Bayern Stift und Gilt) zu liefern, oder durch Dienste (Frohnen oder Scharwerke) bey dem von dem Herrn für sich selbst behaltenen Hofgute abzuverdienen hatte; alle weitere Ersparniß aber Eigenthum des Leibeignen wurde.

So wurde aus dem Leibeigenen ein Pächter, der aber für seine Person mit sammt seinen Kindern noch immer leibeigen blieb; wie lange ihn sein Herr auf seinem Gute lassen wollte, hieng blos von der Willkühr des letz-

tern ab; jener hatte weder ein Recht an dem Gute, noch an der Hausfahrniß und an den Gebäuden; und auch was er vom Gutsertrage ersparte, fiel mit seinem Tode an den Herrn zurück, wenn er es den Kindern nicht gutwillig lassen wollte.

§. 55.

2. Diese Art von Pacht war für den Pächter zu wenig vortheilhaft, um ihn durch die Aussicht auf Gewinn zu Fleiß und besserer Kultur anzureizen; andererseits war es auch für den Herrn nachtheilig, Gebäude, Vieh und Fahrniß immer herstellen und erhalten, und sich doch mit einer geringen und oft nicht einmal gewissen Abgabe begnügen zu müssen. Man fieng also an, auch den Kindern des Leibeigenen das Erbrecht auf sein erworbenes fahrendes Eigenthum zuzugestehen, und sich dieses Erbrecht durch eine Summe Gelds (den Todtenfall) oder durch die dem Herrn vorbehaltene Auswahl des besten Stückes aus der Erbschaft (des Besthaupts) bezahlen zu lassen. Nun wurden manche Leibeigene fähig, auch die todte und lebendige Fahrniß, oft auch die Herstellung, wenigstens die Unterhaltung der

Ge-

Gebäude, auf eignes Wagniß zu nehmen, eine Veränderung, welche den Herrn von einer sehr lästigen Ausgabe befreyte.

§. 56.

3. Aber noch immer blieb der neue Pächter in der persönlichen Haft seines Herrn; mächtige Umstände drängten sich zusammen, auch diese nach und nach zu vertilgen. Die Leibeigenen erwarben nach und nach baares Vermögen; ihre Herren bedurften es; sie ließen sich also die Freyheit abkaufen. — Die Befreyung von der Leibeigenschaft, welche jedem zu einem Kreuzzuge sich anbiethenden Knechte zugesichert wurde; der Schutz- und Wohlstand, welchen die Leibeigenen in den neu entstehenden Städten fanden, reizte sie häufig, ihren Herrn zu verlassen; vermehrte für diesen die Gefahr seine Leibeigene umsonst zu verlieren, und dadurch auch die Neigung, noch irgend einen Preis für sie zu erhalten: Die Leibeigenschaft verschwindet auf diese Art blos durch den Einfluß beyderseitigen Interesses allmählig, ohne daß man den Zeitpunkt desselben bestimmt angeben, oder irgend einer von der Kirche, oder dem Staate dafür getrof-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

fenen Maßregel das Verdienst davon zuschreiben könnte.

§. 57.

4. In der nämlichen Periode erschien auch das römische Recht auf deutschem Boden, und half dazu, dem noch schwankenden Verhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren gewesenen Leibeigenen, eine gesetzliche festere Form durch Einführung der Emphyteuse (des Pflanzungs-Vertrages) zu geben; durch diesen Kontrakt wird der Pächter nicht nur wie bisher, Eigenthümer der Fahrniß, Gebäude und Früchte, sondern auch Eigenthümer des Landes unter der bloßen Einschränkung, ohne Einwilligung des bisherigen Herrn keine wesentliche Veränderung damit vorzunehmen; er kauft ihm dieses eingeschränkte Recht um eine bestimmte Summe, (Laudemium oder Handlohn genannt) ab; und reicht ihm jährlich zur Anerkenntniß dieses bisherigen Eigenthumes, einen bestimmten Kanon: dieses so getheilte Eigenthum des nämlichen Gutes wird durch den Namen des Grundherrn für den Verkäufer, und den des Grundholden für den Käufer bezeichnet.

§. 58.

5. Die freyen gemeinen Landbesitzer mochten mit theilnehmendem Gefühle diese Veränderungen betrachten, wodurch ihre leibeigenen Nachbarn um einen Schritt näher zu ihrem Stande erhoben wurden; aber daran mochten sie wohl nicht denken, daß hiebey der Model gegossen wurde, in welchem auch einst ihr sämmtliches Eigenthum eine andre Form erhalten sollte, und daß die Freylassung der Leibeigenen der Anlaß zu einer neuen Sklaverey für sie beyde werden würde.

Denn so vortheilhaft auch der neue Kontrakt für die Grundherren durch die versicherte Einnahme des Laudemiums, und des jährlichen Kanons war, so darf man doch nichts anders erwarten, als daß ihr Interesse es für sie zur dringenden Aufgabe gemacht haben werde, mit den Vortheilen der neuen Einrichtung auch zugleich so viel möglich alle Vortheile der aufgehobenen Leibeigenschaft zu verbinden, und alle ihre Lasten von sich abzuwälzen: eine kurze Darstellung dieser letztern wird uns zeigen, welchen Weg sie hierzu einzuschlagen hatten,

und auch wirklich, größtentheils erst in der nachfolgenden Periode einschlugen.

a) Der Leibeigene durfte ohne Erlaubniß seines Herrn nicht heurathen; b) das erzeugte Kind gehörte dem Herrn, wie die Erzeugnisse seines Zuchtviehes; c) der Leibeigene und seine Kinder mußten dem Herrn arbeiten, was und wo er wollte; d) sie durften sich von ihm nicht entfernen ohne seine Erlaubniß; er vindicirt sie allenthalben wie ein entlaufenes Pferd; e) alles, was sie erwarben, gehörte dem Herrn: dieß war für den Herrn die vortheilhafte Seite des Leibeigenthums; die nachtheilige Seite war:

1) Der Herr hatte die gewisse Ausgabe für die Erwerbung des Knechtes; 2) für seine und seiner Kinder Nahrung; 3) für Herstellung und Erhaltung der Gebäude und Fahrniß; 4) er mußte Baukösten und Arbeitslohn vorschießen; 5) er allein alle öffentliche Staatslasten; 6) alles Wagniß und allen Verlust bey dem Feldbau tragen; 7) dagegen hatte er einen faulen und heimtückischen Knecht, dem an des Herrn Wohlfahrt nicht das mindeste gelegen ist; 8) dessen Entlaufen er noch immer

besorgen mußte; 9) dessen Arbeit ihm eine sehr ungewisse oder gar keine Einnahme verschaffte.

§. 20.

Nach dem neuen Kontrakte erhielt nun der Herr, statt selbst einen Knecht zur Arbeit zu kaufen, von diesem für die Erlaubniß das Gut zu bearbeiten, eine Kaufssumme, und eine jährliche fixe Einnahme; er ersparte alle Ausgaben auf Gebäude, Fahrniß, Saame und Arbeitslohn: Diese Vortheile, die ihnen der römische Pflanzungsvertrag gewährte, wußten sie noch dadurch zu vermehren, daß sie jeden auch freyen Grundholden immerfort als Sklaven behandelten; der Leibeigene mußte für das Erbrecht der fahrenden Haabe einen Todtenfall, für die Erlaubniß abzuziehen eine Abfahrt, für die Erlaubniß zu heurathen ein Konsensgeld, seine Kinder für die Erlaubniß vom Gute abzuziehen, ein Nachrecht bezahlen; er und seine Kinder zum Nutzen des Herrn arbeiten (Scharwerken, Hofdienste versehen, u. s. f.): alle diese Foderungen wußten sie auch auf die nicht mehr, oder nie leibeigen gewesenen Grundholden auszudehnen, und aus persönlichen, in Reallasten der Güter zu verwandeln.

§. 60.

Um das Handlohn öfter einzunehmen, und das verbesserte Gut nach Willkühr auf einen vortheilhaftern Kontrakt austhun zu können, fiengen sie an, die Güter nicht mehr auf lange Zeit, sondern lebenslänglich, also im Durchschnitte auf 20 Jahre, oder gar auf eine willkührliche Zeit zu verleihen; sie foderten das Handlohn nicht nur von dem Successor Singularis, z. B. von einem neuen Käufer, sondern auch von dem Successor generalis, den Kindern des verstorbenen Grundholdes, (S. I. Heft §. 5 — 30) und alterirten dadurch die ganze Natur des römischen Pflanzungsvertrages (Emphyteusis).

Sie verliehen die Güter nicht mehr ganz; sie behielten davon alle ehrenhafte Rechte, z. B. die Jagd, dann auch manchen lukrativen Theil, z. B. Fischwasser, Waldungen, ihrem Hofbau bequem gelegene Wiesen, Aecker und Aenger für sich zurück: wenn der Grundhold irgend ein Stück Land von einem andern Freyen oder von einer Gemeinheit an sich gebracht hat, so sehen sie es bey dem Rückfall des Gutes als ein Pertinenzstück desselben an, erhöhen Hand-

lohn und jährlichen Kanon bey der neuen Verleihung dafür, oder ziehen es an sich.

§. 61.

Diese theils offenbar ungerechte, theils höchst unbillige und harte, und dem neuen römischen Rechte widerstreitende Anmaßungen mußten nothwendig häufige Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Grundholden erregen; auch entwickelten sich aus dem neuen Verhältnisse des getheilten Grundeigenthumes allerhand andre Rechtsfragen: z. B. wenn der Grundhold seinen Kanon nicht liefert, woran soll sich der Grundherr halten? An seine Geräthe und Erworbenes? Braucht er dazu die Hilfe des Richters, oder darf er sich selbst des ihm nach seiner Meynung gebührenden ermächtigen? In welchem Verhältnisse tragen sie beyde die öffentliche Staatslasten? Wer urtheilt über die Ausdehnung und Auslegung des geschlossenen Kontraktes? Wer über die in Zweifel gezogene Freyheit eines Grundholden? Darf der Grundherr noch ferner seine strafende Hand an seinen gewesenen Leibeigenen legen?

Dem Rechte nach gehörte alles Urtheil über Freyheit und Eigenthum dem ordentlichen

Richter zu, dessen Spruch den Grundherren nur zu oft lästig fallen mochte. Ihr ganzes Bestreben mußte sich also am Ende dahin konzentriren, sich selbst zu Richtern über ihre Grundholden, das ist: zu Richtern über ihre eigene Sache aufzuwerfen, und alle Obliegenheiten gegen den Staat entweder von sich und dem Grundholden ganz abzuwälzen, oder wenigstens letzterm allein aufzubürden: zwey so ungerechte Foderungen, als nur ein ungebändigter Eigennutz sie aufstellen kann, welche aber dessen ungeachtet zum allgemeinen Rechte umgestempelt wurden.

§. 62.

Alle öffentliche und Privatverhältnisse waren auf diese Art gänzlich umgeschmolzen worden. — Die Regierungsrechte waren nicht nur in andre Hände gekommen, und in denselben erblich gemacht worden, sondern man zerriß und theilte sie auch nach Belieben. Besonders merkwürdig sind die Veränderungen, welche dadurch in dem Gerichtswesen eingeführt wurden. Waren die

alten Grafenbezirke schon durch die Dienst- und Schutzvogteyen durchschnitten, so wurden sie nun theils durch die Exemtionen, welche zuerst Geistliche, dann auch andre von der gräflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten wußten, theils durch die Theilungen, welche die nunmehrigen Erbgrafen selbst dadurch machten, daß sie ihre Gerichtsbarkeit auf einzelnen Höfen oder Gütern verschenkten, verkauften, zu Lehen gaben, oder wie immer veräußerten, theils endlich und vorzüglich durch die immer mehr überhandnehmende Patrimonialgerichte gänzlich, und auf eine Art zertrümmert, die es zu einer beynahe unauflöslichen historischen Aufgabe macht, ihre ehemaligen Gränzen jetzt noch anzugeben.

Aber nicht nur die Lokalbezirke, sondern auch die Gegenstände der Gerichtsbarkeit zerfielen in kleinere Theile. Die Veranlassung dazu gab einerseits das im Laufe der Zeit verschärfte peinliche Recht, andererseits die neu entstehende Nieder-Gerichtsbarkeit. Durch die wachsende Vermehrung, Aneinanderdrückung und Verarmung der Landesbewohner bey verwildernden Sitten, und der strenger gewordenen militärischen Disciplin, war die ehemalige Straf-

gerichtsbarkeit zum Frieden weniger brauchbar geworden; man glaubte die Todesstrafen auf mehrere Verbrechen ausdehnen zu müssen, namentlich geschah dieß auf die drey Fälle von Todtschlag, Nothzucht und Diebstahl. Dadurch schieden sich die Gegenstände der Strafgerichtsbarkeit in drey Klassen; die kleinen Wändel, die großen Wändel und die Halsverbrechen.

§. 63.

Als nun mit und bey der großen Veränderung in dem Leibeigenwesen, und der manchem Gutsherrn gelungenen Erwerbung verschiedener Rechte über andre neben ihm wohnende Freye, den Gutsherren der wichtige Vortheil immer einleuchtender wurde: zur Versicherung ihrer gegründeten oder ungegründeten Foderungen auch die Gerichtsbarkeit über ihre sogenannten Hintersaßen zu besitzen, und dadurch alle Einmischung eines fremden Richters in diese ihre Privatverhältnisse auszuschließen: so suchten sie bey jeder Gelegenheit ihre Hof- und Hintersaßenbezirke von der Gerichtsbarkeit der Grafen loszumachen.

Da aber das Strafrecht in allen drey

Klassen von Wändeln die Grafen und Herzogen ihrer ganzen Strafgerichtsbarkeit beraubt hätte, und also schwer zu erhalten war; da die Geistliche insbesondre, welche überhaupt in Exemtionssachen den Ton angaben, von Bluturtheilen ihres Standes halber ausgeschlossen waren: so begnügten sie sich größtentheils mit dem Strafrechte über die in der Gränze ihrer Höfe vorfallenden kleinen und großen Wändel, und überließen die theure und ehrenvolle Untersuchung, Ausführung und Bestrafung der Bluturtheile den Grafen- oder Herzogsgerichten *) um so williger, als sie sich doch noch das Vermögen des zu verurtheilenden, also den lukrativen Theil des Blutgerichtes vorbehielten, und nur den halbbekleideten Verbrecher an den Grafen auslieferten.

Dadurch entstanden mancherley neue Zweige der Gerichtsbarkeit als:

1) von der ältern Verfassung her noch das Gericht über die kleinen Wändel, ohne Rücksicht, ob jemand auf eigenem, oder fremdem Grunde sitze, das Dorfgericht;

---

*) Sie wurden nachher in Baiern Pfleg- und Landgerichte genannt.

2) das Gericht über alle Wändel, über Eigenthum, die Erhebung der Landeshilfen und Steuern, die Landfrohnen, Reise und Musterung, gleichfalls ohne Rücksicht auf wessen Grund jemand sitze, das Grafen- oder Landgericht; 3) die legatarische Oberaufsicht, oder Concurrenz bey den großen Wändeln, Vicedom-Aemter und Hofgericht; 4) aus der neuern Verfassung das Gericht über die kleinen und großen Wändel der Hof-Hintersaßen, ohne Bluturtheil und ohne Gericht über Grund und Boden (Gantrecht) und Landscharwerk, geringere Erbgerichte;
5) auch mit dem Gerichte über Grund und Boden, höhere Erbgerichte; *)
6) Gericht über alle, auch die Halsverbrechen,

---

*) In Baiern niedere und höhere Hofmarken genannt. Hofmarchen gab es von jeher; sie bezeichneten nichts anders, als den Raum, auf welchem sich die zu einem Gute gehörigen Gebäude, von den Leibeigenen oder Hörigen des Gutsherrn bewohnt, befanden, und machten den Gegensatz der dazu gehörenden Feld- Wald- und Wiesengründe aus (zu Hof und Feld); die March (Gränze, Umzäunung, Dorf-Etter) des Hofes: dieser alte Begriff hatte aber auf die Gerichtsbarkeit ganz und gar keinen Bezug.

Herrschaften (vielleicht Ueberreste der alten Dienst- und Schutzvogteyen, oder abgerissene Bezirkstheile der Grafschaften);

7) mit der Unterordnung unter die Vicedomämter und das Hofgericht, mittelbare;

8) ohne diese Unterordnung, unmittelbare Reichsherrschaften.

§. 64.

Noch gehören hieher mehr dem Namen als der Sache nach, weil sie zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit, aber doch eine Art von Oberherrlichkeit bezeichnen 1) das Ehehaftgericht über Sachen, die die gemeinschaftlichen Verabredungen mehrerer Anwohner betreffen, sie mögen nun auf eines oder mehrerer Herren Gründen sitzen, auch unter die Straf- und Civilgerichtsbarkeit des Ehehaftrichters gehören oder nicht, welches hier ganz zufällig ist; 2) das Bauding (Bauthäding) welches gehalten wurde, wenn die Hintersaßen ihre jährliche Abgaben (Grundzinse) erlegten, wobey ihnen ihre Obliegenheiten vorgelesen, über Abstellung und Anstellung neuer Mayre u. s. w. nach dem auf jedem Hofe herkommlichen Rechte (lex colonica), nicht nach der Willkühr des Grund-

herrn allein, sondern nach der alten deutschen Sitte, mit Beyziehung der erfahrnen Angesessenen verhandelt wurde.

Oft stoßen diese Gerichtsarten, wenn sie einem Herrn zugehörten, zusammen, und müssen daher, da sie auch in Urkunden häufig mit untereinander vermengt werden, sorgfältig unterschieden werden, wenn man nicht bey historischen Untersuchungen mit jedem Schritte in Irrthum verfallen will.

§. 65.

Alle die obige Zweige der Gerichtsbarkeit wurden nun ferner nicht mehr als Theile der Staatsmacht — denn alles Gericht ist eine Operation des Staatsrechtes — sondern als Privateigenthum behandelt, verschenkt, versetzt, verkauft, vererbt, verlehnt u. s. w. und dadurch das Unding die **Patrimonialgerichtsbarkeit** *) erzeugt.

*) So lange in Deutschland die Patrimonialgerichtsbarkeit, dieses große Staatsgebrechen noch fortdauert, wird die Justiz, wenigstens in den Erbgerichtsbezirken, größtentheils immer übel und schlecht administrirt seyn: aber man wird gewiß in Bälde Wege und Mittel finden, dieses Unding aus Deutsch-

§. 66.

So übel man mit den Regierungs- und Staatsrechten umgieng, eben so übel oder noch

---

land eben so zu verbannen, wie es bereits schon in England, Frankreich, Schweiz, Italien, Neapel :c. geschehen ist. Wahrscheinlich spricht man auch bey uns in 20 Jahren davon als von einer Antiquität. Hebt man nach vollendeter allgemeinen Steuerrektifikation die Gerichtssporteln gänzlich auf: so werden die Gerichtsherren beym Entgange aller Gerichtserträgnisse bald müde werden, die Justizbeamten aus eigenem Beutel zu salariren. Wer von der Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit etwas gründliches wissen, und die nachtheilige Folgen derselben erfahren will, der lese folgendes sehr interessante und schön ausgeführte Werk:

Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Von Licentiat Holler. 8. Landshut in der Hagen'schen Buchhandlung. S. S. 266, Preis 1 fl. 12 kr. Zur Erzweckung einer schnellern und einförmigen Rechtspflege, zur Handhabung einer allgemeinen und bessern Polizey, und zum gleichmäßigen Nutzen sowohl des ganzen Staates, als selbst der Erbgerichtsherren ist es sehr zu wünschen, daß die Erbgerichte von den Landes-Souveränen gegen eine äquivalente Entschädigung je bälder je lieber (denn mit der Zeit geschieht es unfehlbar) eingezogen würden. Die Aufhebung dieser Gerichte ohne Rücksicht der verschiedenen hin- und wieder wohlerworbenen Rechte, und ohne allen Ersatz wer-

ärger wurde mit den Staatseinkünften verfahren. Nicht nur wurden sie durch die häu-

---

den indessen wenige für billig halten, denn die meiste Gerichtsherren haben doch das Günstige für sich, daß sie, oder meistens ihre Vorfahren die Erbgerichtsbarkeit titulo oneroso erworben haben; theils durch Kauf, wie sie z. B. der größte Theil der bayerischen Hofmarksherren von dem so genannten großen Gerichtskaufe (dem Ottonischen Freybriefe) herleitet, theils als Entschädigung für geleistete Dienste, oder erlittene Beschädigungen, also gleichfalls an Zahlungsstatt.

Will man diese wie immer auf eine käufliche Art erlangte Erb- oder Patrimonialgerichte etwas näher prüfen: so muß man vorzüglich zwey Dinge unterscheiden, nämlich das Richteramt, und die Erträgnisse dieses Amtes. — Wenn heut zu Tage ein Landesherr die Richterstellen seines Landes feil böthe, wenn er sie den Meistbiethenden überließe, würde nicht die allgemeine Stimme einen solchen Handel mit der Gerechtigkeit verabscheuen? Würde man solche Kaufskontrakte für gültig halten? Würde ein nachfolgender Souverän sich für verbunden achten, solche Käufer in dem Besitze der so erworbenen Aemter zu belassen? Würde nicht so gar das strenge Recht vielleicht ihre Kaufssummen zur Strafe für verfallen erkennen?

Ist das, was heute offenbar unrecht ist, darum Recht, weil es vor mehrern hundert Jahren geschehen ist? Der Verkauf eines Amtes auf Lebenszeit ist

häufigen gutwillig erhaltenen, oder selbst angemaßten Exemtionen beträchtlich gemindert, von

---

ist ungültig, und kann zu jeder Zeit widerrufen werden: kann die längere Zeit ein Unrecht kleiner machen? — Jeder Amtskauf ist ungültig; der Gerichtskauf der adelichen Grundherren hat noch einen zweyten, ihn annullirenden Fehler: sie haben sich dadurch zu Richtern in ihrer eigenen Sache aufgeworfen, daß sie gerade über ihre Grundholden die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen gesucht haben. Was sind ihre Grundholden eigentlich? Sie sind ihre Schuldner für eine gewisse Gült und Zins, wofür der Grund, den sie bauen, den Grundherren zur Hypotheke dient: wo ist es jemals erhört worden, daß man den Gläubiger zum Richter seines Schuldners, den Juden zum Richter über seine Wechselbrief-Aussteller machet? Hundert Differenzen über das, was ihnen ihre Grundholden zu leisten haben, entstehen fast täglich zwischen Grundherren und Grundholden, diese entscheiden erstere, oder ihre von ihnen gänzlich abhängige Beamte, als Parthey und Richter zugleich, und exequiren ihren Spruch ohne weiters; welches Recht kann dieses billigen?

Die grundherrliche Gerichtsherren mögen einwenden: „wir haben nur die erste Instanz, der Grundhold kann appelliren!“ Kann er es? Halten ihn nicht Furcht eines noch größern Schadens, Armuth und Rechtsunkunde, und selbst die Gewohnheit mißhandelt zu werden, zurück? An wen konnte er bisher appelliren? an Stellen, wo er seine Grundherren selbst, oder ihres Gleichen, welche alle ein

den Königen selbst theils verschenkt, theils zu Lehen gegeben, theils verkauft, von verschiede-

---

Standes-Interesse haben, wieder antraf. Und kann auch nur in einer Instanz jemand Richter und Parthey zugleich seyn? Darf man darum ein gewisses Unrecht thun, weil es vielleicht ein Mittel giebt, es wieder gut zu machen? Es ist ein altes, deutsches und bayerisches Gesetz, daß kein Richter in seinem Gerichtsbezirke begütert seyn soll, um jeder Vermischung seines Privatinteresses mit dem seines Amtes vorzubeugen; die grundherrliche Gerichtsherren haben aber nicht nur Güter, sondern sie sind die einzigen Oberherren ihres Gerichtsbezirkes! Sie und ihre Diener müßten die Rechtschaffenheit selbst seyn, wenn sie bey einem solchen Verhältnisse der Versuchung nicht häufig unterliegen sollten. Man hat zwar jetzt von Seite der Landesherren die Patrimonialgerichte durch verschiedene Verfügungen weniger schädlich zu machen gesucht: allein so lange der Gutsherr seinen Patrimonialrichter noch selbst ernennen, und selbst besolden, und er zugleich dessen Kammeralbeamter seyn darf; so lange der Richter sammt seiner Familie wegen der Zukunft von der Gnade seines Gerichtsherrn viel Nützliches und Vortheilhaftes hoffen kann, hingegen von dessen Ungnade großen Nachtheil für sich, oder wenigstens seine Frau und Kinder befürchten muß, eben so lange werden hierinnfalls alle gutgemeynte Landesherrliche Vorkehrungen dem beabsichteten Zwecke nie entsprechen.

Betrachten wir nun die Sache von Seite der

nen theils mit Gewalt, theils mit List an sich gezogen, sondern sie verloren nach und nach

---

Amts-Erträgnisse! Diese Erträgnisse sind, besonders den bayerischen Hofmarksherren, für das Geld, das sie dem Herzoge vorstreckten, oder das er ihnen schuldig war, verpfändet: sie sind die Zinse von einem Kapital, das ihnen der Landesherr schuldig ist. Gut! also darf ihnen der König nur dieses Kapital, in dem Werthe, den es zur Zeit der Verpfändung hatte, zurückbezahlen, oder ihnen eine andre, wenn nur genug sichere Bezahlung der Interessen anweisen; ihre Hofmarksrechte in Land-Schuldobligationen umwandeln, oder sie auch durch allenfallsige Ueberlassung einiger Staats-Grundgüter ablösen. Was könnten sie hiegegen Rechtsbeständiges einwenden? Ist nicht so gar bey den meisten Gerichtsverleihungen die Wiedereinlösung von Seite des Herzogs vorbehalten worden?

Was die Gerichtsherren der neuern bayerischen Gebiethstheile z. B. in Schwaben betrifft: so ist vor allem zu untersuchen, ob ihnen die Amtserträgnisse (Gerichtstaxen) einen wahren Vortheil, und wie viel gewähren; und darnach kann die Entschädigung bemessen werden. Haben sie aber bey ihrer Gerichtsbarkeit Verlust: so dürfen sie froh seyn, wenn ihnen diese Last abgenommen wird; letzterer Fall wird gar oft eintreten, denn ich weiß bey mehreren, daß sie durch den Unterhalt ihres Gerichtsbeamten einen beträchtlichen Schaden haben, da sie nebst Ueberlassung aller Amtssporteln ihm noch ein jährliches Gehalt von mehreren hundert Gulden reichen müs-

sogar das Kennzeichen von Staatseinkünften wurden als bloße Privat-Revenüen angesehen,

---

sen. Vielleicht dürfte aber auch die Ausführung jener Grundsätze, die vor 2 Jahren bey Aufhebung und Einziehung der Erbgerichte im Königreiche Neapel, (Siehe III. Heft, Seite 151.) und erst unterm 14ten April 1808 auch in Toskana (Hetrurien) in Anwendung kamen, gleichfalls in Deutschland das Zweckmäßigste seyn. Nach dem kaiserl. franz. Dekrete vom 14ten April wurden in den drey Departements von Toskana 1) das ganze Feudalsystem; 2) alle Privat-Jurisdiktionen, Privilegien und Feudalrechte von welcher Benennung sie auch seyn mögen, gänzlich aufgehoben; 3) alle Lehenlasten, welche die Lehenleute beym Empfange der Lehen übernehmen mußten, abgeschafft. 4) Aller Rang, alle Privilegien, Feudaltitel, der Erbadel, die Adelswappen, kurz alle Unterscheidungszeichen, welche von Sr. Majestät, dem Kaiser Napoleon, nicht ertheilt oder bestätiget worden sind, hörten auf. 5) Allen Gerichtshöfen, Kanzleyen und Notarien rc. wurde bey Strafe der Absetzung verbothen, künftig einen der durch dieses Dekret abgeschafften Titel in öffentlichen Akten anzuführen.

Würden nicht die meisten Grundherren beym Einzuge ihrer Gerichtsbarkeit gegen eine wie immer beliebige billige Entschädigung, auch besser in Rücksicht ihrer Finanzen fahren, als bey der Menge von Beamten, die sie jetzt zu halten gezwungen sind, und über deren Amtsverwaltungen man nur zu häufige Klagen von den Grundherren selbst zu hören

in das allgemeine Kommerz gezogen, und wie anderes Privat-Eigenthum verschenkt, verkauft,

---

bekömmt? Jetzt muß der Grundherr darauf sehen, einen fähigen Gerichtsbeamten aufzustellen, wenn er gleich zu seinem Schaden wenige, oder gar keine Kammeralkenntnisse besitzt; er muß es sich gefallen lassen, wenn sich derselbe beständig mit Gerichts- und landesherrlichen Arbeiten beschäftigen zu müssen vorgiebt, und die Verwaltung des grundherrlichen Kammeralamtes, woran doch gewiß dem Grundherrn am meisten gelegen ist, schlecht besorgt, oder ganz vernachläßiget. — Braucht der Grundherr keinen Justitzbeamten mehr, so kann er sich erst taugliche Subjekte zur Verwaltung seines Oekonomie- und Kammeralfaches wählen, und sie sein wahres Interesse mit Thätigkeit und Nutzen besorgen lassen.

Was sollen doch die Grundherren beym Entzuge ihrer Gerichtsbarkeit im Grunde verlieren? Nichts als die Macht ihre Grundholden nach Willkühr zu behandeln, oder durch ihre immer von ihnen abhängige Gerichtsbeamte nach Willkühr behandeln zu lassen. Soll aber irgend ein Mensch in einem wohlgeordneten Staate eine solche willkührliche Macht besitzen? Kann ein ehrlicher Mann sie für sich begehren? Der Staat sie auch nur einem einzigen gestatten? — Ist endlich diese Zertheilung der Gerichtsbarkeit zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Beamten nicht offenbar dem Lande schädlich? Sie verzögert die Gerechtigkeit, vervielfältigt mit den Gerichtsgeschäften die Unkosten der Unterthanen, vermehrt das theure Gerichtspersonale, bringt eine

verpfändet, zu Lehen, zu Heurathsgütern gegeben u. s. w.

Besonders traf dieses Schicksal die Zehenden, Vogteygülten, und Grafenlieferungen, die auf die wunderlichste Art zerstreut und zersplittert wurden: man fuhr fort für öffentliche Lehranstalten, für Unterstützung der Armen, für Schutz und Gerechtigkeitspflege zu bezahlen, aber wer nicht lehrte, nicht schützte, und nicht arm war, nahm diese Bezahlung ein; und der, dem sie gebührte, mußte entweder Noth leiden, oder auf eine andre Art entschädiget werden, das ist, in dem letzten Falle, die Bezahlung mußte doppelt geleistet werden.

Daraus, daß die Regierungsrechte und Einkünfte nicht nur in andre Hände kamen, sondern auch so vereinzelt und privatisirt wur-

---

Ungleichheit der Rechte, der Observanzen, und besonders der Polizey hervor, welche alle Gesetzgebung kraftlos machet; erzeugt eine Menge Prozesse, und macht fast jede gleichförmige Ausführung nützlicher Maaßregeln unmöglich.

Daß hierinn eine Veränderung höchst nothwendig sey, wird jeder mit dem Zustande des Landes bekannte Patriot bekennen!

den, folgt das wichtige Axiom für die mittlere Rechtsgeschichte: „Aus keiner Einnahme einer Regierungs-Revenüe läßt sich auf das damit verbundene Regierungsrecht, aus keinem Zweige der Regierungsrechte auf einen andern damit verwandten ein gültiger Schluß machen.“

Einer hat von der allgemeinen Beute den Wild- ein anderer auf dem nämlichen Boden den Blutbann, wieder ein anderer die bürgerliche Gerichtsbarkeit an sich gerissen; mancher hat Vogtgeld und Haber, leistet aber weder Schutz, noch hat er eine Gerichtsbarkeit; ein anderer hat die May- oder Herbststeuer, den Grafen- oder Vogtschatz, den Naturalien- oder Geldbeytrag zum Heerbanndienst an sich gebracht, genießet aber dieserwegen keines andern Rechtes: es sind die Trümmer eines eingestürzten Hauses, die zur allgemeinen Beute preis gegeben sind, und wovon jeder so viel an sich zieht, als ihm gelüstet und gelingt.

§. 67.

Aus so allgemeinen Veränderungen mußte ein ganz anderer und verwickelterer Perso-

nen- und Güterstand resultiren, als wir am Ende der Heerbanns-Periode sahen.

Der Person nach wurden nunmehr nach und nach, obwohl großentheils erst in der folgenden Periode, alle Staatsbewohner frey; aber ihren Gütern nach waren sie entweder Besitzer eigenen, oder fremden Grund und Bodens. Die Besitzer eigenen Grund und Bodens hatten sich entweder aller Abgaben an andere Private erwehrt oder nicht; wer sich der fremden Abgaben erwehret hatte, stand doch noch unter dem öffentlichen Gerichte, oder hatte sich auch diesem entzogen; er hatte sich nicht nur fremden Abgaben und Gerichtszwang entzogen, sondern selbst Zweige von jenem oder diesem erworben; er stand dabey mehr oder weniger im Hof- oder Lehndienst eines Höhern, hieng mehr oder weniger von der herzoglichen, legatarischen, oder königlichen Macht des Herzogs oder Grafen ꝛc. ab.

Aus diesen Abtheilungen ergiebt sich folgende Klassifizirung der damaligen Landeseinwohner.

1) Grundholden: die ehemaligen Leibeigene, dann Pächter und endlich Untereigenthü-

mer sitzen gegen Handlohn, jährlichen Kanon, und verschiedene andre von der Willkühr des Obereigenthümers abhängende Bedingnisse, auf fremden Grund und Boden; entweder auf einzelnen Gütern, oder in dem Arrondissement eines größern Hofes, (einer Hofmark) der Basis eines zukünftigen Erb- oder Patrimonialgerichtes.

Manche dieser Güter hatten auch die Natur von gemeinen Unterlehen angenommen, und waren von den vorigen fast nur dadurch verschieden, daß sie anstatt bey der Veränderung des Nutznießers ein Handlohn, bey der Veränderung des Obereigenthümers ein Relevium bezahlten.

2) Zinsgüter: die größere Anzahl der Landbewohner besaßen damals noch ihre Güter zwar eigen, hatten aber gewisse bestimmte Abgaben an andre zu bezahlen.

Diese Abgaben waren entweder öffentlich gewesene, aber privat gewordene Staatsabgaben, als Herbst- und Maysteuern, Grafen- oder Vogtenschatz, Vogteygilt, Schutzpfenning und dergleichen, oder auf bloßen Privatvertrag gegründete Abgaben, z. B. ein selbst

angebothner oder auferlegter Zins (Gattergilt); eine eingelegte Rente wegen eines erhaltenen Darlehens (Zins- Pfand- oder Vogtey-Güter).

Diese Abgaben waren bestimmt, konnten weder gemehrt noch gemindert werden, begründeten weder Gerichtsbarkeit noch Obereigenthum, und zogen jenen Schweiß, welcher die Güter der Grundholden belastete, von Laudemien, Consensgeldern, Abfahrt, Todtenfall u. s. w. nicht nach sich. Auch sie konnten entweder einzeln, oder in einem Arrondissement begriffen seyn, welches die Basis zu einem zukünftigen Niedergerichte lieferte, das aber bey weitem nicht die Ausdehnung von Rechten über die Eingesessenen haben konnte, als das obenbenannte von denen, welche auf fremdem Grund und Boden saßen.

3) Ludeigene Bauern sitzen auf eigenem Grund und Boden, haben sich aber aller Privatabgaben an andere erwehret; sie stehen dabey unter dem ordentlichen Dorf- oder Grafen- (Land) Gerichte, und bezahlen also nur eigentliche Staatsabgaben, leisten nur dem Staate Dienste.

4) Die freyen Besitzer eigener Güter, welche an niemand andern Abgaben bezahlen, aber auch von niemand zu fodern haben, und nicht unter der Landesgerichtsbarkeit, sondern blos unter dem höhern Vicedom- oder Hofgerichte stehen; in der jetzigen Sprache, Edelsitze.

5) Die Herren haben sich nicht nur fremder Abgaben, und fremder niederer Gerichtsbarkeit erwehrt, sie haben selbst Rechte über andere erworben, haben Grundholden, Zins- Vogt- Pfandgüter, haben selbst Gerichte, blosse Ehehaften oder Dorfgerichte, oder das Gericht auf ihrer Hofmark, ganze oder getheilte Grafschaftsgerichte an sich gebracht.

6) Diese Freyen und Herrn sind entweder Dienstleute (Ministerialen, Hofleute) oder Lehenmänner (Vasalli) eines höhern Herrn (Ritter) und in so ferne nur frey Geborne; oder ihr Besitz ist allodial, sie sind freye Herrn bey einem ausgedehntern und unabhängigern Besitze heissen sie Landherrn, Dynasten: zusammengenommen Freye, Herrn und Ritter.

7) Freye, Herrn, Grafen und Dy-

nasten stehen entweder im Hof= oder Lehn=dienst des Herzogs, sie gehören zu seiner Curia, oder sie stehen nur unter seinem Legaten= und Königsrecht zur Landversammlung, zum höchsten Gerichte; oder sie haben sich auch diesem entzogen; sie sind mehr oder weniger Reichs=unmitelbar.

§. 68.

So war alles in einer wunderbaren Unordnung und Anarchie zerstreut und zerstückelt; alles stand bunt und verwirrt durch einander, wie in einem Walde, wo Gesträuche, Stauden, Gebüsche, kleine und große Stämme nach allerley Maaßstaben und Inhalte durch einander stehen, und gegenseitig ihren Wachsthum verhindern; das Ganze war in eine Menge kleinerer und größerer Herren, höherer und niederer Rechte zerfallen, und bey den unbestimmten neuen Verhältnissen in beständigem Kampfe mit einander begriffen.

Anarchie kann nie von Dauer seyn, in ihr selbst liegt der Keim zu einer neuen Art von Ordnung. Bey dem Kampfe vieler, selbst nie=

mand zu gehorchen, wohl aber vielen andern zu gebiethen, mußte es früher oder später einem oder mehrern gelingen, die wichtigsten Regierungsrechte auf einem bestimmten Bezirke in ihrer Hand zu vereinigen; das Land mußte entweder unter mehrere Regenten vertheilt, oder unter einem vereiniget werden.

Und dieß geschah nun auch: die Herzoge, und die größte ehemalige Staatsbeamte brachten große und bedeutende Strecken Landes, — hingegen andre fürstliche und unfürstliche Erbbeamten, Grafen und Dynasten nach Umständen mehr oder minder beträchtliche Bezirke unmittelbar unter sich, und behaupteten sich darin als unabhängige Regenten, das ist: sie errangen die von niemand als der deutschen Reichskonföderation abhängige Regierungshoheit, und hier entstand nun die Landeshoheit der ehemaligen deutschen Reichsstände, jenes buntscheckigten, und für die äußere und innere Sicherheit kraftlosen Gemengsels von großen, mittlern, kleinen und Minutal-Landesherren. Die übrige vom Adel aber, denen es nicht gelang, in dem Bezirke ihrer Hintersaßen ein ganz unabhängiges Regentlein zu werden, muß-

ten sich mit dem so genannten **mittelbaren** Reichsadel *), und mit einem gewissen Flügel der Regierungsrechte, hauptsächlich mit der nach und nach erlangten Patrimonial-Gerichtsbarkeit begnügen, die ihnen wenigstens den weiten Spielraum verschaffte, ihre Hintersaßen willkührlich zu bedrücken und auszusaugen, und Richter in eigener Sache zu seyn.

§. 69.

Hier bey dem Uebergange des Lehenwesens in die Landeshoheit mögen Viele die Frage aufwerfen: was waren wohl in den Perioden des Heerbanns und Lehenwesens unsre dermalige adeliche Grundherren, oder vielmehr ihre Vorfahrer in der politischen Karte des Stan-

---

*) Der Adel im ehemaligen deutschen Reiche wurde in den mittel- und unmittelbaren, in den hohen und niedern Reichsadel eingetheilt. Jener, der landsäßig und einem Landesherrn unterwürfig war, hieß der mittelbare; der aber unmittelbar unter Kaiser und Reich stund, und keinen besondern Landesherrn anerkannte, wurde unmittelbarer Reichsadel genannt. Zu dem hohen Adel rechnete man Herzoge, Fürsten, Grafen und Herrn von ganz freyen Herrschaften, zu dem niedern aber Titularbaronen, und alle übrige gemeine Edelleute.

des und des Landes, oder ihren Personen und Gütern nach? — Diese Frage will ich noch, ehe ich auf die Ursachen und den Anfang des Steuerwesens übergehe, so wie sie die deutsche Geschichte giebt, kurz beantworten.

§. 70.

I. In der Heerbannsperiode. Wenn es gut um sie stund, so waren sie nichts anders, als was jetzt ein ludeigener Bauer ist; ihr Grund und Boden, sein ganzes Erträgniß gehörte ihnen allein; niemand theilte die Früchte ihrer Arbeiten mit ihnen; sie standen in einer Gemeindeverbindung, worin sie sich selbst Gesetze gaben; unter einer Gerichtsobrigkeit, an deren Amtsverrichtungen sie selbst Antheil nehmen konnten; sie waren zur Vertheidigung des Landes einrollirt und verpflichtet, und außer dessen mit keiner Verbindlichkeit gegen jemand belastet: kurz freye Bauern, Landfähnler oder Landausschüßler, Gerichtsgeschworne und Gemeinde-Räthe; — sie hatten niemand ober sich als die Staatsbeamten, niemand unter sich als etwa ihre Leibeigenen, Haus- und Felddiener; und darinn hatten sie Hunderttausende des Landes zu ihres gleichen:

sie waren keines freyen Menschen Herren, aber auch keines Unterthanen; zu jedem Amte fähig, zu keinem berechtiget; ohne Exemtion, gleich allen andern zu allen Staatslasten verbunden.

Vielleicht stund es aber nicht einmal so gut um sie; vielleicht gehörten die meisten nicht einmal unter die Zahl der freyen Wehren (Heerbannsglieder), sondern nur unter die Adelschälke (servi fiscalini), unter die Bedienten des Königs auf seinen Mayerhöfen: denn aus diesem Stamme königlicher Leibeigener rekrutirte sich in der Folge vorzüglich die Klasse der fürstlichen und gräflichen Hofgesinde (Ministerialen), unter deren Zahl einige wenige der ältesten Familien zuerst namentlich in Vorschein kommen.

Doch wir wollen uns bey dieser Periode nicht aufhalten, aus der sich mit Mühe ein Dutzend Namen und Abstammungen bis auf unsere Zeiten herableiten lassen mag.

§. 71.

II. In der Lehenverfassungs-Periode. Sehen wir auf die Personen, so kann auch hier noch von keiner großen Zahl

die Rede seyn: denn wie viele können das Alter ihres Stammes bis zum Anfange der Lehenperiode zurückführen? Ist nicht der Adel der meisten durch Fürstengunst späterer Zeiten erhaltener, oder gar erkaufter Papier-Adel *)? Doch wir wollen nicht so strenge seyn: alten und jungen Adel durch einander gerechnet, was war er den Personen und Gütern nach, in der Periode der Lehenverfassung?

Der bey weitem allerkleinste Theil gehörte unter jene freyen Herren, Dynasten und Erbreichsbeamten, welche ein, oder mehrere hohe Staatsrechte an sich gebracht hatten, unmittelbar unter dem Reiche stunden,

*) Kaiser Karl IV. war der erste Kaiser, der bürgerliche Personen durch Briefe (Diplome) in den Adelstand erhob. Da er in Frankreich erzogen war, wo dieser Papier- oder Eselhäuten-Adel seinen Ursprung hatte: so ist zu vermuthen, daß er daselbst die erste Idee davon bekam. Karl der vierte war Kaiser von 1346 bis 1378; er ist der Urheber der goldenen Bulle seel. Angedenkens, die er im Jahre 1356 machte, welcher zufolge die 7 von ihm nach den Besitzungen ernannte Kurfürsten mit Ausschluß aller übrigen Reichsgenossen den römischen deutschen Kaiser erwählen sollten. — Für ein einziges Mittagmahl schenkte er an Frankreich das Königreich Arelat.

und selbst den Herzogen nur wenig nachgaben; der Stand aller übrigen war viel niedriger.

Einige von ihnen waren noch freye Landeigenthümer, wie am Ende der Heerbannsperiode; tausende ihrer Mitgenossen hatten diese Allodialfreyheit freywillig gegen Hof- und Kriegsdienste aufgegeben; tausende waren gewaltsamerweise darum gebracht worden: die Vorfahren eines großen Theiles unsers heutigen Adels hatten sich aber dabey erhalten, noch mehr: sie hatten sich von der Verbindlichkeit gegen das Amt des Grafen und Herzoges mehr oder weniger losgemacht, und darum hießen sie vorzüglich freye Herren des Ortes, wo sie mit ihren Leibeigenen saßen. Sie hatten sich von den dem Staate schuldigen Diensten und Abgaben losgemacht, und diese dadurch vervielfacht auf anderer Schultern gewälzet; das ist: ihre Freyheit war eine Ungerechtigkeit gegen andere; doch eine Art von Ungerechtigkeit, für welche sich in damaligen Zeiten noch ein Schein von Entschuldigung finden läßt: es war eigentlich kein Staat mehr da; es gab keinen öffentlichen Schutz; wer es vermochte, mußte sich selbst auf seinem

Hofe beschützen, und die dazu erfoderlichen Unkösten der Befestigung und Bewaffnung tragen. Wer sieht aber nicht ein, daß eine solche Exemtion aufhören muß, wenn man sich selbst nicht mehr zu schützen bedarf, sondern auf Unkosten des Staates volle Sicherheit seines großen Eigenthumes genießt?

Andre von den damaligen Adelichen hatten kein freyes Eigenthum, oder eines, das ihnen nicht genügte; sie wurden also Hofbediente irgend eines Abtes, Grafen, oder wenn es hoch gieng, eines Bischofes oder Herzogs; das ist: *) sie besorgten seine Pferde (Agasones); schenkten ihm bey Tische ein (Pincernæ); trugen die Speisen auf (Insertores); bewachten die Kammern, in welchen die Schätze aufbewahrt wurden, und weil mancher zwar Kammern, aber keine Schätze hatte, nebenbey auch die Wohnzimmer ihres Herrn (Camerarii). Ihre Töchter und Weiber bedienten die Frau ihres Herrn, flickten und verfertigten seine und seiner Bedienten Kleidungen: dafür erhielten sie sämmtlich ihren Lohn an Lebensmitteln,

*) Schmids Geschichte der Deutschen, II. Theil.

oder liegenden Gründen allein; ihre Kinder mußten dienen, wie es dem Herrn beliebte; sie durften ohne seine Erlaubniß nicht heurathen; sie waren Sklaven, aber adeliche Sklaven: sie wurden vererbt, verschenkt, verhandelt nach Gutbefinden ihrer Herren; dafür waren sie aber auch ihre Räthe, Gerichtsbeysitzer, Theilnehmer aller ihrer Handlungen: ihre Sklaverey war glänzend, aber doch Sklaverey.

Der dritte und größte Theil des damaligen Adels gehörte aber unter die zünftigen Soldaten, welche, oft mit fremden Waffen, (für den Genuß der Lehengüter) und um Beute dienten; vor ihren Herren mußten sie zu Recht stehen, ihm zu Schimpf und Ernst gewärtig seyn; seine Feste, Kindervermählungen, die Ritterschläge seiner Söhne aushalten und zieren; seiner in Noth und Gefangenschaft sich annehmen: auch ihre Kinder und Verehelichungen waren nicht frey, so wenig als die der Ministerialen; sie nannten sich daher auch nur Freygeborne, wiewohl auch oft das kaum bey der dritten oder vierten Generation von ihnen mehr gelten konnte.

Und welches waren ihre Besitzungen?

Jeder von Ihnen hatte einen oder mehrere Höfe inne, den er von Leibeigenen oder Feldknechten bauen ließ, von dessen Ertrage er leben mußte; so schmal, als es der damalige Zustand der Kultur erlauben konnte. Manche von ihnen erwarben nach und nach mehrere Höfe, mit Recht durch Erbschaft und Heurathen, oder mit Unrecht durch Vertreibung oder Unterjochung des vorigen Inhabers.

Welches waren ihre Rechte gegen den geringern Theil ihrer Landsleute? Gegen ihre Leibeigene und Hofknechte hatten sie das Hausvater-Recht; gegen ihre Emphyteuten (Grundholden) höchstens das Pfandrecht; das Recht der Hypothek auf Güter, welche ihnen für eine Rente verpfändet waren; von manchen Gütern, die andern mit dem Eigenthume zugehörten, erhoben sie vielleicht einen Zehend, eine Vogteygült, einen Schutzpfenning, irgend ein trokkenes Staatsgefäll, das sie von einem Bischofe, Herzoge, Grafen oder Abte zu Lohn oder Lehen oder Kauf erhalten hatten; Grundherrschaft hatten sie, außer ihren Leibeigenen, keine.

Einige von ihnen hatten den Vorsitz bey den Gemeindeversammlungen, bey den Consul-

tationen über Wege und Zäune, Mühlen Schmidten und Bäder; wenige hatten das Richteramt (Centenariat) über Straffälle unter 72 Pfenningen; einer oder der andre Dorfsbezirk (eine sogenannte Hofmark).

Zusammen genommen. Sie waren damals ludeigene und exemte Bauern; Hofbediente und Soldaten, dort und da ein erblicher Dorfführer oder Bauernrichter; jeder Herr in seinem Haus und Hofe; viele auch Inhaber einiger auf fremden Höfen haftender Aktivschulden.

Erst bey voller Lehensanarchie und in den Zeiten des Faustrechtes; dann durch die eingeführte Primogenitur und Fideikomnisse; endlich durch die errungene entweder volle oder wenigstens niedere Gerichtsbarkeit und durch den Mißbrauch derselben zu ihrem Vortheile, hoben sie sich zum künftigen Wohlstand und Glanze empor. — Wann, und wie sie Regierungsrechte und Staatseinkünfte an sich brachten, wurde oben schon kürzlich gemeldet: es bleibt also nur noch übrig, zu zeigen, wie sie auf Kosten ihrer Unterthanen und Hintersaßen ihre Rechte und Einkünfte unter dem Schutze ihrer

eigenen mißbrauchten Gerichtsbarkeit zu vermehren wußten.

§. 72.

Nun wie haben die jetzt so betitelte Grundherren, ihre politische Macht und ihre Erbgerichtsbarkeit zum Nachtheile vieler Tausende, und zum Schaden des Staates gegen ihre sogenannte Grundunterthanen mißbraucht?

Ihre jetzige Unterthanen waren theils ihre Leibeigene gewesen, und nun ihre Emphyteuten (Grundholden) geworden; größtentheils aber bloß zinspflichtig. Sie haben ihren Grundholden durch die Umstände gedrungen, zwar persönliche Freyheit und Eigenthum gegeben; aber auch alle Lasten der Leibeigenschaft noch ferner aufgebürdet; sie haben alle Last *) von sich abgewälzt, sich selbst von aller Wagniß der Oekonomie losgemacht, um sich größere und sicherere Einkünfte aus fremdem Schweiße zu verschaffen.

Ihre Zinspflichtigen giengen sie ferner nicht mehr an, als ein Schuldner seine Gläubiger angeht; sie haben sich aber auch das

*) Besonders auch die Last der Steuer- und Militärpflichtigkeit.

Obereigenthum ihrer Güter angemaßt, und sie gleich ihren gewesenen Leibeigenen in Grundholden verwandelt. — Oder wer kann behaupten, daß die viele tausend und tausende Bauerngüter, über welche sie jetzt das Grundeigenthum sich zugeleget, schon damals von ihren Leibeigenen besetzt gewesen waren? Unläugbar gab es damals noch eine große Menge von Iudeigen, von Zins- Vogt- und Pfandgütern: wo sind sie hingekommen? Lese man z. B. in den Registern der bayerischen Monumente nur die höchst zahlreiche Namen von freyen Güterbesitzern in Dörfern und Weilern, welche jetzt alle einen fremden Oberherrn erkennen müssen: wo sind sie hingekommen? Woher auch jetzt die so große Ungleichheit der Grundzinse und Gülten bey ihren Grundholden? Gehörten alle Güter auf gleiche Art unter ihr Eigenthum, warum hätten sie die einen vor den andern so sehr geschont? Lasse man sie ihre alte Grund- und Saalbücher vorweisen! Wo finden sich die Laudemien und Grund-Konsense?? Selbst jetzt noch ist nach den bayerischen Gesetzen die rechtliche Voraussetzung für Zinsgüter vor emphyteutischen, für

Erbrechte vor Leibrechten: weiset nicht diese Voraussetzung auf das zurück, was älter, allgemeiner, was Regel war, wogegen das andre nur Ausnahme ist, die von den Grundherren erst bewiesen werden muß?

Sie benutzten aber hierinfalls ihre politische Macht; *) sie sahen die jährliche Zins-

*) Ein gerühmter anonymer Schriftsteller sagt hierüber folgendes: „Da die meisten Menschen glauben, oder wenigstens glauben sollen, wie es jetzt ist, sey es immer gewesen: so ist es der Mühe werth, in die ältern Zeiten zurückzusehen, um das künstliche Manövre zu beobachten, wodurch, wie durch Taschenspielerkünste, das Eigenthum des Grundes und Bodens aus den Händen vieler Arbeitenden, in die Hände weniger Müßiggehenden gespielt worden. Durch den großen Sturm der lehenanarchischen Revolution, und durch die Thorheit mit den Waffen in der Hand nach Asien zu wallfahrten, war der alte Amts- und Güteradel meist verschwunden: die von ihnen noch übrig waren, ihre Diener (Ministeriales) und Lehenleute machten unter dem Namen des Adels vielleicht noch einige hundert Familien im Lande aus: die Bürgerschaften in den Städten fiengen sich erst zu bilden an: es saßen zwar noch viele Leibeigene auf den Gütern der Adelichen; doch die Sucht der Kreuzzüge, und der Reiz sich in den Städten ansäßig zu machen, verminderten ihre Anzahl täglich: der Kern der Nation be-

Vogtey- Pfand- und Lehenabgabe als einen emphyteutischen Kanon an; sie fiengen an zur

---

stand aus freyen Landeigenthümern. Manche waren zwar Schulden halber verpfändet, und mußten jährlich einen gewissen Zins bezahlen; andre hatten sich aus Andacht einen an Kirchen oder Klöster zu erlegenden jährlichen Zins freywillig aufgelegt; andre bezahlten für den in jenen so unruhigen Zeiten so nothwendig gewordenen Schutz eine Vogteygült in baarer Münze, oder an Getreide: alle aber waren im übrigen freye Eigenthümer ihres Landes, und genoßen ganz allein die Früchte ihrer Arbeit.

Nun sind seit zwey oder dreyhundert Jahren fast alle diese ludeigene Zins- Pfand- und Vogteygüter verschwunden: fast alle sind jetzt in eine Art von Pachtgüter verwandelt, wovon irgend ein Adelicher das Obereigenthümer- die arbeitende Klasse der Bauern aber bloß das Nutzrecht besitzt; das ganze Landeigenthum ist außer dem, was die Kammer der Regenten besitzt, in den Händen von mehrern hundert sogenannten Grundherren. Wie ist diese ungeheure Revolution bewirkt worden? Durch ein Landesgesetz? Es ist keines dafür da: vielmehr verbiethen die bayerischen Landesgesetze die Veränderungen der Gutsrechte, und sollen jeden Armen und Reichen bey seinem wohlerworbenen Rechte beschützen. Kam sie etwa durch freywillige Verträge der ehemaligen Landbesitzer mit dem neuen Grundherrn zu Stande? Gewiß nicht! Die letzten haben es noch nie gewagt, deren aufzuweisen. Die ganze Veränderung ist bloß

Nachahmung der deutschen Lehenwaare, und der römischen Emphyteuse ein Laudemium zu fodern; an-

---

durch die losen Schliche des beliebten Doktors Herkommen, welcher nach und nach den Zins in einen emphyteutischen Kanon, und die Hypotheke auf dem Gute in ein Obereigenthum verwandelte, bewirkt worden.

Auf den Rath des römischen Rechtskörpers hatten die Herren von Schwert und von der Insel die Leibeigenschaft in Emphyteuse verwandelt, um dadurch dem gänzlichen Verluste ihrer Eigenleute, welche die Freyheit haufenweis in die Städte zog, vorzubeugen; die armen mißhandelten Geschöpfe wurden zwar dadurch von der persönlichen Leibeshaft entlassen, blieben aber an dem Boden angeheftet; ihr Schicksal besserte sich nur scheinbar: anstatt daß sie ehehin das Land ganz auf Unkosten und Gefahr ihres Leibherrn, elend zwar, aber auch kummerlos für sich bauten, mußten sie es nun auf eigene Gefahr bauen, und doch die Fette des Ertrages dem last- und arbeitsfreyen Herrn abgeben. Dabey hatte man unter der Sanktion des Herkommens das, was in der römischen Emphyteusis für sie günstig war, klüglich vermieden, und nur das lästige ihrem Halse aufgebürdet.

Auch den ihnen mit Zins, Pfand- und Vogteygült haftenden Gütern eine ähnliche Gestalt zu geben, mußte den Herrn von der Gewalt natürlich am Herzen liegen; sie wagten es da und dort, hier mit Gewalt, dort mit List: der Doktor Herkommen schwieg, als lebte er nicht: Nun erwachten die Kla-

fänglich nur ein kleines, einen bloßen Weinkauf: sie behielten sich den Rückfall der Güter an sie be-

---

gen der Bedrückten; auf einmal ist niemand geschwätziger als er; er weiß hier von einem alten Besitzakte, dort von einer schweigenden Einwilligung, von dem Gebrauche dieses und jenes Ortes, ein Unendliches zu erzählen: bey den gemeinen Eigenthümern sehen wir durch den Stab eines Zauberers Zins, Schuldfrist und Vogteygült in Grundzins und grundherrliche Gült verwandelt; Laudemien, Konsensgelder, Nachfahrten, ein ganzes neues Heer von Abgaben nicht an den Staat, sondern an ihre Mitunterthanen, wie Binsen auf ihrem ehemals eigenen Boden wachsen, und sie aus Eigenthümern in Pächter verwandelt: es entsteht eine neue Volksklasse aus Sklaven und freyen Eigenthümern zusammen gemischt, alle in einen Model der Unterdrückung und Aussaugung gegossen; die Habsucht ist so unersättlich, als schlau.

Der Ertrag des wie immer erworbenen Grundeigenthumes mußte im steigenden Verhältnisse der Verschwendung ihrer Herren vermehrt werden, und niemand achtet die Gerechtigkeit bey Vermehrung seiner Einkünfte weniger, als wenn ihr Erwerb keine Mühe und Arbeit kostet. Auch dazu wurde alsbald Rath gefunden. Im Anfange waren die Laudemien höchst gering; die Grundgülten mehr eine Rekognition des Obereigenthumes, als ein Theil der gewonnenen Früchte; Hand- und Spanndienste, Konsense, Reverse, Nachfahrten u. dgl. m. unbekannte Sa-

vor: dadurch gaben sie ihnen zuerst den Schein von eigenen grundherrlichen Gütern; die Zeit verwischte den Ursprung der Zinsen; und nach und nach machten sie die Zins- Vogt- Lehen- und Pfandgüter den Gütern ihrer Freygelassenen ganz gleich: bey guten Gelegenheiten veränderten sie die Gutsrechte, machten aus Erbrecht ein Leibrecht, oder Freystift, und modelten so in einigen Jahrhunderten alles in eine Form von Erb-Unterthänigkeit.

Ueberdieß, wie wußten sie weiter alles zu

---

chen: allein durch die bekannten Kunstgriffe des Doktor Herkommens wurden jene um das Vielfache erhöhet, diese in kurzer Zeit allgemeine Landessitte.

Noch gab es eine große Menge einzelner, walzend genannter, von allem Verbande mit dem grundherrlichen Gute freyer Grundstücke; auch sie wurden größtentheils als Pertinenzialien an die Güter gebunden, und also gleichfalls in dem allgemeinen Abgrunde verschlungen. War irgend ein Acker, eine Wiese, eine Wald bey einem Gute, das dem Grundherrn zu seinem Hofbaue, oder andern Absichten anständig war: so trennte er es von dem Hauptstamme, und behielt es für sich. So wurde nach und nach dem Landbauer der beste Saft abgezapft, und der ehemals vermögliche Landmann fiel in den Stand der schmachtenden Armuth und Kraftlosigkeit hinab, in dem wir ihn fast durchgängig erblicken."

ihrem steigenden Vortheile zu benutzen? *) Nur eine kurze Aufzählung!

Die Laudemien (Handlöhner, Bestandgelder rc.) haben sie um das Vielfache erhöhet; sie haben eine Art von Gutsschätzung eingeführt, wobey der Grundhold ihnen auch sein Allodialvermögen, und die auf seine Unkosten gemachte Gutsverbesserungen verlaudemisiren muß, und nehmen das Laudemium auch von Notherben; sie haben imaginäre Gutsveränderungen erfunden, um auf einmal zwey und drey Laudemien nehmen zu können: sie haben den Vortheil erdacht, daß sie nie geringer werden, wohl aber höher steigen müssen.

Sie genießen die von fremdem Schweiße und Gelde gemachte Gutsverbesserungen, ziehen sie bey Gutsveränderungen an sich, und lassen sich selbe, als ihnen eigen, auf ein neues bezahlen: — sie verbinden walzende Stücke, Gemeindegüter, die nie ihnen gehörten, als Pertinenzstücke mit den Laudemialgütern ohne Ersatz: — sie lassen sich Abfahrten bezahlen, wo es keine andre Abfahrt als die

*) Ich muß hier der Kürze halber aufs erste und zweyte Heft des neuen Kammeralisten verweisen.

unvermeidliche in das Reich der Todten giebt: — sie nehmen Todtenfälle *) wie von Sklaven, Consensgelder wie von persönlich-unfreyen Menschen.

Sie haben Frohnen, oder Scharwerke eingeführt, welche viel drückender, öfter wiederkehrender und ausgedehnter sind, als alle ursprüngliche Landscharwerke: — sie zogen von den Gütern weg, was ihnen beliebte, konsolidirten es wider die Gesetze mit ihrem Hofbaue, schwächten dadurch die Güter, die dessen ungeachtet die vorigen Abgaben zu bezahlen haben, oder nicht mehr zu bezahlen im Stande sind: — sie haben durch vortheilhafte Vorspiegelungen, oder in Zeit der Noth viele ludeigene (freyeigene) Bauerngüter in ihre todte Hand, das ist, dahin gebracht, (wie sich einer

*) Durch die bayerische Staatskonstitution vom ersten May 1808, Tit. 1, §. 3. ist im Königreiche Bayern alle Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben; und diesem nach müssen künftig auch alle von der Leibeigenschaft herrührende Abgaben aufhören, als Todtenfälle, Mortuarien, Sterbgelder, Besthaupt, Gürtelgewand, Pferd- und Ochsengerechtigkeit, Brautläufe, Manumissionen, Salzscheiben, Leibzinse, Leib- und Faßnachthennen u. s. w.

ihrer größten Patronen, der Baron Kreitmayer, sarkastisch ausdrückt) von woher keine Erlösung mehr ist.

Alles dieses haben die Grundherren *) unter dem Schutze der eigenen Gerichtsbarkeit durchgesetzt: sie fiengen ihre Usurpationen als Richter und Parthey zugleich mit der Exekution an: manches blieb dem leidenden, seiner Rechte unkundigen Bauern unbekannt, manches duldete er schweigend; und wenn er auch zur Erhaltung seiner Rechte erwachte, so war ihm höhere Hilfe, weil er sie bisher meistens bey solchen, die seinem Grundherrn gleich waren, suchen mußte, meistentheils ohne alle Hoffnung versperrt, auf jeden Fall zu theuer. **) Doch genug hievon.

§. 73.

*) Auch große Grund- und eigentliche Landesherren geistlich und weltlichen Standes machten es ihren Unterthanen nicht viel, oder gar nicht besser: ächte Staats- und Finanzgrundsätze hatte man nicht inne, und die ganze Kammeralpraxis zur Vermehrung der Einkünfte bestund darinn, dem Bauer seine Rechte zu rauben, und seine Lasten und Abgaben zu vergrößern.

**) Siehe I. Heft §. 18 — 20; II. Heft §. 148 — 152.

§. 73.

Der Geist der Lehenperiode war nun dahin gegangen, einerseits sich von allen Obern loszumachen, andererseits aber den Schwächern sich zu unterwerfen: auf diesem gemeinschaftlichen Wege waren viele dem Ziele mehr, andere weniger nahe gekommen; einige hatten das Glück weit vorzueilen.

Kein Zeitgeist erlöscht auf einmal; er wirkt so lange fort, als er Materie findet, oder bis er sich selbst durch kollidirenden Kampf zerstöret: dann erst entsteht eine neue Ordnung der Dinge. Wie weit es in dieser Konzentrirung der Macht um ihr einzelnes Individuum verschiedene kleinere und größere Herren, und der bey weitem größte, Herzog genannt, in der Lehensperiode gebracht, haben wir schon oben gehört: zuletzt begegneten sie sich auf dem Wege der Unterjochung anderer, sie geriethen in Kampf, die Größeren davon siegten, und das Resultat davon war endlich die Landeshoheit der ehemaligen deutschen Reichsstände, und die Einführung und Handhabung des sogenannten ewigen Landfriedens.

Es war eine wesentliche Maaßregel der werdenden Landeshoheit, die nach und nach ihr zugefallenen Amtszweige nicht mehr zu Lehen zu geben, und dadurch der Gefahr einer neuen Zerstückelung auszusetzen, sondern durch zeitliche Beamte, welche sie nach Willkühr setzte, in ihrem Namen verwalten zu lassen, und ihnen zur Besoldung theils einige Naturalien, theils einen Antheil an den Amtserträgnissen anzuweisen.

Die Reichsstände hatten beynahe alle Zweige der ehemaligen königlichen Macht an sich gebracht, aber nicht auch alle Zweige der öffentlichen Abgaben, indem ein großer Theil derselben in Privathände gefallen war, und sich in trockene Renten verwandelt hatte.

Ihre Revenüen bestanden 1) in dem Ertrage ihrer Familiengüter (das Kammergut im engsten Verstande); 2) in dem Ertrage einiger ehemals dem königlichen Fiscus gehörigen Güter, die sich aber bald mit jenen unverkennbar vermischen mußten; 3) in dem Ertrage der Regalien; 4) in dem Ertrage der Amtsnutzungen, wovon aber wohl das Beste in den Händen der Beamten bleiben mochte; 5) in

dem Theil von den ehemaligen Staatsabgaben, nunmehr aber trockenen Privatgefällen, wovon auch sie einen reichlichen Theil als Privateigenthum an sich gebracht hatten. Alle diese fünf Einnahm-Zweige bildeten das Kammergut in weiterer Bedeutung. 6) Bey besondern Veranlassungen erhoben sie, nach der Sitte des Lehenwesens, außerordentliche Beysteuern (Landeshilfen oder Bethen).

Diese Beysteuern, welche nur bey außerordentlichen Nothfällen erhoben wurden, waren nun die Vorläufer von den künftig ordentlichen, fortdauernden, und alle Jahre einbringlichen Landessteuern.

§. 74.

Viele Ursachen wirkten zusammen, die ebenbenannte Einnahmen mit den Ausgaben immer mehr in Mißverhältniß zu bringen.

1) Die Einnahme war als Staatseinnahme an sich sehr gering; sie war in zu viele Privathände zersplittert, und wurde durch die Menge prätendirter Exemtionen noch mehr geschmälert; 2) einige Reichsstände machten zwar mehrere lobenswürdige große Ausgaben, als auf Anlagen neuer Städte und Befestigungen,

auf Bauung besserer Brücken und Straßen, auf Wiedereinlösung verpfändeter Graf- und Herrschaften ꝛc.; 3) sie machten aber auch viele unnöthige und verschwenderische Ausgaben; ihre Frömmigkeit verschenkte viele Kammergüter und andre Gefälle an Klöster und Kirchen, und schwächte die Regalien und Amtserträgnisse durch häufige Exemtionen; 4) das Bedürfniß Soldaten zu haben, und Hof zu halten, verwandelte sehr viele Kammergüter und Gefälle in Lehen, und warf sie in den Schoos des Adels; 5) da die Adeliche diese Güter und Einkünfte, welche sie blos für ihre unbezahlte Hof- und Kriegsdienste an Besoldungsstatt genossen, in die Zukunft für sich erblich behaupteten, ohne mehr die dafür schuldige Dienste zu leisten: so wurden die Reichsstände genöthiget, die sogenannte Söldnermilitz, und darauf das Reichsmilitär mit großen Kösten einzuführen, auch zu ihren Hofbedienten Leute gegen bestimmten Lohn in Dienst zu nehmen; 6) ihre Hofhaltungen wimmelten auch oft von unnützem und kostspieligem Gesinde, als Schalksnarren, Hunden, Jägern u. s. w.; 7) manchmal kosteten Mätressen und die Ausstattung der unehe-

lichen Kinder große Summen; 8) ein anderesmal machten die Verhältnisse mit dem Reich und andern Fürsten, die Besuchung der Reichs- und Fürstentage ungeheure Ausgaben nothwendig; 9) mit dem Steigen ihres Ansehens stieg auch der Privataufwand der deutschen Fürsten, und es wurde gleichsam zur Mode recht verschwenderisch zu haushalten, worin es einer dem andern bevor zu thun suchte; 10) dazu kamen noch landverwüstende Kriege, welche einerseits die Quellen der Einkünfte verstopfen, andererseits die Ausflüsse des Vermögens vervielfachen. *)

Anfangs half man sich wohlgemuthet mit Schuldenmachen; allein es war damals so hart, Geld aufzubringen; der Zinsfuß war so hoch; die Art zu verpfänden, wodurch das nutzbare Pfand dem Darleiher sogleich eingehändiget werden mußte, war so drückend, daß die Noth dadurch nur immer steigen, und der Abgrund des Verderbens nur immer weiter seinen Schlund aufreissen mußte.

---

*) Die Landeshoheit der ehemaligen deutschen Reichsstände ist ihnen vorzüglich erst durch den westphälischen Frieden 1648 bestätiget worden.

Man fieng zwar allgemach an die sogenannte Landeshilfen (Beysteuern, Beden) sehr häufig, zuletzt fast alle Jahre einzufodern: *) allein sie wollten zur Bestreitung aller Ausgaben, besonders zur Unterhaltung des kostspieligen Soldmilitärs nicht mehr hinreichen; sie waren auch von keiner großen Ergiebigkeit, weil sich der große und vermöglichste Theil, nämlich der Adel und die Geistlichkeit, nach und nach von allen Staatsbeyträgen losmachte, und auch die übrige Landeseinwohner nur unter heftigen Widersprüchen, und durch häufige Zwangsmittel zur Entrichtung derselben gebracht werden konnten.

§. 75.

Schwer war es nun freylich, daß aus den Steuern eine beständige, ewige Bürde erwuchs, die man sonst nur selten, nur in äußersten Nothfällen, und nur auf vorläufiges Ansuchen (Bitten) des Fürsten hatte auf sich nehmen müssen. Allein — um das verheerende immer noch in der Asche glimmende Faustrecht gänzlich zu unterdrücken, und die schlimme Folgen der vorher gegangenen Lehensanarchie nach

*) In Bayern wurden sie im Jahre 1515 permanent.

Möglichkeit zu heben: um durch Aufstellung des nöthigen Reichsmilitärs innere und äußere Ruhe und Sicherheit im ganzen Reiche zu erhalten, vorzüglich aber auch, um sowohl das bisherige Deficit in den reichsständischen Kassen nach und nach zu decken, als auch die künftige Einnahme mit den fernern nöthigen Ausgaben in das erfoderliche Verhältniß zu stellen — war kein anderes Hilfsmittel mehr vorhanden, und man fand deswegen zur Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes für unumgänglich nöthig, an das gemeine Gut der sämmtlichen Reichsunterthanen Hand anzulegen, und gemäß einem zu entwerfenden Reichsgrundgesetze alle und jede Reichseinwohner mit Steuern zu belegen.

Zu diesem Ende versammelten sich alle deutsche Reichsstände im Jahre 1555 zu Augsburg, und machten einstimmig mit dem Kaiser ein für das deutsche Reich ewig dauerndes, unveränderliches, undispensirliches Reichsgrundgesetz, durch den diesjährigen Reichsabschied, und die Reichsexekutionsordnung, worinn zur beständigen Erhaltung des Friedens von Innen und von Aussen die bisherige un-

disciplinirte Söldnermiliz in ein disciplinirtes beständiges Reichs- und Kreismilitär umgestaltet, und den sämmtlichen unmittelbaren Reichsständen das Recht eingeräumt wurde, „zu dessen Unterhaltung ihre Unterthanen, geistlich „und weltlich, sie seyn exemt oder nicht exemt, „gefreyt oder nicht gefreyt, mit Steuern zu „belegen ꝛc.“ Hier haben wir nun in Deutschland den Ursprung der ordentlichen, fortdauernden, jährlichen Steuern, und zugleich auch den Zweck, wozu sie erhoben werden sollen, nämlich: zur Erhaltung und Handhabung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit, und zur Beyschaffung und Unterhaltung aller der hiezu nöthigen Personen und Mittel; kurz: um jedem Reichsbürger den erfoderlichen Staatsschutz angedeihen lassen zu können.

Auf dieses Reichsgrundgesetz vom Jahre 1555, welches noch durch sieben fernere Reichsabschiede von 1559 bis 1654 bestätiget wurde, gründete sich nun das Recht der ehemaligen unmittelbaren Reichsstände von allen und jeden ihren Unterthanen ohne Ausnahme die Steuern nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen zu erheben, und die oben gedachte Reichs

Exekutionsordnung vom nämlichen Jahre 1555 gab ihnen das Befugniß, selbe nöthigenfalls exekutorisch beyzutreiben.

Durch dieses Reichsgrundgesetz wurden nun alle vormalige und künftige Steuerbefreyungen, sie mochten auf was immer für eine Art erworben, und so oft, und von wem immer bestätiget worden seyn, auf einmal gänzlich aufgehoben, und für alle künftige Zeiten verbothen, und dieß um so rechtlicher, da es in einem seinem Zwecke entsprechenden Staate keine Steuerfreyheit und Immunitätsprivilegien geben kann, und alle, die den Schutz des Staates genießen, auch zu dem nöthigen Staatsaufwande beyzutragen, schon durch das Naturrecht verbunden sind. Dennoch wußte sich der Adel von seinen dem Staate schuldigen Pflichten, die er nach den unverjährbaren natürlichen Staatsgesellschaftsrechten immer und allzeit hätte tragen sollen, wieder loszumachen, und sie auf den gemeinen Landesbürger doppeltschwer zu überwälzen; für den großen Haufen blieben aber diese Mittel und Gelegenheiten sich zu eximiren, ein ewig frommer Wunsch. *)

*) Man beliebe im II. Hefte die §§. 140 bis 157 nachzusehen.

§. 76.

Der verschiedenen Steuerrubriken und Steuerartikeln ist bisher das finanzirende Deutschland bekanntlich so voll, daß eine bloße Anzeige davon eine lange Litaney darstellen würde. Ich will nur die hauptsächlichsten Gattungen hievon kürzlich anführen.

1) Realitäten-Steuer, gemeiniglich auch Grundsteuer genannt. Hierunter sind gewöhnlich folgende steuerbare Gegenstände begriffen: Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, Wälder und andre liegende Gründe; Fischwasser, Mühlen, Realgerechtigkeiten, Fabrik-Gebäude und die zu Kapital angeschlagenen Renten von Realitäten, welche aus dem Obereigenthums- oder einem andern Rechte herfließen: dergleichen sind: Grundzinse, Kuchengefälle, Fruchtgülten, Laudemien, Zehnten &c.

2) Gewerb-Steuer von Personal-Gerechtigkeiten, meistens mit Inbegriff des Kapitalwerths der Waarenlager, der Wirthschaftseinrichtung, des Gewerbsviehes, kurz alles dessen, was die Steueranten in ihrem Gewerbe Versteuerbares besitzen, und als Gewerbskapital angeschlagen werden kann. Die hievon zu rei-

chende Steuerabgaben von einander abgesöndert, kommen auch unter den Namen Gewinn- Fahrniß- und Vieh- oder Bestialiensteuer vor.

3) Mobilien-Steuer: diese begreift die zu versteuernde Hauseinrichtung jedes Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf irgend ein Gewerb; nämlich: alle Meubel, Bette, Leinwand, Pretiosen, Luxuspferde und sonstiges Luxusvieh, Kuchengeschirr, Luxuswägen, kurz alles, was nicht, um ein Gewerb damit zu treiben, unterhalten wird. Die von einigen letztern Objekten zu reichende Abgabe nennt man an mehrern Orten auch Luxussteuer.

4) Kapitalien-Steuer. Unter diese Klasse werden alle versteuerbare, verzinslich oder unverzinslich besitzende Kapitalien, und die den Kapitalien gleichkommende Zielgelder, desgleichen auch die zu versteuernde Baarschaften aufgenommen.

5) Bürger-Steuer wird gemeiniglich ohne Rücksicht auf irgend ein liegendes oder fahrendes Vermögen vom bloßen Besitze des Bürgerrechtes gegeben. Sie heißt auch an einigen Orten Personalsteuer.

6) Innleut-oder Beysitzer-Steuer

wird von jenen, die keine Ortsbürger sind, und keine eigenthümliche Häuser und Wohnungen besitzen, für den Schutz oder das Inwohner- und Beysaßen-Recht entrichtet.

7) Kopf- oder Personal-Steuer: die an einigen Orten, besonders in mehrern ehemaligen Reichsstädten, jeder Hauseigenthümer von sich, seiner Familie und seinen Dienstbothen, z. B. auf ein Simplum mit 3, 6 bis 10 kr. ꝛc. bezahlen muß.

8) Tranksteuern, welche von Wein, Bier, Meth, Brandwein ꝛc. unter dem Namen Umgeld oder Aufschlag in der Kaufssumme zu bezahlen, und von den Verkäufern an die Staatskasse zu entrichten kommen.

9) Konsumtionssteuern: die auf verschiedene Lebens- und andre menschliche Bedürfnisse gelegt, und auch Akzise genannt werden.

10) Weg- Straßen- Brücken- Ein- Durch- und Ausfuhr- Steuern; die wir aber besser unter dem Namen Zoll und Mauth, dann Weg- Chaussee- und Brückengeld kennen.*)

*) Die bisherigen Steuern zusammen genommen sind Abgaben von der Aernte, von der Industrie, von Gewerben, von menschlichen Bedürfnissen, von Speis

§. 77.

Dieß sind nun in Deutschland die hauptsächlichsten Steuerarten: es giebt aber noch viele andre, die theils nur dem Namen, theils aber auch der Wesenheit nach von den vorstehenden unterschieden sind. — In Bayern können wir noch hieher zählen, 1) die Interessensteuer von den Kapitalien, welche zwar jährlich zweymal mit 1½ kr. eingetrieben werden sollte, aber nach Hazzi's Zeugniß noch nie erhoben wurde. 2) Die Widdumssteuer, die die Pfarrer und Benefiziaten bisher von ihren nutznießlichen Besoldungsgütern zu entrichten hatten. 3) Die Herrengültsteuer, welche von ungefreyten Personen, die nicht zu den ehemaligen drey Ständen gehörten, für die grundherrliche Nutzungen nach der Schätzung vom Jahre 1612, und zwar entweder mit dem zehnten, oder vermög' besonderer Ue-

und Trank, und vom Luxus. — Alle Abgaben an Früchten und Geld, und die Einkünfte von Regalien und jenen Gütern, die der Staatsgewalt nach den ersten Verhältnissen zugehören (Domainen), werden unter dem Worte: die Finanzen eines Landes, begriffen.

vereinkünfte auch mit dem sechsten Theile geleistet werden mußte. 4) Den Fleischaufschlag. Dieser nahm seinen Anfang im Jahre 1634, und hat seinen Ursprung den großen Unkösten des dreyßigjährigen Krieges zu verdanken. Man muß pr. 1 Pfund 1 Pfenning, oder nach bestehendem Regulative von einem geschlachteten Ochsen 1 fl. 40 kr.; von einem Stier oder einer Kuh 44 kr.; von einem Kalb 10 kr.; von einem Schaf, Bock oder Geis 6 kr.; von einem Lamm 4 kr.; von einem fetten Schweine 30 kr.; von einem andern 5 kr. bezahlen *). Der übrige Aufschlag von Bier, Meth und Branntwein rc. fieng in Bayern schon im Jahre 1543 an; die mit der Zeit steigenden Bedürfnisse, und die immer durch Kriege (besonders durch Türkenkriege) sich mehrende Schulden waren die Veranlassung hiezu. Die Noth vermehrte immer die Abgaben, die doch nie zureichen wollten, weil die unbarmherzige gefühllose Landstände, die doch bey weitem das größte Landeigenthum besaßen, sich der gehörigen Staatsabgaben entzogen, und

*) Der Fleischaufschlag betrug im Jahre 1798 in der bayerischen Provinz allein 50,315 fl. 46 kr.

alle Lasten nur auf die Schultern des gemeinen Mannes warfen. 5) Die sogenannte Nachsteuern und Freygelder. Erstere bestunstunden in 5 Prozent vom Hundert, sie wurden von mehrern Hofmarken, Städten und Märkten von dem aus der Hofmark oder Stadt gehenden Vermögen bezogen, und dieß auch von den landesherrlichen Aemtern als Reciprokum beobachtet, anno 1799 aber aufgehoben. Das Freygeld war ein Abzug von dem außer Land gehenden inländischen Vermögen, der nach wechselseitigen Beobachtungen der Länder bald 5, bald 10, auch mehr oder wenigere Prozente betrug. Vermög den mit benachbarten Ländern errichteten Freyzügigkeits-Konventionen hat diese Steuerart in Bayern fast gänzlich aufgehört. 6) Das Schutzgeld, welches Tagwerker, Austrägler und andre in der Herberge sitzende ledige Leute seit 1751 mit jährlichen 30 kr. bezahlen müssen. Diese Abgabe kann auch unter die Innleutsteuer gezählt werden. 7) Die Standgelder, welche bey öffentlichen Jahrsmärkten von den aufgeschlagenen Kramen und Ständen erhoben werden. 8) Die Roßhaaranlage, welche im Jahre

1748 entstund, und die die ansäßige Abdecker zur Unterhaltung der vagirenden Schinder, welche man in Zuchthäusern zu verwahren, und zur Arbeit anzuhalten versprach, entweder in Natura oder jedes Pfund mit 8 kr. bezahlen müssen. 9) Die Fourage- und Vorspannanlage, dann die May- und Herbststeuern, welche alle ich schon oben §§. 19 und 23. erklärt habe. 10) Die Herdstättanlage. Anfänglich bezahlte jeder Feuerheerd 15 kr.; diese wurden 1729 auf 30 kr. erhöht, nachher wieder auf 25 kr. herabgesetzt, im Jahre 1782 aber auf 50 kr. hinaufgetrieben. Seit 1792 nimmt man aber wieder von jedem Heerde 25 kr., von welcher Abgabe aber gefreyte und adeliche Häuser und Schlösser nach bayrischem Herkommen bisher befreyt waren. 11) Auch die in Geld verwandelte Natural- und Jagdschaarwerke sind als eine landesherrliche Steuer zu betrachten. Die Naturalschaarwerke, welche die Unterthanen ehedem in Natura zu leisten hatten, wurden in den Jahren 1665 und 1666 durch besondere mit den Unterthanen abgeschlossene Traktaten in eine Geldprästation verwandelt, nach

wel-

welchen der ganze Hof jährlich 6, 7 bis 8 fl. geben muß. Diese Anlage wird aber nur von den landesherrlichen Unterthanen entrichtet, weil die Hofmarken die Naturalschaarwerke selbst fodern, die sie leider bisher unmäßig vermehrten, unerachtet sie nie andre Frohnen hatten, und rechtlich nie andre fodern konnten, als wie jene, die der Landesherr selbst sich leisten zu lassen berechtiget war. Die Naturaljagd-Schaarwerk wurde im Jahre 1733 vom ganzen Hofe mit 1 fl. zu bezahlen eingeführt. 12) Die Mähnstückanlage. Diese ist im Jahre 1765 wegen den im Lande aufgehobenen Mittelmauthen als ein Surrogat zur Bestreitung der Strassenreparationskösten dem Landmanne aufgebürdet, und von jedem Mähnstücke nach vorhergegangener Beschreibung mit 16 kr. eingefodert, anno 1766 aber schon pr. Stück auf 24 kr. erhöhet worden, welche man bis jetzt noch einfodert. *) 13) Fou-

*) Der Fouragebeytrag, die Vorspannsanlage, das Heerdstättgeld, das Ordinare Schaarwerkgeld und Jagdschaarwerkgeld, und endlich die Mähnanlage kommen zusammen genommen unter dem Namen Hofanlagen vor; sie betragen von Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz jährlich, und zwar:

ragebeytrag von walzenden Stücken. Im Jahre 1756 wurden die walzende, das ist: einzelne, zu keinem Hause gehörige, also nicht an den Hoffuß gebundene Grundstücke, von jedem Gulden Steuer mit 12 kr. Fouragebeytrag belegt; anno 1784 ward aber diese Abgabe auf 30 kr. von jedem einfachen Steuergulden erhöhet *). 14) Die Mühlanlage.

	fl.	kr.	pf.
der Fouragebeytrag . .	299,145	54	3
die Vorspannanlage . .	34,156	26	3
das Heerstättgeld . . .	71,278	39	2
das ordinäre Schaarwerkgeld .	129,909	10	1
das Jagdschaarwerkgeld . .	18,391	47	3
die Mähnanlage . . .	89,809	22	2
	642,691	21	2

Siehe neuester aktenmäßiger Zustand der sämmtlichen Staatseinkünfte rc.

*) Unterm 6ten Februar 1807 (Regierungsblatt St. 9, Seite 332 — 334.) wurde verordnet: daß bey allen auf bodenzinsiges Eigenthum verkauften Staatsgütern, und bey allen jenen Grundstücken, welche aus Hoffuß- in ungebundene oder walzende Gründe aufgelöset werden, der künftige Fuß des Fourage-Beytrages mit Einschluß der Vorspannanlage, nicht mehr nach der Bestimmung von 1787 die Hälfte eines Steuersimplums, sondern der Betrag der einfachen Steuer, mit welcher jedes walzende Stück besteuert ist, oder besteuert wird, so lange seyn solle,

Durch diese Anlage, welche den 31sten Oktober 1752 eingeführt wurde, mußten sich die Müller von dem Apalto der im Lande fabrizirten Beuteltücher loskaufen, und erlangten dadurch die Freyheit, sich sowohl inn- als ausländischer Beuteltücher nach Belieben zu bedienen. Diese Anlage wird nach den Mühlgängen und zwar von jedem 2 fl. bezahlt, und beträgt jährlich von den altbayrischen Provinzen 11,112 fl. 15) Die Dezimation der Geistlichkeit, die ich schon im IV. Hefte Seite 85 — 98 erkläret habe. *) 16) Die Hund-

bis hierüber im Ganzen eine andere Verfügung getroffen werde.

*) Nach den Königl. Bayerischen Regierungsblättern wird die Dezimation auf folgende Art definirt: „Die Dezimation ist jener geistliche Staatsbeytrag, welchen die sämmtliche Geistliche, dann Kirchen- und milde Stiftungen von ihren Besitzungen und fruchtbringenden Rechten zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse nach der ihnen aufgelegten Verbindlichkeit jährlich zu entrichten haben." Sie besteht gewöhnlich im 10ten Theil der reinen Einkünfte.

Nach dem Steuermandate vom 14ten Jäner 1808 (Regierungsblatt St. VI, Seite 393 — 424) haben alle geistliche und adeliche Gutsbesitzer, die inn- und ausländische geistliche und weltliche, adeliche und

Nachtziel- und Jägergelder, welche von den Pfarrern statt daß sie ehemals die Jäger über Nacht beherbergen, und sie, und ihre Hunde mit Speise und Trank versehen mußten, bezahlt werden. Ferner können noch hieher gerechnet werden: 17) die Lösungsgebühr der Musikpatente, und die Heurathslizenztaxen, welch beyde Abgaben im Jahre

---

unadeliche Grund- Lehen- und Zehendherren; ferner die Pfarrer, Vikarien und Benefiziaten, dann die Körperschaften, Kirchen und Stiftungen von all' ihren besitzenden Realitäten und genießenden Grundrenten fürs Etatsjahr 1807/8 ein halbes Prozent des laufenden Jahrs-Werthes als provisorische Steuerabgabe zu entrichten; wogegen vom 1sten Oktober 1807 an alle bisherige Prälaten- und Rittersteuern, die komponirten und nicht komponirten Herrengültsteuern, die Widdumssteuern und jener Theil der Dezimation, welcher bisher von den Oekonomien, Gülten, Stiften, Zehenden und überhaupt von den Realitäten der Geistlichkeit und der Stiftungen bezahlt worden ist, gänzlich aufhören. Nur jene Dezimation, die die Geistliche, Bruderschafts- Stiftungs- und Kirchenadministrationen aus Fundations- und andern Kapitalien, aus Stolrechten und sonstigen zu dem liegenden Vermögen nicht gehörigen Gegenständen bisher entrichtet hatten, müssen sie auch ferner nach einer erneuerten Fassion bezahlen (Regierungsblatt von 1808. S. 481 — 488.

1775 ihren Anfang nahmen. 18) Die Tanzanlage, welche schon im Jahre 1724 im Gange war; die Offiziersservice *) von Städten und Märkten. 19) Die Pferd- und Konditionssteuer ꝛc. Und endlich 20) vorzüglich noch die Stempelpapiergefälle, und die Erträgniß aller Gerichtstaxen des ganzen Landes u. s. w.

So wie in Bayern giebt es auch in andern Ländern nebst den eigentlichen Steuern mehrere oder wenigere derley buntscheckigte Neben- oder Aftersteuern, die leider überall von einer übeln Finanzverfassung zeugen. Man betrachte die Finanzen in einem jeden europäischen Staate, und man wird überall ein buntes Gemische von Abgaben unter allerley Namen und Titeln entdecken, die immer mit großen Perzeptionskösten verbunden sind. Man wird finden, daß sie allezeit mit jenen Krankheiten kämpfen, mit denen die Staatsmaschinen selbst befallen sind, und dieß darum, weil die Finanzen mit den nämlichen Gebrechen behaftet sind, und noch alle die barbarischen Formen und

*) Die Servicegelder des Bürgerstandes betragen jährlich 22,000 fl.

Lasten, (unter welchen die aufstrebenden Staatskräfte erliegen) wie die Staaten selbst an sich tragen, und weil fast noch nirgends ächte, der Natur der Sache entsprechende Grundsätze ausgeschieden sind, die allein eine feste Grundlage zu Stande bringen können.

§. 78.

Was das eigentliche Steuerwesen in Bayern betrifft: so sind die Steuernormen fast eben so vielfältig und verschiedenartig, als das Königthum aus ehemaligen alten und neuen, größern und kleinern Bestandtheilen zusammengesetzt ist, und können ihrer Einrichtung nach, ohne großen Schaden des Staates und der Unterthanen fernere von keiner fortdauernden Brauchbarkeit mehr seyn. — In Rücksicht der Tranksteuern, dann der Zoll- und sogenannten Mauthsteuern sind in Bayern bereits neue Besteuerungsnormen erschienen. Die Tranksteuer von Bier, Essig und Branntwein, wird unter dem Namen Malz-Aufschlag nach einer allgemeinen Verordnung vom 28sten July 1807 seit dem 1sten Oktober 1808 auf folgende Art erhoben. Es muß nämlich von jedem Mätzen eingesprengten Malzes Bayerischer Mässerey

(von welchem sechs Mätzen ein bayerisches Schäffel ausmachen) 37 kr. 2 pf., somit vom ganzen Schäffel 3 fl. 45 kr. als Staatsabgabe entrichtet werden, das Malz mag aus was immer für einer Getreidgattung bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers oder des weissen Waitzenbiers, oder des weissen Gerstenbiers oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn. — Zugleich wurden alle vorige Tranksteuern, alle bisherige Befreyungen von dem Aufschlage, und aller Bierzwang in allen Theilen des Königreiches gänzlich aufgehoben. Diese sehr wichtige königliche Verordnung — in Betreff der allgemeinen Gleichstellung und Erhebungsart des Trank- oder Malzaufschlages — welche in 24 gebrochenen Quart-Seiten besteht, findet sich im 34sten Stücke des königl. bayerischen Regierungsblattes vom Jahre 1807 (Seite 1273 — 1296), und ist auch einzeln abgedruckt in allen soliden Buchhandlungen für 18 kr. zu haben *).

---

*) Im II. Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1808, Seite 115, steht noch ein kurzer Nachtrag zu dieser Aufschlagsverordnung, der die richtige Abmessung des Malzes in der Brechmühle genau bestimmt. —

Da aber in den verschiedenen Provinzialtheilen des Königreiches Bayern nicht nur aus Getreidmalz, oder dem Abfalle von der Bräuerey, Branntweine erzeuget, sondern auch noch andre Stoffe, als Getreidschrott, Kartoffeln, Obst, Wachholder, Weinabfall, Mehlbeutelklumpen rc. dazu genommen und gebraucht werden, so wurde unterm 26ten Jäner 1808 (Regierungsblatt VII, Seite 425 — 430) allgemein verordnet: daß alle und jede Branntweinbrenner, sie mögen Wirthe oder Privaten seyn, die aus andern Ingredienzien, als aus Malz (welches pr. Mätzen ferners mit 37½ kr. zu veraufschlagen ist) Branntwein zu was immer für einem Gebrauche brennen, vom 15ten Februar 1808 an, einen besondern Branntweinaufschlag zu entrichten haben. Dieser besteht darinn, daß neben dem allenfalls vom ge-

Die gesetzliche Bestimmung, wonach der Weinaufschlag erhoben werden soll, ist in der königl. bayerischen allgemeinen neuen Zoll- und Mauthordnung zu ersehen, welche von den zween Buchdruckern Brinhauser und Rösl zu Augsburg in Oktavformat verlegt worden, und das broschirte Exemplar davon auf Druck- und Schreibpapier für 24 und 30 kr. zu haben ist.

brauchten Getreidmalze treffenden Aufschlag von jeder Maaß der bayerischen Mässerey kubischen Inhaltes des Branntweinkessels, ein Pfenning von jedem Brande entrichtet werden soll, so: daß von einem Eimer kubischen Inhaltes des Kessels von jedem Brande 15 kr. treffen; zu welchem Ende alle Branntweinkessel oder Häfen mit Wasser nach der bayerischen Mässerey abgeeicht werden mußten.

Von den verschiedenen Arten der Rosoglio, Liqueurs und andern gebrannten feinen Wässern, welche im Inlande erzeugt werden, wird ohne Unterschied, ob diese blos durch Rektifikationen und Zusatz aus dem Branntweine, oder durch Distilliren erzeugt werden, kein höherer Aufschlag bezahlt. Zugleich wurde befohlen, die in den verschiedenen Provinzen herkommliche Konzessions- und Lizenzgelder fürs Branntweinbrennen dergestalt zu reduziren, und in drey Klassen einzutheilen, daß die geringste nicht mehr als 3 fl., die mittlere 4 fl. 30 kr., und die höchste 6 fl. zu bezahlen haben soll. Diese Verordnung — in Betreff des Branntwein-Aufschlages ist ebenfalls einzeln abgedruckt u bekommen.

In Rücksicht des Zoll- und Mauthwesens ist unterm 2ten November 1807 (Regierungsblatt St. 52, Seite 1825 — 1836) eine allgemeine General-Zoll- und Mauth-Direktion für das ganze Königreich Bayern nebst 4 Zoll- und Mauth-Inspektionen *) (zu Stadtamhof, Botzen, Augsburg und Nürnberg) errichtet, und unterm 1sten Dezember 1807 eine allgemeine Zoll- und Mauthordnung für die Gesammt-Staaten des Königreiches publicirt worden, welche sich im I. Stücke des Regierungsblattes 1808 Seite 1 — 112 vorfindet. Verschiedener Anstände halber mußte aber diese Mauthverordnung in mehreren Punkten abgeändert, und somit nochmal neu gedruckt werden. Diese neue Auflage der vom 1sten April 1808 an, allein gültigen königl. bayerischen Zoll- und Mauthordnung ist sowohl bey allen königl.

---

*) Die Anzeige aller königl. bayerischen Mauth- Hall- Beymauthämter und Stationen, wie sie seit dem 1sten Jäner 1808 in den Gesammtstaaten des Königreiches Bayern (Bamberg seiner getrennten Lage wegen zur Zeit noch ausgenommen) bestehen, ist im Regierungsblatte von 1808, St. II, S. 133 — 142 zu lesen.

Mautämtern, als in den meisten Buchhandlungen für 24 kr. in Oktavformat käuflich zu erhalten. *)

§. 79.

Die Grund- Gewerbs- und andre gewöhnliche Steuern wurden aber bisher noch im ganzen Königreiche nach den in jedem kleinen oder größern Theile desselben bis jetzt bestandenen Regulative eingehoben.

Da ich oben schon die verschiedene Nebensteuerarten von Bayern, der eigentlichen Mutterprovinz des Königreiches aufzählte, so halte ich es für nöthig, auch das bisherige Steuersystem von den eigentlichen Landessteuern anzuführen; und dann auch noch einige Besteurungsnormen sowohl von andern bayerischen Landes-

---

*) Im XII. Stücke des bayrischen Regierungsblattes von 1808, Seite 606, 607 und 626 stehen drey Verordnungen, welche Abänderungen in der neuen Mauthordnung vom 1sten Dezember 1808 bezielen; sie betreffen:

1) Die in der neuen Zoll- und Mauthordnung enthaltene Bestimmungen wegen der Nachzahlung der Aufschlagsgefälle von dem Wein und Branntweine; 2) die Nachborgung des Hauptzollsatzes an der Gränze; 3) die Mauthbehandlung der Postwägen.

theilen als vom Auslande selbst, als kurze historische Steuernotizen beyzufügen.

Schon weiter oben habe ich ein paarmal erwähnt, daß aus den ehemaligen sogenannten Beden oder zufälligen Hülfssteuern im Jahre 1515 in Bayern ordentliche jährliche Anlagen entstanden seyn. Allein diese waren eben so unverhältnißmäßig, als unzulänglich: und deswegen ward es nöthig, um die zum Staatsaufwande erforderliche Beyträge zu erzwecken, bestimmtere und mehr rentirende Besteurungsmaßregeln zu ergreifen. Im Jahre 1519 wurde die erste Instruktion über den Maaßstab, nach welchem jeder gemeine Unterthan seine Steuer zu entrichten hatte, entworfen und promulgirt.

Man wollte hiebey blos die jährliche Nutzung in Anschlag bringen: diese natürliche Unbestimmtheit gab aber beynahe alle drey Jahre zu einer neu verbesserten Steuerinstruktion Anlaß, und zwar theils zur Besteuerung selbst, theils für die Steuerbeamte (für die Einnehmer der Steuer). Im Jahre 1594 entwikkelten sich endlich einige nähere Grundsätze, die auch größtentheils in der letzten Steuerrevision

vom Jahre 1721 zur Grundlage genommen wurden, und bis heutiges Jahr noch bey der jährlichen Besteurung zur Richtschnur dienten.

Die Steuerbelegung von 1721 ist übrigens nach der in der Instruktion von 1612 festgesetzten Steuernorme. Der Maaßstab derselben ist aber ganz arbitrår, denn sie ist weder eine wahre Grund- noch Vermögenssteuer, sondern blos zufällig; deswegen erfoderte sie aber auch von Jahr zu Jahr Abänderungen, neue Instruktionen, Steuerrevisionen rc.; und da diese bereits 87 Jahre, nämlich seit 1721 unterlassen wurden: so darf man sich nicht wundern, wenn sich so häufige Klagen über Bedrückungen erhoben haben, indem jeder Vernünftige die Ungleichheit, welche sich inner dieser Zeit ergeben, und die Ungerechtigkeiten, welche durch diese Unterlassung entstehen mußten, leicht einsehen kann.

§. 80.

Nach der letzten Besteuerungsnorme von 1721 wurde von jedem Pfund Vermögen 12 Pfenninge als Steueranschlag angesetzt: diese 12 Pfenninge schwarze Münze betragen aber in weisser Münze 3 kr. 3 hl.; es macht nämlich:

schwarze Münze:		in weisser Münze:
1 Pfenning	. .	2 Häller.
1 Schilling	. .	3 Häller.
7 Häller	. .	1 Kreutzer.
10½ Pfenning	. .	3 Kreutzer.
30 Pfenning oder 1 Schilling	. .	8 kr. 4 hl.
8 Schilling oder 1 Pfund Pfenning	.	1 fl. 8 kr. 4 hl.

Diese Steuerbelegung vom Jahr 1721 besteht in Rücksicht der ungefreyten Innländer in einer Grund- Renten- Vieh- und Schutz-Steuer. Die Bauerschaft oder diejenigen Unterthanen, welche Grund und Boden besitzen, müssen den 4ten Theil ihres Vermögens mit 12 Pfenninge vom Pfund, oder jeden Gulden mit 10½ Pfenning in schwarzer, in weisser also mit 3 kr., oder was immer das nämliche ist, mit 5 Prozent versteuern. Unter dieses Vermögen sind aber nicht nur Grund und Boden, sondern auch ihr Vieh und Fahrniß, ihre Zehenden und Fischwasser ꝛc. geschlagen, das Ganze zusammen genommen, und davon der vierte Theil, also von hundert Gulden 25 fl. mit

5 Prozent oder das ganze Vermögen mit dem achtzigsten Gulden *) belegt.

Bey Grund und Boden sind sowohl rücksichtlich der Güter, als der Eigenschaft des Bodens drey Klassen gemacht worden. Die Güter sind nämlich entweder eigen oder erbrecht oder leibrechtsbar; und der Boden ist gut, mittelmäßig oder schlecht. Nach dieser doppelten, oder eigentlich sechsfachen Abtheilung wurde nun bey Gründen (natürlich eben so fehlerhaft als willkührlich) nach der Bonität und dem ungefähren jährlichen Durchschnittsertrage der Güter, die Schätzung und Steuerbelegung vorgenommen. Die Art aber, das Vermögen der Unterthanen zu erheben, war nach den ältern Instruktionen diese: die Beamte ließen in Beyseyn der Obleute und Gerichtsdiener, einen Unterthan nach dem andern sein Vermögen an Grund und Boden, an Vieh und Gerechtigkeiten ꝛc., an Eidesstatt auf Handgelübde angeben, und brachten dann die Fassion in ein Verzeichniß, woraus ein Register

*) Das ist: von 80 fl. ganzem Vermögen muß auf eine Steuer jedesmal 1 fl., daher von hundert Gulden 1 fl. 15 kr. entrichtet werden.

gefertiget und selbes den Landsteurern zur Steuerregulirung zugesendet wurde.

§. 81.

Das Vernehmung- oder Angabs-Protokoll über das Vermögen des zu besteuernden Unterthans bestund aus folgenden vorgeschriebenen Fragepunkten:

1) Wie der Unterthan mit Vor- und Zunamen heisse, in was sein Gut dem Hoffuße nach bestehe, wem solches eigenthümlich oder grundbar gehöre, wie viel Jaucherte oder Einsätze Ackers es enthalte, und was der Besitzer für eine Gerechtigkeit (nämlich Erb- oder Leibrecht ꝛc.) darauf gaudire?

2) Was dermal zur jährlichen Besaamung der Winter- und Sommerfelder (ein Jahr mit dem andern verglichen) an Kern, Waitzen, Roggen, Haber, Mischling, Erbsen, Brey, Linsen und Hanf erfodert werde, und in welcher Mässerey, die in das Münchner Maaß zu resolviren?

3) Wie viel von allen diesen Sorten und von jeder insonderheit der Mätzen in mittelmäßigen Jahrgängen ertrage, und mithin was der Unterthan über Abzug des Zehends erbauen könne?

4) Wie viel ein = oder zweymädige Wiesmath, Aenger oder Gärten beym Gut vorhanden, und wie viel Fährtel Heu und Grummet jährlich einzufexen seyn?

5) Ob über dieses eine sonderbare Schwaig, Aetz oder Alm vorhanden und zum Gute gehörig, wie viel diese Werth, oder was daraus jährlich zu nutzen seyn möchte?

6) Ob ein Holzgrund zum Gute gehörig, in welcher Größe und Nutzung dieser stehe, was darauf für Holz wachse, wie viel heraus verkauft, oder zur bloßen Hausnothdurft gehauen werden könne? oder ob diese letztere aus dem landesherrlichen Holze gratis zu nehmen sey?

7) Wie viel Roß, Füllen, Ochsen, Kühe, junge Rinder, Schweine und Schafe im Sommer gehalten, und auch über Winter gefüttert werden können?

8) Wer den Zehend auf seinen Gütern genieße?

9) Was der Grundherrschaft jährlich an Geld, Stift, Küchen = und Getreid = Dienst prästirt, und wie weit geliefert werden müsse?

10) Was für eine Schaarwerk an Geld, oder in Natura vom Gut abzutragen sey, oder sonst für Extraonera darauf liegen?

11) Wann, auf was Weise, und in welchem Anschlage der Unterthan das Gut an sich gebracht habe, und wie viel dieß sammt der lebendigen Fahrniß nach unpartheylicher Schätzung der Zeit werth seyn möchte?

12) Ob, und was der Unterthan sonst und außer seines Gutes für Zubaugründe an Aeckern, Wiesen, Holzwachsen, dann an Fischwässern besitze?

§. 82.

Nach diesem Angabsprotokolle, und den daraus gezogenen Registern ward sodann die Steuerbelegung nach der erhobenen gewöhnlichen Güte und Produktion der Güter, und den verschiedenen Gutsgerechtigkeiten regulirt, und folgendes Steuerverhältniß hergestellt.

	Schwarze Münze	
A) Bey freyeigenen Gütern reicht jeder Münchner Mätzen der jährlichen Getreidproduktion zur Steuer, als:	Schil.	Pfen.
1 Mätzen von guten im flachen Lande liegenden Gründen : :	—	6
1 Mätzen von mittelmäßigem, von 4 bis 6fachem Ertrage :	—	5

	Schwarze Münze Schilling	Pf.
1 Mätzen v. schlechten Gründen, welche dem Schneedruck oder der Wasserbeschädigung rc. ausgesetzt sind	—	4
Heu oder Grumt.		
½ Fährtel gutes Heu = =	—	21
— — — mittleres = =	—	18
— — — Sagerich oder saures	—	10½
Holz.		
⅛ Tagwerk gutes Holz von Buchen rc.	1	6
— — — mittleres = =	—	25
— — — geringstes = =	—	15
Zehend.		
1 Mätzen im Durchschnitt =	—	10½

B) Bey Erbrechtgütern, landesdesherrlichen Beutellehen, stillstehenden adelichen Stamm= oder Erblehen, veranleiteten Freystift= und Bodenzinsgütern bezahlen:

	Schilling	Pf.
bey Aeckern.		
1 Mätze von gutem Boden im flachen Lande = = = =	—	5

	Schwarze Münze Schil.	Pfen.
1 Mätze von mittlerm, von 4 — 6 Saamen = = =	—	4
1 Mätze von geringem mit Ausschlemmung oder andern Uebeln behafteten Grunde = =	—	3½
Heu.		
⅔ Fährtl von gutem = =	—	15
½ — — von mittlerm =	—	12
⅕ — — von geringem oder sauerm Heu = = = =	—	7
Holz.		
⅔ Tagwerk gutes, von Buchen, oder Eichen = =	1	—
⅖ — — mittleres = =	—	21
⅓ — — geringes = =	—	12
Zehend.		
1 Mätze durchgehends = =	—	8

C) Bey gemeiner Freystift, lebenslanger Neustift, umgehenden adelichen Stamm-, Majoratslehen, Leibgeding oder Bestand- und Leibrechtsgütern geben:

	Schwarze Münze.	
	Schil.	Pfen.
bey Aeckern.		
1 Mätze von gutem Boden .	—	$4\frac{1}{2}$
1 —— von mittlerm .	—	$3\frac{1}{4}$
1 —— von geringem .	—	3
Heu.		
$\frac{1}{2}$ Fährtl gutes . . .	—	14
$\frac{1}{2}$ —— mittleres . .	—	11
$\frac{1}{2}$ —— schlechtes Heu .	—	6
Holz.		
$\frac{1}{2}$ Tagwerk gutes Holz .	—	21
$\frac{1}{2}$ — — mittleres . .	—	15
$\frac{1}{2}$ — — schlechtes . .	—	9
Zehend.		
1 Mätze	—	7

Rücksichtlich des Viehes bestimmt die Steuerinstruktion von 1595, 1612 und 1721, auf

	Pfund	Schil.
1 Roß bey den Pfarr- Sedelamts- oder Zehendhöfen . .	10	—
1 Roß an, oder in Gebirggegenden, oder wo man sich auf den Zügel verlegt	4	—

	Pfund	Schil.
1 gemeines Roß = =	3	—
1 Fohlen gegen dem Gebirg zu	3	—
1 gemeines Fohlen = =	2	—
1 guter Mast= oder Zugochs	6	—
1 Ochs gegen dem Gebirge, welcher zweyjährig = = =	5	—
1 gemeiner Ochs, 2 oder mehrjährig	4	—
1 Kuh oder Stier, wo guter Zügel ist	4	—
1 gemeine Kuh oder Stier =	3	—
1 Bestandkuh = = =	3	6
1 junges Rind übers Jahr alt	2	—
1 altes Schwein, Zuchtel oder Bär	1	4
1 Nähr= oder Zügelschwein, übers Jahr alt = = =	4	—
1 altes Schaf, Geis ꝛc. =	2	—
1 jähriges Lamm, Kitz =	1	—
1 junges = = = =	—	4

Jedes Pfund wird mit 12 Pfenning besteuert.

§. 83.

Um diese verwirrte Steuermethode besser einsehen zu können, will ich sie durch ein Beyspiel erklären.

Jakob Steurer besitzt einen ganzen Hof mit Erbgerechtigkeit, der in 36 Jauchert Ackers in allen drey Feldern, dann in 18 Tagwerk Wiesen, und 20 Jauchert Waldboden besteht.

Im Winterfelde werden gewöhnlich 3 Jaucherte mit Waitzen, und 9 Jaucherte mit Roggen; im Sommerösche aber 4 Jauchert mit Gersten, und 8 mit Haber angebaut. Ich nehme nun in runder Zahl an, daß zur Besäung eines Jaucherts mit Waitzen, Roggen und Gersten jedesmal 4 Mätzen, zur Besämung eines Jaucherts mit Haber aber 8 Mätzen nöthig seyn. Das Brachfeld bleibt observanzmäßig öd liegen. Diesem nach wären zur ganzen Aussaat nöthig:

an Waitzen	=	12	Mätzen
— Roggen	=	36	=
— Gersten	=	16	=
— Haber	=	64	=
Zusammen:		128	Mätzen.

Bey den ersten drey Gattungen schwerer Frucht gewährt nun die Aerndte die Aussaat über Abzug des dem Ortspfarrer zuständigen Zehends im Durchschnitte fünffach, beym Ha=

der aber nur vierfach. Der Einschnitt und Erdrasch besteht also:

in	60	Mätzen	Waitzen
in	180	„	Roggen
in	80	„	Gersten
in	256	„	Haber
in Summa	576	Mätzen.	

Von den 18 Tagwerk Wiesen erhält Jakob Steurer an Heu und Grummt jährlich 30 Fuder zur Hälfte mittelmäßig, zur andern Hälfte aber sauer und schlecht. Aus seinen 20 Jauchert Waldboden kann er jährlich 10 Klafter schlechtes Nadel- und Aspenholz verkaufen.

Die Manipulation der Steuerbelegung geschieht nun nach den bey den Erbrechtsgütern angezeigten Bestimmungen auf folgende Art. Zuerst wird von dem obigen Früchtenertrag der Aecker à 576 Mätzen die Aussaat mit 128 Mätzen abgezogen, wonach noch 448 Mätzen verbleiben. Und weil es kein freyes Gut ist, so dürfen auch die jährliche Geldgrundzinse, wobey jeder Gulden zu 2 Mätzen angenommen wird, und die Fruchtgülten in Abzug kommen.

Der Grundzins von jährlichen 7 fl. 24 kr.

beträgt à 2 Mätzen . . 15 Mätzen

und die Fruchtgülten	an Roggen	36	.
	an Haber	36	.
	an Gersten	19	.
		106	Mätzen

Diese 106 Mätzen von obigen 448 Mätzen subtrahirt: bleiben zum Steueraussatze nur mehr 342 Mätzen.

		Pfd.	Schl.	Pfen.
Die Steuerberechnung ist folgende:				
342	Mätzen (der Mätzen à 5 Pf. vom guten Grunde in der 2ten Klasse B) betragen 1710 Pf. oder	7	1	—
30	Fuder Heu und Grummt, die Hälfte nämlich mittelmäßig, die andre schlecht; also:			
15	Fuder mittelmäßig à 12 Pf.	—	6	—
15	Fuder schlecht à 7 Pf.	—	3	15
20	Jauchert Holzboden (d. Jauchert im mittlern Anschlag à 42 Pf.) machen 840 Pf. oder	3	4	—
		11	6	15

Dieses Steuersimplum von 11 Pfund, 6 Schilling und 15 Pfenninge beträgt in weisser

Münze 13 fl. 28 kr. 6 hl., und die Schätzung vom ganzen Hofgute macht diesem nach 1078 fl. 20 kr. Davon ist der 4te Theil mit 269 fl. 35 kr. als Steuerkapital angenommen, welcher nach 5 Prozent die obige Steuer von 13 fl. 28 kr. 6 hl. ausmachet; das ist: dieses Steuersimplum ist der 5prozentige Zins von 269 fl. 35 kr., oder die ganze Schätzungssumme muß auf eine einfache Steuer mit dem 80sten Gulden versteuert werden.

Die Fahrnißsteuer *) wird in Bayern nur vom Vieh allein, z. B. auch von Beständnern, die außer ihrem Vieh kein Eigenthum haben, entrichtet; jedoch geht die Besteuerung nur auf das größere Vieh; und Schafe und Geißen sind die niederste steuerpflichtige Gattung; hingegen Gänse, Enten und Hennen, dann Getreide, Heu und Stroh, auch Haus- und Baumannsfahrnisse, die zum täglichen Gebrauch und zur Nahrung erfodert werden, sind steuerfrey.

Bey Wirthen wurde auch der Bierverschleiß,

*) Durch das königl. Steuermandat vom 14ten Jäner 1808 ist die Steuer von der lebendigen Fahrniß der bloßen Freystifter und Beständner vom 1sten Oktober 1807 an aufgehoben worden.

oder eigentlich der davon gemuthmaßte Gewinn besteuert. Z. B. es hatte ein Wirth einen jährlichen Verschleiß von 400 Eimern, oder (den Eimer zu 60 Maaß) von 24000 Maaß: so würde der Nutzen von der Maaß auf 2 Pfenning, also im Ganzen auf 100 fl. gerechnet, jeder Gulden aber mit 2 Mätzen, sohin mit 200 Mätzen zur Besteuerung angesetzt. Auch mit Besteuerung des Silbergeschmeides war man anfangs sehr strenge. Unbefreyte Unterthanen, die kein eigenes Besitzthum hatten, z. B. Inleute, Knechte, Mägde ꝛc. mußten zur doppelten Schutzsteuer jährlich 2 fl. bezahlen. Die Handwerks- oder Leerhäuser sammt den Handwerksgerechtigkeiten wurden ebenfalls besteuert, und zwar:

die eigene Häuser mit	22 kr.	—	hl.
die Erbrechtshäuser	18 "	—	"
die Leibrechtshäuser	14 "	—	"
Kleine Handwerksgerechtigkeiten, als Schneider ꝛc. bezahlten	8 "	4	"
Größere, als Schmiede ꝛc.	34 "	2	"

Die oben angezeigte Fahrniß- eigentlich Viehsteuer mag gleichfalls durch folgendes Beyspiel deutlicher werden.

Ich setze, der oben erwähnte Bauer Jakob Steurer besitze an Vieh folgende Habschaft:

	Pfund	Schilling
6 gemeine Pferde, jedes à 3 tt.	18	—
4 gemeine Ochsen à 4 tt.	16	—
2 Fohlen à 2 tt. „ „	4	—
10 Kühe à 3 tt. „ „	30	—
6 junge Rinder à 2 tt. „	12	—
1 Mutter- oder Zuchtschwein	1	4
4 Frischlinge „ „ „	1	—
	82	4

Diese 82 tt. 4 Schilling betragen nun in weisser Münze 94 fl. 11 kr.; und da jedes Pfund Pfenning schwarzer Münze mit 12 Pfenningen versteuert werden muß: so ist die einfache Steuer in jetzigem Gelde 4 fl. 42 kr. $4\frac{2}{5}$ hl., die eigentliche ganze Schätzungssumme des Viehes aber: 376 fl. 44 kr.

§. 84.

Aus allem Bisherigen wird man ersehen haben, daß bey dieser Besteuerungsart von Altbayern alle möglich unrichtige und widerrechtliche Steuersysteme der Schätzung, der Produktionsfähigkeit und des Brutoertrages, der Bonität und der Klassifikation, des fingirten rei-

nen Ertrags, des Kaufwerthes, der eigenen Fassion und der Willkühr ꝛc. mehr oder weniger in Anwendung gekommen seyn.

Das Resultat einer solchen Besteuerungsmethode ist aber äußerst schwankend, und nie geeignet, um hieraus für eine beständige Einnahme ein genaues, bleibendes Kataster herzustellen. Herr Volkmann macht hieüber mit Recht folgende Bemerkung: „Da das Vermögen *) eines Unterthans in drey, vier Jahren sich sehr abändern kann: so wäre wenigstens in einem Zeitraume von fünf, höchstens zehn Jahren allemal eine ganz neue Katastrirung nöthig gewesen. Ohne sie ist die Regierung nicht sicher, ob nicht ein Theil der Unterthanen bey der in einem nur etwas beträchtlichen Zeitraume — sehr wahrscheinlichen Vermögensabänderung, gegen den andern sehr überlastet, ein anderer aber zu wenig belegt werde; und sammt dieser öftern Katastrirung, die von Zeit zu Zeit sehr verändert ausfallen muß, hat die Regierung doch keine sichere Basis ihres Ein-

*) Die bisherige bayerische Besteuerungsart soll nämlich eine Vermögensbesteuerung seyn.

kommens aus dieser Belegung, weil sie von Jahr zu Jahr an der Richtigkeit desselben zu zweifeln Ursache hat."

„Denn überhaupt hat diese Besteuerungsart das Fehlerhafte, daß sie zwey und drey ungleichartige Abgaben in eine und eben dieselbe Summe bringt: nämlich die Abgabe von Grund und Boden, dann die vom Vieh, und endlich die von Zinsen und Gülten, und Gerechtigkeiten, als Zehendrechte, Fischrechte ꝛc. Wenn gleich der Werth von Grund und Boden, wie auch von Zehendgerechtigkeiten sich in einem bestimmten Zeitraume nur allmählig ändert: so ändert sich doch der Werth vom Vieh, von Zins und Gülten, von Fischwässern desto schneller; auch ist diese Art des Vermögens einer schnellen Verlustsgefahr ausgesetzt; eine Viehseuche in der Gegend kann dem Unterthan alles, oder den größten Theil seines Viehstandes rauben, eine Ueberschwemmung, ein Krieg seine beste Fischwässer auf lange Zeit verderben. Da nun gewöhnlich bey so allgemeinen Plagen, wie der Krieg ist, auch die Steuern öfters wiederholt werden, so geschieht dem ohnehin verunglückten Unterthan noch härter, wenn er

eine Sache auch öfter versteuern muß, die er gar nimmer hat, oder nimmer nützen kann. Wenn nun in Zeit von 87 Jahren keine weitere Einsicht in so einem wichtigen Gegenstande genommen worden ist, welche Ungleichheiten mußten sich in dieser Zeit einschleichen, und welche Ungerechtigkeiten, zumal bey vermehrten, fünf- und sechsfachen Steuern, mußte diese Unterlassung verursachen?" *)

Diese Ungerechtigkeiten mußten sich aber in dem Maaße immer vergrößern, je willkührlicher, interessirter und partheylicher man schon

*) Ueber das Fehlerhafte des bisherigen Steuersystemes vom Jahre 1721, und der übrigen bayerischen Landesabgaben, geben unter andern folgende Werke noch umständlichern Aufschluß:

Zur Geschichte der bayerischen Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beylagen. 1808. 8.

Neueste Staatkunde von Deutschland. 8.

Die Reisenden. 1791. 8. II. Th. S. 152. (von einigen Professoren der Universität Erlangen herausgegeben).

Neuester aktenmäßiger Zustand der sämmtlichen unter landesfürstlicher und landschaftlicher Verwaltung stehenden Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. 1801. I. Th. 1s St. u. a. m.

beym Anfange dieser Steuerbelegung verfahren war. Und diesen wichtigen Vorwurf macht man hiebey den ehemaligen bayerischen Ständen, daß sie bey Belegung ihrer Unterthanen einseitig zu Werke gegangen sind. Gleichwie nämlich die Einfoderung und Einhebung der Steuern von allen sowohl gefreyten, als ungefreyten Landesunterthanen in Bayern bis zum 8ten Juny 1807, nur von den Landständen allein, ohne Mitwirkung des Landesherrn besorgt wurde, und diese dießfalls mit der exekutorischen Gewalt, und mit der Macht begabt waren, nach ihrem Gutbefinden auch Steuernachlässe zu bewilligen: eben so hatten sie auch das ausschließende Recht, die Steuern auf alle Unterthanen umzulegen. Das Sonderbarste bey diesem Rechte war, daß so gar nicht einmal die unmittelbaren landesherrlichen Grund- und Jurisdiktions-Unterthanen von der Landesherrschaft, sondern nur von den landschaftlichen Landsteurern, hingegen die Unterthanen der Stände (der ehemaligen Prälaten und der Adelichen) aber von diesen ihren Herren selbst mit den Steuern belegt werden durften.

Daher rührt nun die erstaunenswürdige

Un-

gleichheit der Steuern zwischen landesherrlichen und ständischen Unterthanen. Es giebt landesherrliche Unterthanen, welche zwanzig und mehrere Gulden auf eine ganze Landessteuer bezahlen müssen, wo hingegen ständische, welche Güter von der nämlichen, oder noch bessern Eigenschaft und Größe besitzen, manchmal nur 4, 5 bis 6 fl. reichen dürfen. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist, weil bey der Steuerbelegung der Landesherr nichts zu sagen hatte, und die ständische Landsteurer in Belegung der landesherrlichen Unterthanen nach aller Strenge verfuhren, die Stände aber bey der Belegung ihrer eigenen Unterthanen immer vorzüglich auf ihren eigenen Nutzen, und Vortheil bedacht waren, und die Steuern so gering als möglich auflegten, damit der herrschaftlichen Scheere noch mehr Wolle übrig blieb, und die eigene grundherrliche Foderungen, die doch immer den landesherrlichen ausweichen sollten, desto höher gespannt werden konnten. Hiedurch aber wurde die größte Last auf die landesherrlichen Unterthanen gewälzet, und dem ungeachtet sind die hofmärkischen Unterthanen doch noch ärmer als die landesherrlichen, wel-

ches sich aber leicht ausi obgem Grunde erklä- ren läßt.

Aus dem nämlichen Grunde erlangten die ständischen vor den landesherrlichen Unterthanen in Steuernachlässen, Freyjahren u. s. w. meistens ansehnliche Vorzüge; und je nachdem ein Stand bey der Landschaft Macht und Ansehen besaß, wußte er seinen Unterthanen auch oft übertriebene Erleichterungen zu verschaffen, die er aber sehr wirthschaftlich wieder zu seinem eigenen Vortheil zu verwenden verstund, indessen die landesherrlichen Unterthanen, von keinen Patronen und Fürsprechern unterstützt, meistens nur erwarten mußten, was ihnen ein frostiger, bey fremdem Unglücke unempfindlicher Steuerbeamter zum Nachlasse begutachten, und die landschaftliche Verordnung in guter oder böser Laune vergünstigen werde. — Unterm 8ten Juny 1807 haben aber Se. königl. Majestät von Bayern die sogenannte landschaftliche Steuerkasse aufgehoben, und das Ihnen als Souverain zuständige Recht der Steuerbelegung und Erhebung an sich gezogen.

§. 85.

Die drey sogenannte gefreyte Stände, (die Adelichen, Prälaten und Städte) waren aber

immer steuerfrey: sie haben sich zwar manchesmal zu einem freywilligen Beytrage verstanden, doch immer mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß dadurch ihren (sich selbst gemachten, oder dem Landesherrn abgetrotzten) Freyheiten nichts benommen seyn solle. Dieser Beytrag wurde von jedem Stande selbst nach der Stimmung seiner Laune, (guten Willen, oder nach dem Ausdrucke des gemeinen Mannes: wie Gott ermahnt) angesetzt, und unterlag nie einer Untersuchung, sondern blieb immer bey dieser von den Ständen selbst beliebten Fatirung, welche sich vom Jahre 1526 herschreibt: doch fiel ihnen in der Folge auch diese ihre eigene Fassionirung noch zu schwer; sie haben deswegen am letzten Landtage 1669 ihren guten Willen um ein Drittheil gemäßigt, wobey es bis zum Jahre 1807 verblieb.

Nach der Angabe des Barons von Kreitmayer *) betrug die einfache Ständesteuer

*) B. Kreitmayers Staatsrecht S. 377. — Neueste Staatskunde von Deutschland, 2 Stück. — Herr Hazzi aber setzte die einfache Steuer

der Prälaten auf . . .	23,900 fl.	— kr.
der Ritter — . . .	7,190 fl.	— —
der Städte und Märkte .	16,680 fl.	— —
	47,770 fl.	— kr.

der Prälaten	• • •	33,000 fl.
des Ritter- und Adelstandes	•	9,000 »
der Städte und Märkte	•	24,000 »
		66,000 fl.

Wenn der Bauernstand eine vierfache Landsteuer (welche im geringsten Betrage 1,200,000 fl., und sammt den sogenannten Hofanlagen von beyläufig 600,000 fl. zusammen 1,800,000 fl. ausmachet) entrichten mußte: so bezahlten die Stände gewöhnlich eine doppelte Anlage von 132000 fl., dann noch für die Mähnanlage (für ihr Zugvieh beym Ackerbau) 8000 fl.; und die Bürger noch besonders das Service-Geld für das ehemalige Naturalquartier der Soldaten mit 22,000 fl.

Im Durchschnitte gerechnet, traf in Altbayern auf jeden Bauer, groß und klein, an jährlichen direkten Abgaben 17 fl.; auf jeden Bürger- oder Bürgerunterthan 4 fl. auf eine ganze klösterliche Hofmark oder Sitz 183 fl., auf eine jede adeliche Hofmark oder Sitz aber nur 16 fl. Eine ganze adeliche Hofmark, de-

Nur die Deputatengelder der Landschaftsdeputation kosteten aber jährlich weit mehr, als die ganze Rittersteuer betrug.

ren eine in die andre gerechnet, außer den eigenen Erträgnissen, von beträchtlichem Hofbau und Waldungen ꝛc., 30 Grunduntertҫhanen in sich enthält, bezahlte also nicht einmal so viel, als ein einziger Bauer! Ueberhaupt genommen: jeder einzelne Ritter oder Adeliche leistete von all seinen Einkünften kaum das, was ein schlechter 4tel oder 8tel Bauer an Steuern bezahlen muß. *)

Doch ihre goldene Zeiten, und ihre widerrechtliche Befreyungen von Staatsbeyträgen, welche zum Ruine des Landes, und zu einer verhältnißmäßigen allgemeinen Bedrückung der übrigen Staatsbürger gereichten, haben ihr gerechtes Ende genommen. Die königl. Edikte vom 8ten Juny und 20sten November 1807, und das Steuermandat vom 14ten Jäner 1808, heben alle bisherige Steuerbefreyung, oder nur

*) Die Prälaten hingegen mußten in den letzten Jahren ihrer Existenz während des Krieges schon 3 bis 4 Ständeanlagen geben, und darüber auch noch die Dezimation von allen ihren Einkünften mit dem 10ten Gulden, und noch besondre Schulbeyträge leisten. Der Prälaten-Stand hatte sich also der Abführung seiner Pflicht gegen den Staat sehr genähert, während der Adelstand so viel als nichts that.

unverhältnißmäßige Steuerreichniß auf, und unterwerfen die Adelichen, wie alle übrigen Staatsbürger der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an allen Staatsauflagen.

§. 86.

Ich glaube, daß ich meine Leser eben so ermüden, als zwecklos handeln würde, wenn ich alle die verschiedene Steuerarten und Steuerfüße (die bereits alle an ihrem politischen Grabe stehen) von den übrigen bayerischen Provinzen auch so umständlich wie von Altbayern anführen wollte.

Die bisherigen Steuernormen der übrigen bayerischen Landestheile sind theils auf die Schatzung, den Kaufpreis, den reinen Ertrag, oder auf die eigene eidliche Fassion der Güterbesitzer, theils auf die natürliche Bonität und Produktionsfähigkeit der Güter, auf den Waidenfuß oder Brutoertrag ꝛc. ꝛc. gebaut, mehr oder minder fehlerhaft, drückend und widerrechtlich, bereits aber alle für die Zukunft als unbrauchbar anerkannt.

Der mehrere Theil der bisher bestandenen Steuerfüße beruhet auf dem Schätzungswerthe der Güter und anderer zur Versteue-

rung gezogenen Objekte; und um zu diesem zu gelangen, können nach Umständen mehrere oder wenigere andre Systeme zu Hilfe genommen worden seyn. Nach der Schätzung bestund z. B. bisher das Steuerwesen in dem ehemaligen Hochstifte und Kapitel Augsburg, im Fürstenthume Anspach und Oettingen, *) und in ehemal deutschordischen Gebieten ꝛc. Die Art zu taxiren war freylich sowohl in der Vorschrift, als in der Ausführung selten in einer Herrschaft als wie in der andern, ja! oft nicht einmal in einem Orte wie im andern, unerachtet des nämlichen Gebietes, gleich beschaffen.

Die behubte (gebundene) Güter von Laudemialhöfen wurden an mehrern Orten nur zusammen auf einmal, also summarisch, und meistens mit Berücksichtigung des Kaufs- oder Uebernahmspreises geschätzet: da man aber an vielen Orten bey Uebergaben der gebundenen Laudemialgüter bekanntermaßen die Kaufssumme derselben gerne unter dem Werthe, hingegen die eigenen Güter und Fahrnisse aber über

*) Die einfache Steuer ist in diesen Staatstheilen von 100 fl. Steuerkapital gemeiniglich 1 Prozent.

dem eigentlichen Werthe aus verschiedenen gegründeten Ursachen bey Gericht zu Protokoll anzugeben pflegt: so fiel diese Schätzung äußerst willkührlich und unverhältnißmäßig aus; dagegen kamen aber walzende Gründe, weil sie einzeln, und somit näher und richtiger taxirt werden mußten, im Verhältnisse auf eine viel zu hohe Schätzung, so zwar: daß in mehrern mir bekannten Ortschaften $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$tel Gütler, der walzende Gründe hat, weit höher, als der größte Bauer in der Steuer liegt.

An andern Orten durften die auf dem Gute liegende Schulden von der Gutsschätzungssumme in Abzug gebracht werden, so: daß, wenn das Gut um 2000 fl. geschätzt, der Besitzer aber darauf 1500 fl. Schulden liegen hatte, nur 500 fl. zum Steuerkapital angesetzt wurden.

Wenn nun die letzte Steuerrektifikation vor 60, 80, 100 oder noch mehrern Jahren geschah, wie es in den meisten bayerischen Landestheilen der Fall ist: wie glücklich waren nicht die Nachfolger auf einem solchen Gute, besonders in den letzten langwierigen Kriegsjahren, wenn sie die vielen Steuern, und alle Kriegslasten ohne Ausnahme nur nach diesem niedern

Steuerkapitale, und vielleicht noch bey gutem Vermögen, tragen durften? Hingegen der Nachbar, der ein viel geringeres Gut, aber leider keinen verschuldeten lüderlichen Vorfahrer hatte, wie unglücklich war der, und wie ungerecht wurde er bedrückt, da er noch so viel, oder zweymal so viel Steuer von einem weit schlechtern und geringern Gute reichen, und auch darnach so unverhältnißmäßig alle übrige Staats- und Kriegsbeschwerden leisten mußte? Solche Beyspiele weiß ich in verschiedenen Gegenden, und besonders im ehemaligen Hochstifte Augsburg mehrere, wo der minder Begüterte in den verflossenen Jahren unter der Last seiner hohen Steuer, und der ihm darnach zugemessenen Staatsbürden unterliegen und verderben mußte, während seine Nachbarn bey drey- und viermal bessern und mehrern Gütern, und einer niedern, äußerst unverhältnißmäßigen Steuer ganz leicht durchkamen.

§. 87.

Die Besteuerung nach der eigenen Fassion findet in den mehresten ehemaligen Reichsstädten Statt, wo die Bürger von Zeit zu Zeit ihr Vermögen eidlich angaben, und darnach zum

allgemeinen Wesen besteuert wurden. Für einen kleinen republikanischen Staat mag diese liberale Besteuerungsart unter allen bisherigen die beste und zweckmäßigste gewesen seyn. Sie greift am wenigsten in die Freyheit des republikanischen Bürgers, setzt aber rechtschaffene großmüthige Patrioten voraus, denen das Wohl des Staates das erste Gesetz ist, und von denen man also nichts anders als reine Wahrheit erwarten darf. *)

Dieses Steuersystem der eigenen Fatirung hat indessen besonders in größern und monarchischen Staaten und bey allgemeinen Grundbesteuerungen so viel Nachtheiliges, das meiner Meynung nach ihr Gutes bey weitem überwiegt. Wären die Menschen eben so eifrig, ihr wahres Vermögen dem Staate anzugeben, um sich darnach besteuern zu lassen, als sie stets sinnreich waren, hierinfalls die Regierungen zu hinter-

*) Lactantius schreibt in seinem Werke — de mortibus persecutorum, Cap. 31. —: daß zu Rom unter der Regierung des Galerius viele Unterthanen auf die Folter gelegt wurden, um ihnen die Entdekkung ihres Vermögenszustandes auszupressen. — Wessen Gefühl soll eine solche despotische Verfügung nicht empören?

gehen: so möchten wohl Fatirungen das zweckmässigste Mittel zur Erforschung eines nach dem genauen Vermögen kalkulirten Steuerkapitales seyn. Aber die meisten Landleute in Bayern würden sich davon durchaus keine richtigen Begriffe machen können. Einige würden, um ganz sicher zu gehen, einen äusserst geringen Anschlag übergeben. Andre, vor ihrer Obrigkeit immer etwas schüchtern, würden in ihrer Verlegenheit oder aus Mangel schneller Besinnungskraft, oder weil sie viele und zerstreute Grundstücke besitzen, unwillkührlich einige anzugeben vergessen. Ein Dritter hauset noch nicht lange auf dem Gute, und kann den eigentlichen Werth desselben am wenigsten theilweise, selbst noch nicht wissen. Ein Vierter hat einige seiner Grundstücke, wie es in Bayern öfters der Fall ist, noch gar nie gesehen, und kann daher über ihre Grösse und Güte platterdings keinen Aufschluß geben. Viele andre sind blödsinnig, und nicht im Stande, ihren eigentlichen Vermögensstand zu überdenken und zu berechnen.

Die Unredlichen endlich würden ungeachtet der darauf gesetzten Strafen, (die doch nicht leicht ausgeführt werden könnten) kein Beden-

ken tragen, Gründe unter ihrem Werthe anzugeben, oder ganz zu verschweigen. Am Ende würde bey der geringen Kulturstuffe, worauf die meisten Bauern gegenwärtig stehen, das Resultat der Fassionen wohl größtentheils in den Händen, und in der Willkühr der Beamten, der Dorfsführer, und einiger wenigen mehr verständigen Bauern stehen. — Die Fassion beruht auf Schätzung, diese aber auf Imagination. Die Fassion muß daher eben so unzuverläßig und willkührlich seyn, als die Schätzung selbst.

Es ist nicht rathsam, die Rechtschaffenheit der Menschen auf die Probe zu stellen, Privatinteresse mit dem öffentlichen in Kollision zu bringen, und jemand gleichsam zum Richter in seiner eigenen Sache zu machen. Häufig würde es auch geschehen, daß der Redliche durch höhere Steuerbelegung bestraft, der Unredliche, oder weniger Gewissenhafte aber dagegen belohnt würde. Die Fassionen können also nie einen richtigen Maaßstab zur Steuerbelegung abgeben.

§. 88.

Die Besteuerung nach dem Bruto-Ertrage, der Bonität und dem Waidenfuße ꝛc. ist nach

den ehemaligen besondern Landestheilen sehr verschieden: bald geschieht die Besteuerung nach einem berechneten mittelmäßigen Jahrsertrage der Brutoeinnahme; bald nach der verschiedenen Güte des Grundes und Bodens der Felder, oder des darauf besitzenden Nutz- oder ganzen Eigenthumes, wobey die Gründe in mehrere Klassen eingetheilt sind, wie es häufig bey den ehemaligen ritterschaftlichen Steuer-Unterthanen üblich war; bald ist die Steuer nur auf die Habschaft an Vieh gelegt, welche nach einer ungefähren Berechnung von den Gütern gehalten werden kann, wie z. B. im ehemaligen Fürstenthume Kempten, und in mehrern ehemaligen kleinen souverainen Herrschaften u. s. w.

Wie schon oben gesagt, es lohnt der Mühe nicht, und ist von keinem praktischen Nutzen mehr, wenn ich gleich alle diese verschiedene für die Zukunft unbrauchbare Steuermethoden der Länge und Breite nach erklären und aus einander setzen würde. Aber nicht nur in Bayern ist das bisherige Steuerwesen auf falsche Grundsätze gebaut, und schlecht und unzweckmäßig eingerichtet, auch in andern Staaten fand bisher kein besseres Steuer- und Fi-

nanzwesen Statt. Betrachte man die Finanzen eines jeden Staates, und einer jeden Nation; sie sehen so barbarisch aus, als wie die bisherigen übrigen Verhältnisse *), gehören zu den noch zurückgebliebenen alten Formen, die nicht mehr zusammenpassen wollen, und nur dazu dienen, die Verwirrung und Reibung der Bestandtheile zu vergrößern.

§. 89.

Im Oesterreichischen wurde bey dem vom Jahre 1748 bis 1753 vorgenommenen Steuerrektifikazionswerke die Geldwerths-Schätzung der Güter zur Grundlage angenommen. In der Instruktion vom Jahre 1749 ward befohlen: daß durch Richter und Geschworne mit Zuziehung der örtlichen Beamten, — nachhin im Jahre 1750: durch die Beamten mit Zuziehung zwey inwendiger, und drey auswärtiger Schatzmänner eine Individual-Schätzung vorgenommen werden solle; aber weder die erste, noch zwote Schätzungsnorm entsprach den Ab-

*) Durch den Preßburger Frieden von 1805, durch die Auflösung des ehemaligen deutschen Reiches und die rheinische Konföderationsakte haben sich die Verhältnisse sehr geändert.

sichten der österreichischen Stände; deswegen sahen sie sich (um einen richtigern Gutswerth zu erhalten) genöthiget, andre Wege einzuschlagen.

Damit meine Leser sowohl das Resultat dieser vorgegangenen Schätzungen als die Mittel, welche die Landstände Oesterreichs zur endlichen Ergründung des eigentlichen Gutswerthes für weis und zweckmäßig glaubten, hinlänglich einsehen mögen, will ich das dießfalls erlassene Patent vom 30sten September 1750 hier im Auszuge anführen.

„Ihre kaiserl. königl. Majestät (Theresia) und allergnädigste Landesfürstinn hätten aus der gehorsamsten Vorstellung der drey Oberstände ganz gesichert vernommen: daß die zu desto verläßiger Errichtung des Rektifikationswerkes in dem letzten Patent vom 8ten July 1750 allergnädigst anbefohlener Maßen aufzustellende Schätzmänner auf die vorgeschriebene Grundregeln wenig acht hätten, noch auf ihre abgelegte eidliche Pflichten wenig sähen, sondern mit Hintansetzung derselben, und auch der obrigkeitlichen Ermahnung, die Grundstücke mehrentheils zu gering schätzten, daß sie nicht einmal den halben Werth erreichten, und folglich keine

Einlagssicherheit darauf gestützet werden könne, sondern die Ungleichheiten nur dadurch vergrößert, und viele, sowohl Herren, als Unterthanen, wo die Schätzungen gerecht vorgenommen, empfindlichst beschwert werden. Derohalben, um diesem Unheil abzuhelfen, sey man allergnädigst entschlossen: von der in den Regulis directivis festgestellten Schätzungsart, bey nunmehr sich äußernden ganz widrigen Wirkung, vollends abzugehen, welchem zufolge den Grundobrigkeiten bereits aufgetragen worden sey, den Werth aller Gründe, selbst gewissenhaft und so im Preise anzusetzen, wie es die vorgeschriebenen Maßregeln erfodern; und sollen dann solche nicht nur allein sub fide nobili, et respective sacerdotali bestärken, sondern auch mit ihren Grund- und Gerichtsbüchern bewähren."

Der fernere Inhalt dieses Patents drohte den falschen Fatenten sogar mit der Relegationsstrafe; allein was war von allem die Wirkung? Die wenigsten Grundherren hatten die nöthigen ökonomischen Kenntnisse, um die eigenen, und die Güter ihrer Grundunterthanen zur Besteuerung selbst zu taxiren; die Werthsfatirung kam also an ihre Beamte: allein dem größten Theile

da-

davon gebrach es gleichfalls an den hiezu erfoderlichen Eigenschaften, ja, die meisten kannten die Grundstücke nicht einmal der Lage nach, sie mußten sich also doch wieder eine Schätzung von Bauern machen lassen, oder blos nach Willkühr, Interesse, Ungefähr und Eigendünkel handeln. Die Landschaft brachte zwar die Grundstücke von Herrschaft zu Herrschaft etwas näher in Erfahrung, die Schätzungen selbst aber waren wieder eben so unrichtig, als die vorigen. Das Kataster konnte also wieder nicht darauf gebaut werden, sondern die löbl. Landstände hatten nach erforschten verschiedenen Grundwerthen endlich ihre Zuflucht zu einer Klassifikation genommen, die Güter in gute, mittelmäßige und schlechte Gründe eingetheilt, und auf solche arbiträre Anschläge ihr Katastrum gebaut.

§. 90.

Die Gebrechen einer solchen willkührlichen Steuernorme, und die dadurch entstandenen Bedrückungen und Ungerechtigkeiten wurden aber in kurzer Zeit so sichtbar und handgreiflich, und erregten so viele Unzufriedenheit und Beschwerden, daß man sich schon wieder in den 80ziger

Jahren genöthiget sah, zu einer neuen Steuerperäquation zu schreiten.

Man wollte nun ein Meisterstück einer Steuerrektifikation liefern, und glaubte hiezu die Besteuerung nach dem Brutoertrage der Güter für am zweckmäßigsten. Das kaiserliche Patent vom 20sten April 1785 verordnete eine geometrische Ausmessung der Gründe, und die Untersuchung und Berechnung ihres rohen Ertrages. Diese Vorbereitung, nach so einfachen Grundsätzen sie auch ausgeführt werden sollte, war aber sehr mühsam und kostspielig. Die Unkosten für das ganze unnütze Werk liefen auf mehrere Millionen, und nur allein für Papier und Rektifikations-Tabellenbögen sollen mehr als 130,000 fl. verschwendet worden seyn.

Das von Kaiser Joseph II. unterm 10ten Februar 1789 erlassene Mandat bestimmt die endliche Besteuerungsnorme; es sagt im Eingange folgendes:

„Da die in Böhmen, Oesterreich ꝛc. unternommene Ausmessung der Gründe, und die Erhebung ihres Ertrags nunmehr vollendet sey: so finde man sich in Stand gesetzt, den Beytrag zu dem öffentlichen Aufwande, sowohl für ein-

zelne Grundbesitzer, als für ganze Gemeinden, Kreise und Provinzen, nach einem — durch das erlangte möglichst genaue Kenntniß der wahren Kräfte — an die Hand gegebenen Maaßstabe bestimmen zu lassen, und die dadurch in dem bisherigen Kontributionsfuße so sehr vermißte Gleichheit herzustellen."

Im 5ten Paragraphe dieses Mandates heißt es: „Zur Deckung der Kontributions-Hauptsumme sind vom Hundert des fatirten und kontrollirten Grundertrages im Durchschnitte 12 fl. 13$\frac{1}{3}$ kr. (oder von jedem Gulden 7$\frac{1}{3}$ kr.) jährlich zu entrichten."

„Diese 12 fl. 13$\frac{1}{3}$ kr. werden nach Verschiedenheit der Kultur der Gründe dergestalt untergetheilt, daß von Aeckern, Trischelfeldern und Teichen, die mit Aeckern verglichen sind, von Weingärten, Seen und Flüssen 10 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr. (oder vom Gulden 6$\frac{1}{4}$ kr.); — von Wiesen, und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 17 fl. 55 kr. (also von jedem Gulden 10$\frac{3}{4}$ kr.); von Hutwaiden, Gestrippen und Waldungen, wo nach Abzug des Schlagerlohns der erhobenen Anwerth zum Gegenstand der Belegung dienen soll, 21 fl. 15 kr. vom Hun-

dert (oder vom Gulden 12¾ kr.) genommen wird."

Durch dieses Steuersystem nach dem Brutoertrage, das allen ächten Finanzgrundsätzen entgegen lauft, wollte man nun das bisherige im Kontributionsfuße anerkannte Mißverhältniß heben; in der That selbst war es aber nichts anders, als daß mit äußerst großen Kösten die alte Ungleichheit in eine noch drückendere neue Ungleichheit verwandelt wurde. Im Grunde wollte man dennoch den reinen Ertrag besteuern, weil nur allein vom reinen Ertrage ein gewisser Theil als Beytrag zu den allgemeinen Staatslasten gereicht werden kann.

Die Ungleichheit der Besteuerung nach dem rohen Gutsertrage fällt so sehr in die Augen, daß alle weitere Auseinandersetzung überflüßig wird. Wer kann sich nicht selbst denken, daß der Brutoertrag von zwey Gütern der nämliche seyn könne, während der reine Ertrag von dem einen nochmal so groß, als von dem andern ist. Wie soll ein Abgabensystem nicht drückend seyn, das blos auf die rohe Einnahmen sieht, rücksichtlich der Ausgaben hingegen in einem ungeheuern Flächenraume,

bey so unendlich vielen Verschiedenheiten durchaus keinen Unterschied machen will?

Herr Volkmann *), der (von Seite 31 — 38) das österreichische Steuerwesen kürzlich erkläret, auch einen Auszug (Seite 107 — 119) aus dem österreichischen Steuerperäquationsmandate liefert, hat das Unbillige dieses Systems in einer eigenen Berechnung von Seite 38 bis 51 hinlänglich auseinander gesetzt, und praktisch bewiesen. Desgleichen rügt Herr Heßl — in seinen freymüthigen Gedanken über das neue österreichische Grundsteuer-Rektifikationsgeschäft — die Gebrechen desselben mit gleichem Rechte.

§. 91.

In Preußen wurden unter Friedrich Wilhelm die Vermessungen der Bauerngüter vorgenommen, und nach dem Ertrage des Getreides, welches sie hervorbringen, und nach der Zahl des Hornviehes, welches darauf gehalten werden kann, dergestalt geschätzt, daß die ärmlichsten, welche das wenigste Korn tragen, 25 Prozent, und die, von welchen das meiste gewonnen wird, bis 40 Prozent unter

*) Versuch über eine in Bayern herzustellende Steuerperäquation. Von G. K. Volkmann. 8. 1801.

der Benennung Steuer oder Kontribution entrichten müssen.

Diese Besteuerungsart trägt alle Gebrechen an sich, die man dem Schätzungs- Bonitäts- und Brutoertrags-Systeme zur Last legen kann.

§. 92.

Die Grundsteuer in England beruht gleichfalls auf einer Schätzung der Güter. Diese sogenannte Landtaxe, wonach noch jetzt gesteuert wird, schreibt sich vom Jahre 1692 her, von welchem Jahre an sie beständig wurde. Es müssen nämlich von jedem Pfund Sterling jährlicher Einkünfte 4 Stüber bezahlt werden. Diese Steuer soll sich jährlich in England auf 1,997,763 Pfund Sterlinge, und für Schottland auf 48,000 Pfund Sterling, also nach deutschem Gelde auf 22, 503,393 fl. belaufen. Smith sagt hierüber in seinem Werke *) 4. B., S. 249: „In England war schon die erste Schätzung der Landgüter, nach welcher im vierten Regierungsjahre Wilhelms und Mariens jede Grafschaft und jedes Kirchspiel besteuert wurde, sehr ungleich; die englische Landsteuer verstößt also

*) Untersuchung über die Natur, und Ursachen des Nationalreichthums.

gegen die erste obiger Regeln, nämlich gegen die verhältnißmäßig gleichheitliche Besteuerung.“ Noch ausführlicher schreibt davon Mortimer *), welcher hierin ganz mit Smith übereinstimmt.

§. 93.

In Würtemberg wird gleichfalls nach einem Taxationssysteme vom Jahre 1740 gesteuert, mit dessen Ausführung man 28 Jahre nämlich vom Jahr 1713 bis 1741 beschäftiget war. Blos den Jahren nach, welche darauf verwendet wurden, zu urtheilen, könnte man glauben, daß es ein wichtiges, zweckmäßiges, und rechtliches System seyn dürfte: allein es ist im Grunde nichts, als eine nach willkührlicher Schätzung und dem Maaßstabe des reinen Ertrages widerrechtlich kalkulirte Besteuerung. Die merkwürdige Instruktion der damaligen Steuerkommissarien kann man übrigens in Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten würtembergischen Geschichte lesen.

Im Großherzogthume Würzburg geschieht

*) Grundsätze der Handlungs- Staats- und Finanzwissenschaften, aus dem Englischen übersetzt von Engelbrecht 8. 1781. S. 621.

die Einhebung der Steuern ebenfalls nach einem alten sehr unrichtigen Steuerfuße vom Jahre 1685. *)

§. 94.

Auch selbst Frankreich lieferte uns bisher in Rücksicht des Steuerwesens weder etwas Gutes, noch Nachahmungswerthes. **)

Die älteste bekannte Staatsabgabe in Frankreich ist die sogenannte Taille; sie kömmt schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts vor, und wurde im Jahre 1445 permanent. Sie war ein Beytrag nach dem Vermögensanschlage jedes Bauers, denn der Adel, der geistliche Stand, und selbst der größte Theil der Bürger waren davon befreyt. Sie war also gemischter Art, ganz willkührlich, und gab in der Zeitfolge so viel Anlaß zu Bedrückung und Klagen.

Eben so verhielt es sich mit der Vingtiemes (dem königl. oder allgemeinen Zehend) nach

---

*) Siehe historisch-statistische Beschreibung des Hochstiftes Würzburg, von Schöpf. Würzburg. 8. 1802.

**) Die Verwirrung, die in dem Finanzwesen der meisten Staaten herrscht, kann am besten aus Toze's Einleitung in die europäische Staatskunde (II Theile) ersehen werden.

welcher man den 20sten Theil der jährlichen Revenüen entrichten mußte. Diese Abgabe nahm im Jahre 1710 ihren Anfang, wie ich die Ursachen ihrer Entstehung und Erhöhung schon im 4ten Hefte von Seite 70 bis 78, umständlich angeführt habe. Hieher gehörte noch die Kapitation, welche im Jahre 1695 anfieng, und die die Bewohner der Städte anstatt der Taille bezahlten.

Diese drey Abgaben können eigentlich unter die ehemals in Frankreich bestandenen Grundsteuern gerechnet werden, und diese erregten vor und bey dem Ausbruche der Revolution den meisten Lärmen, theils weil die Kataster oder Anlagsrollen so ungleich, unverhältnißmäßig und daher sehr drückend waren, theils weil durch die Befreyung der andern Stände, blos der dritte Stand diese übergroße Last zu tragen hatte.

Zur Zeit, als sich Frankreich aus einem monarchischen in einen republikanischen Staat verwandelte: ertrugen die eben genannten drey Grundsteuerarten (die französische Livres in deutsches Geld nach rheinischer Währung reduzirt)

jährlich zusammen:	78,634,079	fl.	20 kr.
die Konsumtionsauflag.	119,208,331	fl.	27½ kr.
die Personalimpots	20,276,666	fl.	40 kr.
die Domainen .	4,537,500	fl.	— kr.
die Monopolien .	13,068,813	fl.	50 kr.

Die damals neu creirte Nationalversammlung in Paris entschloß sich den schreyenden Klagen über die französische Grundsteuern sogleich durch genaue Vermessung der Gründe, und Herstellung der Kataster abzuhelfen. So bald sie aber aus einer hierüber gemachten Berechnung eine damit verbundene Unkostensumme von 38,016,000 fl. *) einsah: ließ sie ihren gefaßten Entschluß wieder auf der Stelle fahren.

Unterdessen wurde doch während der Revolution eine neue, oder eigentlich umgeänderte Grundbesteuerung eingeführt; jeder Staatsbürger ohne Ausnahme mußte nämlich von all seinen liegenden Gütern die **Grundkontribution** entrichten: hiezu wurden dann Beschreibungen und Schätzungen von jedem Grundstücke im Detail vorgenommen, und daraus die Mutterrollen (Matrizen, matrices) gemacht. —

*) Oder von 82,944,000 Franks.

Es kömmt dann wieder auf die Beschaffenheit des Grundes an, ob er Feld, Weinberg, Garten oder Wald ist; wie viel er Tagwerke (arpens) nach drey Klassen von Güte in sich faßt, und welcher der reine Ertrag davon ist u. s. w. Kurz, man sieht daraus, daß alles eben so willkührlich, eben so mühe- und arbeitsvoll, als verwirrt ist.

Ueberdieß hat die jährliche Abgabe keinen bestimmten Maaßstab, sondern die Regierung setzt so und so viel Millionen Staatsbedürfnisse an; diese Millionen werden dann auf die verschiedenen Departements geworfen, und unter mehrern Rubriken von Abgaben nach dem Verhältnißkalkul erhoben. Da diese Mutterrollen von Jahr zu Jahr abgeändert werden sollen, so erfodern sie einen ungeheuern Aufwand von Schreibereyen, und öffnen der Willkühr, der Bestechung, dem Drucke und aller Art Erpressung, wodurch Kultur und Industrie gänzlich erstickt werden müssen, Thür und Thore.

Nach der öffentlichen Rechnung des Ministers des Staatsschatzes betrug im Jahre 1806 in Frankreich:

die Grundsteuer *)	145,750,000 fl. — kr.
die Personal- und Mobiliarsteuer	20,166,666 fl. 40 kr.
die Thüren u. Fenstersteuer für Luft u. Licht rc. **)	12,833,333 fl. 20 kr.
die Patentensteuer	8,250,000 fl. — kr.
Summe	187,000,000 fl. — kr.

§. 95.

In Bayern hat man bereits an die Einführung eines neuen Steuersystemes, welches der bürgerlichen Gleichheit und dem allgemeinen Staatszwecke besser, als das bisherige Steuerwesen, entsprechen soll, mit Ernst die Hand angelegt.

Die neuesten Verordnungen, welche im Bezuge auf das Steuerwesen seit Kurzem in Bayern

*) Die Franks sind in deutsches Geld nach dem 24 Guldenfuße reduzirt. Eine Million Franks machen 458,333 fl. 20. kr.

**) Einige wichtige Bemerkungen über die Zweckwidrigkeit und Ungerechtigkeit der französischen Thür- und Fenstersteuer, dann über die Auflage auf den Einlaß aller konsumptiblen Waaren, kann man in Canard's gekrönter Preisschrift Grundsätze der Staatswirthschaft betitelt, im 8. Kap. §. 108, S. 199. nachlesen, welches Werk in der Stettin'schen Buchhandlung zu Ulm im Jahre 1806. herauskam.

erlassen wurden, sind, außer den schon oben §. 78. angeführten vorzüglich folgende *).

§. 96.

I. Auszug aus der königl. bayerischen Verordnung vom 31sten Dezember 1806, die der königl. Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersaßen betreffend.

§. 5. Im Bezug auf den Zweig der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersaßen.

„1) Da die adelichen Gutsbesitzer und ihre Hintersaßen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanstalten, wie Unsre übrigen königl. Unterthanen, genießen: so müssen sowohl die adelichen Einsaßen, als ihre Angehörigen zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsabgaben, wie auch

*) Diese Verordnungen führe ich hier deswegen auszüglich an, weil viele meiner Leser nicht in Bayern wohnen; oder, wenn sie gleich Bayern sind, doch entweder die königl. Regierungsblätter selbst nicht besitzen, oder selbe wenigstens mit der gehörigen Reflexion auf diesen Gegenstand nicht gelesen haben.

zu den zur Erreichung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig konkurriren.“

„2) Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen künftig einzig in Unsre Staatskassen, wie Wir in Ansehung der in die vormaligen Kantonskassen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.“

„3) Auf gleiche Art sind in die Staatskasse einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bezogen haben:

a) Durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen;“

b) Was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die paktirte Steuer betrug. In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbesitzer auf keinen Ersatz Ansprüche machen, da dieselbe nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersaßen erhoben werden konnten; für welche Bedürfnisse der Souverain künftig einzig zu sorgen hat, und bey jenen folglich aller Titel zur fer-

nern rechtmäßigen Perzeption dergleichen Abgaben aufhöret."

„4) Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist."

„5) Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bey dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden."

„6) Wenn beyde durch einen besondern Vertrag mit dem Unterthanen oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden."

„7) Da die Personalsteuern, wie die Realsteuern, aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, so gehören sie wie diese, in die Staatskasse, und der adeliche Gutsbesitzer kann dafür keine Entschädigung fodern.“

„8) Ein gleiches Verhältniß tritt ein, in Ansehung des Accises und Umgeldes, als indirekter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfnisse erhoben werden können. Die adeliche Gutsbesitzer waren deshalb nicht berechtiget, diese Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbesitzer darf daher künftig eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain, zu.“

„Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung strenger Grundsätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Konsumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entschädigen lassen,

sen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben das einschlägige Generalkommissariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat."

„Uebrigens hat von den eingeführten Konsumtions-Auflagen künftig keine Befreyung statt, und die adelichen Gutsbesitzer können sich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten."

B. Regulirung des Steuerfußes.

„1) Die Steuern von den subjicirten Rittergütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben werden; da aber

„2) manche Güter gar nicht belegt sind, und überhaupt beynahe in jedem Distrikte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet; so soll, so bald als es möglich ist, eine Steuerberichtigung vorgenommen, und ein mit Unsern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bey denselben eingeführt werden."

„3) Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbesitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben übergetragen haben sollen; so werden Unsre General

kommissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuerquantum herzustellen suchen."

C. Steuer-Erhebung.

„Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hintersaßen soll den einschlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgesuche zukömmt. Dabey soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erfodernisse, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beyzubringen."

D. Steuer-Befreyung.

„Jede Steuerfreyheit widerstrebt richtigen und reinen Administrations-Grundsätzen; sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, und hindert eine Vertheilung der Staatslasten nach einem gerechten Maaßstabe."

„1) Deshalb soll den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuer-Freyheit ihrer Hofbaugüter nur so lange verbleiben,

bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird.“

„2) Wird dieselbe auf die ordinären Steuern, und nur auf jene Güter beschränkt, welche am 1sten Jäner 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbesitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind. Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände gehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.“

„3) Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte, sind in Ansehung ihrer Beyziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Distrikts, in dem sie sich befinden, zu behandeln.“

§. 97.

II. Auszug aus der königl. bayerischen Deklaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.

Staatsfinanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

„1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsre Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuerkasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis (Maßen) ausgeschrieben, oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.“

„2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung der ehemaligen Reichs-Souverains erfoderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise und Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen (Hintersaßen) eine Consumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf

den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen."

„3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentralleitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder und dergleichen, gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über."

„4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen."

„5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinse, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden, und der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey derglei-

chen Abgaben die oben angezeigte Karaktere von Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen in Unsre Kassen einzuziehen."

„6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind." Ferner

„7) verbleiben ihnen die Konzessionsgelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben."

„8) Die Steuern, welche in Unsre Staatskasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden."

„9) Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landesdirektion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabey einzurichten sey."

„10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreyheit statt."

„11) Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch

nach dem Maaßstabe des Steuerbetrages der bayerischen Stände zu belegen."

„12) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderationsakte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verbothen werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren."

§. 98.

III. Auszug aus dem königl. bayerischen General-Edikt vom 8ten Juny 1807, die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen betreffend.

Dieses höchstwichtige Edikt *) enthält im Kurzen folgende Verfügungen:

1) Werden die bisherigen Befreyungen von Staatsauflagen, insbesondere von der Grund-

*) Dieses Edikt besteht im Ganzen, nebst den 4 Beylagen, in 32 gebrochenen Quartseiten. Es ist auch unter dem Titel: „Die Verordnungen vom 8ten Juny 1807 über das Steuer- und Provinzialschulden-Wesen in Bayern, gr. 4." für 24 kr. besonders gedruckt zu haben. Die 4 Beylagen betreffen die — mit dem General-Edikt wegen der Landschaftskassen und Schuldentilgungs-Kommissionen ꝛc. verbundenen Details in den Provinzen Bayern, Neuburg, Schwaben und Tyrol. Siehe Regierungsblatt von 1807, St. XXV. S. 969 — 1000.

vermögenssteuer überall, und gänzlich aufgehoben, und eine allgemeine Gleichheit der Abgaben für alle Staatsbürger und Staatsgenossen festgesetzt *).

---

*) In Betreff dieses ersten Punktes giebt das Edikt folgende wichtige Erklärung:

„Was den Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit des Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Schutzes seines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreyungsvorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten innern und äußern Lage der Dinge gegründet; waren ursprünglich blos die Folge von so lästigen besondern Pflichten und Verbindlichkeiten, die von den Befreyten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung größtentheils längst aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreyungsvorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und man darf von jedem Billigdenkenden selbst des bisher befreyten Standes mit Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände, und

2) Zur genauen Regulirung der Grundvermögenssteuer soll unverzüglich eine Steuerrektifikations-Kommission angeordnet, und dieser die Leitung des Geschäftes nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen des Königreichs übertragen werden.

3) Die Erhebung der Staatsabgaben, und ihre Verwendung zu den Staatsbedürfnissen soll ausschließend durch die königl. Finanz-Verwaltungsstellen geschehen; es werden daher sowohl die ständischen Steuer-Einnehmer, als die besondern landschaftlichen Kassen aufgehoben *).

---

alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesammtkraft auf das engste an einander schließen müssen."

Diesem nach verordneten Se. königl. Majestät, daß in Zukunft jedes Grundvermögen ohne Unterschied, es mag bisher befreyt gewesen seyn oder nicht, zu den eigenen königl. Domainen, oder zu jedem andern Eigenthume gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögenssteuer tragen soll; wogegen aber diejenigen besondern Auflagen, welche als Surrogat der bisherigen Befreyungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

*) Bey diesem dritten Punkte steht in dem Edikte unter andern folgende merkwürdige Stelle.

„Weder nach der Geschichte, noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung, gehört die ei-

Zufolge der vorstehenden drey Generalpunkte wurde weiters verordnet:

a) Alle landschaftlichen und ständischen Steuer-Kassen, wo sich deren in den königl. bayerischen Provinzen finden, werden sogleich an die dortigen königl. Provinzial-Etats-Kurateln förmlich extradirt, und unter die unmittelbare Aufsicht derselben gesetzt. — Das dabey angestellte Personale wird zwar beybehalten; zugleich aber in besondere königliche Pflichten genommen.

b) Alle Steuer- und Aufschlags-Erheber in Bayern, so wie alle landschaftliche und ständische Erheber in den Provinzen des Königreichs werden gleichfalls in besondere königl. Pflichten genommen; zur Ab-

---

gene Erhebung und Verrechnung der Staatsauflagen zur Wesenheit dieser Verfassung. Sie ist vielmehr als eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten, und als ein Ueberschritt des repräsentativen Körpers in das Gebiet der exekutiven Macht überall, wo sie existirt, zu betrachten; lähmt diese, und hat ihren Ursprung in Zeiten und Verhältnissen, die von den gegenwärtigen durchaus verschieden waren, und worin man von Steuern überhaupt ganz andre Begriffe, als die aus den letzteren fließen, hatte."

lage ihrer künftigen Rechnung an die geeigneten königl. Behörden angewiesen; ihre Rechnungen der Revision der königl. Rechnungs-Kommissariate unterworfen; und das Absolutorium kann von keiner andern, als von den königl. administrativen Stellen ertheilt werden.

c) Was die ständische Verfassung selbst, ihre Erhaltung, ihre Umformung oder Aufhebung nach den Erfodernissen höherer Staatszwecke, und der Einheit des Reiches betrifft: so behalten Se. königl. Majestät sich vor, diese wichtige Materie, worauf die Wohlfahrt des Staates und seine Stärke beruhet, in reifste Ueberlegung zu nehmen, und hiernach Ihre Entschließung darüber zu fassen.

d) Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grundsteuer muß sich die Rektifikation des Steuerfußes nothwendig verbinden, weil auch hierinn die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maaße seiner Kräfte bey weitem noch nicht beyträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der andre durch den jetzigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird.

Se. königl. Majestät werden demnach un-

vorzüglich eine Steuer-Rektifikations-Kommission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes, nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen des Königreiches übertragen. Die Schwierigkeiten, die mit dessen Ausführung verbunden sind, werden zwar nicht mißkannt; wenn aber von allen übertriebenen Subtilitäten, welche die Sache nur verwickeln, Umgang genommen, und sie auf einfache Grundsätze von praktischer Brauchbarkeit zurückgeführt wird; so wird sich die Vollendung des Geschäftes in einem hinlänglichen Grade der Richtigkeit in kurzer Zeitfrist erreichen lassen; und Se. Majestät werden gedachter Steuerrektifikations-Kommission hierauf ihr Ziel zu richten, besonders auftragen. *)

§. 99.

IV. Um die in dieser allgemeinen Verordnung vom 8ten Juny im Bezug auf die Steuer-Rektifikation enthaltenen, für das Staatsvermögen und für den Nationalwohlstand gleich wichtigen Bestimmungen zur Realisation zu

*) Der weitere Inhalt des Ediktes betrifft die Schuldentilgungsfonde, und die Provinzialschulden-Tilgungskommissionen.

zu bringen, haben Se. königl. Majestät sogleich unterm 21sten Juny 1807 eine unmittelbare Steuerrektifikationskommission angeordnet, und sie unter der obersten Aufsicht und Leitung des königl. geheimen Finanz-Ministeriums sogleich in Wirklichkeit und Thätigkeit gesetzt. *)

Bis in November des nämlichen Jahres 1807 waren nach dem Grundsatze der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an den Staatslasten, bereits die Grundlinien sowohl zu einer Steuerrektifikation in ihrem möglichst vollkommenen Grade, als zu einem Provisorium entworfen. Weil aber selbst ein Steuer-Provisorium, so bald es sich, nach ganz gleichen Grundsätzen über alle, sowohl bereits besteuerte, als noch nicht besteuerte Realitäten mit einander im ganzen Königreiche ausbreiten sollte, einen längeren Zeitraum erfodert,

*) Im 28sten Stücke des Regierungsblattes von 1807 sind die Namen derjenigen Räthe, welche zur Bildung dieser allgemeinen Steuerrektifikations-Kommission ernannt wurden, zu lesen. Auch in den sämmtlichen Provinzen des Königreichs, mit Ausnahme der Provinz Bayern, wurden noch Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommissionen zur Leitung des Geschäftes in den einzelnen Provinzen errichtet.

binnen welchem Se. Majestät diejenigen, welche bisher ganz steuerfrey waren, oder einen ganz unverhältnißmäßigen Beytrag *) leisteten, nicht mehr länger in dem Zustande der Loszählung von der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an den Staatsauflagen lassen konnten und wollten: so wurde ein momentanes Provisorium, oder eine provisorische einjährige Steuerabgabe auf solche Art festgesetzt, daß ein halbes Prozent des heutigen Werthes als heurige Steuerabgabe (nämlich fürs bayerische Etatsjahr 180$\frac{7}{8}$) von allen jenen wie immer Namen habenden Realitäten entrichtet werden

---

*) Unterm 7ten Jäner 1808 erließ auch der König von Westphalen Hieronymus Napoleon, in Betreff der Grundsteuer von bisher eximirten Gütern, folgende Verordnung.

1) Das eximirte Territorialeigenthum, von welcher Art es auch seyn mag, selbst die Domänen der königl. Krone, des Pallastes, der Gärten, Parks und Pertinenzien sollen vom 1sten Jäner 1808 an gerechnet, der Grundsteuer unterworfen seyn.

2) Das befreyte Eigenthum soll vorläufig (nämlich bis zu einer definitiven Steuerregulirung) bis auf den achten Theil der Einkünfte (also das Hundert mit 12 1/2 Prozent) belastet werden, ohne daß ein Abzug wegen der Schulden statt findet rc.

solle, welche bisher noch gar keine Steuer, oder unter dem Titel von Rittersteuern, Kammersteuern und dergleichen, nur ganz willkührliche, unverhältnißmäßige Beyträge geleistet haben. Wogegen die letzterwähnten bisherigen Abgaben-Surrogate zessiren.

Und da nach dem Edikte vom 8ten Juny auch alle königl. Domainen in die allgemeine Besteuerung gezogen werden müssen: so ward befohlen, ihren Anschlag alsogleich zu verfassen, und den Steuerbetrag zur weitern Verfügung anzuzeigen. Worauf in der Zeitfolge jedes königl. Rentamt den Auftrag erhielt, die bestimmte Steuersumme, provisorisch, und bis zur allgemeinen Steuerrektifikation für die königl. Besitzungen und Domänen seines Bezirkes zur Steuer-Hauptkasse einzusenden, und sie dagegen in der Rentamtsrechnung in der Rubrik der Passivreichnisse in Ausgabe zu setzen. *)

*) Ueber die provisorische Steuerreichniß fürs Rechnungsjahr 1807/8 giebt das General-Steuermandat vom 14ten Jäner 1808 nebst den angehängten Beylagen und Formularien die umständliche Auskunft, welches in 32 Seiten besteht, und im VI. Stücke (Seite 393 — 456) des Regierungsblatres vom Jahre 1808 zu finden ist.

§. 100.

V. Das unterm 27sten Jäner 1808 erlassene Edikt in Betreff des praktischen Steuerrektifikationsgeschäftes will ich seiner Wichtigkeit halber hier wörtlich anführen.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Folge des 2ten Abschnittes Unseres allerhöchsten Ediktes vom 8ten Juny des verwichenen Jahres, worin Wir die Rektifikation des Steuerwesens in Unserem Königreiche, wegen der Ungleichheiten und Verschiedenheiten, die dabey herrschen, verordneten, haben Wir bereits unter dem 21sten gedachten Monats eine unmitttelbare Steuerrektifikations-Kommission errichtet, und diese angewiesen, daß sie durch verschiedene, an Ort und Stelle vorzunehmende Versuche die Art und Weise ausmitteln sollte, wodurch sowohl am zuverläßigsten und genauesten, als in der möglichst kürzesten Zeitfrist jene Berichtigung des Steuerwesens erlangt werden könnte.

Die von gedachter Kommission vorgelegten Resultate ihrer Versuche haben uns die Ueberzeugung verschafft, daß eine vollständige und de-

definitive Steuerrektifikation, wenn sie allen Foderungen, die der Staat und der einzelne Unterthan an sie macht, Genüge leisten soll, eine vorläufige genaue Detail-Vermessung voraussetzt, zugleich aber auch, daß diese eine Zeit erfodert, die Uns noch mehrere Jahre abhalten würde, Unsern Unterthanen die ihnen zugedachte Wohlthat der Entfernung so vieler sie drückenden Ungleichheiten und Unrichtigkeiten des gegenwärtigen Steuerfußes zuzuwenden.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir demnach beschlossen, das Steuerrektifikations-Geschäft in zwey besondere Zweige zu vertheilen, und auf der einen Seite durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und besonderen Vermessungen den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuerrektifikation zu legen; zugleich aber auf der andern Seite die Einleitung zur Festsetzung eines allgemeinen Steuer-Provisoriums zu treffen, welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden kann, und dennoch so beschaffen ist, daß es die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jetzigen verschiedenen Steuer-Einrichtungen

Unseres Königreiches in einem hinlänglichen Grade beseitiget.

Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes verordnen Wir, wie folgt:

I. Die Leitung des auf das Steuerwesen Bezug habenden Vermessungsgeschäftes wird einer besondern, sich vor der Hand auf dasselbe, und auf die Erhebung der oberflächlichen Verschiedenheiten der Grundstücke und ihrer Lage sich beschränkenden Kommission, unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums, übertragen.

Diese Kommission bestehet: aus dem geheimen Referendär von Utzschneider, als Vorstand, welcher zugleich den Vortrag darüber bey dem Ministerial-Finanz-Departement hat, — dem obersten Forst- und Salinen-Rath Grünberger, dem Obersten von Riedel, — dem quieszirenden Landes-Direktions-Rathe Aman, — dem Professor und Astronomen Schiegg, — dem Straßen- und Wasserbau-Direktor, Michael Riedl, — dem Sekretär des Salinenrathes, Badhauser, — und dem provisorischen Forsttaxator und Vermessungs-Adjunkten in Franken, Lämle.

II. Das erste Geschäft gedachter Kommission ist, Uns einen detaillirten und wohldurchgedachten Plan über die Art der Ausführung dieses ihrer Leitung übertragenen Geschäftes vorzulegen, und denselben so zu berechnen, daß dieses Geschäft nicht allein mit der Ordnung und Genauigkeit, die dazu erfodert wird, sondern auch mit dem möglich geringsten Zeit- und Kostenaufwande zur Vollendung kommen könne.

Nach dieser Vorlage werden Wir die bestimmten Summen für jede Provinz anweisen, welche noch in dem Laufe dieses Etatsjahres auf das Vermessungsgeschäft verwendet werden dürfen.

III. Besagter Kommission steht die Einsicht in alle bisherigen Arbeiten des topographischen Bureau offen, und die Direktion des letzten hat ihr auf jedesmaliges Verlangen alle Plane, Notizen und Aufschlüsse mitzutheilen, die aus jenen Arbeiten des Bureau zum Behufe des Steuervermessungs-Geschäftes genommen werden können. Eben so hat die Zentral-Plankammer die bei ihr vorhandenen Plane auf jedesmaliges Verlangen an die Kommission abzugeben.

IV. Auch haben sämtliche General-Landes-Kommissariate, Landesstellen und äußeren Beamten der Provinzen, so wie alle Hofmarks- und Patrimonial-Gerichte, Stadtgerichte und Magistrate in den Städten und Märkten diese Kommission in der Ausführung ihres Geschäftes auf alle mögliche Art zu unterstützen; die zur Beförderung desselben dienen könnenden Behelfe überall, wo sich deren finden, ohne Anstand mitzutheilen; und sich angelegen seyn zu lassen, durch jede von ihnen abhängige Mitwirkung einem Geschäfte guten und schleunigen Fortgang zu verschaffen, welches so allgemein wichtige und wesentliche Zwecke beabsichtiget.

V. Die Ausmittlung des Steuerprovisoriums, welches alle steuerbaren Gegenstände, die sich aus dem Grundvermögen herleiten, sie mögen schon belegt seyn, oder nicht, umfassen, und als allgemeine Besteuerung die Stelle der bisherigen Landes-Anlagen und Steuern, soweit dieselben Grundsteuern waren, so wie des jetzigen Steuer-Provisoriums vertreten muß, wird den besonderen in den Provinzen zu errichtenden provisorischen Steuer-Rektifikations-Kommissionen, unter dem Vorsitze der General-

Landes-Kommissariate einer jeden Provinz, überlassen.

VI. Diese Kommissionen bestehen theils nach den in dem Reskripte vom 21sten Juni vorigen Jahres über die Bildung der Steuer-Rektifikations-Kommissionen schon enthaltenen Ernennungen, theils nach den von Unseren General-Landes-Kommissariaten eingesendeten Gutachten:

A) für Bayern, aus dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, Neumayer, den Landesdirektions-Räthen, von Thoma, Freyherrn von Stengel, und Panzer, und aus dem ehemaligen hiesigen Polizeydirektor, Stich.

Wegen des Umfanges der Provinzen werden dieser Kommission zwey Kommissarien zu Versendungen in nöthigen Fällen, und zur sonstigen Aushilfe beygegeben, und Wir ernennen hiezu den ehemaligen Gerichtsherren in der Au, Franz Xaver Schrödl; über den zweyten erwarten Wir den Vorschlag der provisorischen Steuerrektifikations-Kommission von Bayern.

B) Für die obere Pfalz, aus dem Direktor, Diener, und einem oder zwey noch näher in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern;

C) Für die Provinz Neuburg, aus dem Landes-Direktions-Rathe, Koch, welchem ebenfalls noch ein oder anderes ungesäumt vorzuschlagendes Mitglied beyzugeben ist.

D) Für die Provinz Bamberg, aus dem Direktor, Schilcher, und dem Landesdirektions-Rathe, Grau.

E) Für die Provinz Ansbach, aus den Kriegs-Räthen, Bever und Yelin, und dem Kammerassessor, Lutz.

F) Für die Provinz Schwaben, aus den Landesdirektions-Räthen, von Seuter, Schilcher und Schneider.

In der Provinz Tirol wird das jetzige, im Jahre 1784 neu eingeführte Steuersystem als einstweiliges Provisorium bis zur definitiven Steuerrektifikation beybehalten.

VII. Eine jede der genannten Kommissionen beschäftigt sich sogleich mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Instruktion, nach welcher in den verschiedenen Landgerichten der Provinz die nöthigen Daten zur Festsetzung des Steuerprovisoriums zu erheben sind. Da dieses nicht nach dem Ertrage des Grundvermögens bestimmt werden kann, weil hiezu die vorläufige richtige

Kenntniß des Flächeninhaltes erfoderlich wäre, und folglich schon die geometrische Vermessung vorausgegangen seyn müßte, so ist blos die Erhebung des Werthes zur Grundlage zu nehmen. Vorzüglich wird die Wertheserhebung auf der eidlich vorzunehmenden Abschätzung beruhen, wobey aber zugleich die eigene Fatirung und die Kaufschillinge und Pachtpreise zu Hilfe genommen werden können, damit sich das eine durch das andere rektifizirt. Die Verfahrungsart ist so einfach als möglich, und so zu bestimmen, daß,

a) Zu der Werthserhebung kein längerer Zeitraum, als höchstens von 6 Monaten vonnöthen ist; indem noch vor Ende dieses Jahres zur Steuerbelegung nach den ausgemittelten Grundlagen muß geschritten werden können. *)

*) Das königl. bayerische Edikt vom 13ten May 1808 (welches sich im 26sten Stücke des Regierungsblattes findet, und nebst den beygefügten Steuerinstruktionen und tabellarischen Formularien 12 Quartbögen beträgt, auch einzeln abgedruckt zu bekommen ist) giebt die gesetzlichen Bestimmungen, wie, bis zur definitiven Steuerrektifikation, das allgemeine Steuerprovisorium vorgenommen, und bis zum 1sten Okto-

b) Sie muß ferner so eingerichtet seyn, daß das hienach festzusetzende Steuerprovisorium

---

ber 1808 im ganzen Königreiche Bayern eingeführt werden solle. Diesem allerhöchsten Edikte zufolge zessiren alle bisherigen Steuern, Anlagen und Abgaben (die ich nachgehends specifik anführen will) mit dem 1sten Oktober 1808, und dagegen treten folgende 4 direkte Steuern ein. I. Die Grund- oder Rustikal-Steuer; II. die Häuser-Steuer; III. die Dominikal-Steuer; IV. die Gewerbe-Steuer.

Diejenigen Steuern, welche mit dem 1sten Oktober aufhören: sind: 1) alle bisherige gemeine Land- und Unterthans-Steuern, wie sie bisher in den verschiedenen Gebietstheilen des Reiches erhoben wurden; daher gehören auch die Steuern von den Besitzungen der Städte und Märkte; die Gewerbsvermögens- und die Gewerbspersonal-Steuer; die Ehehalten- Fahrniß- Beywohner- Taglöhner- Inleute- und Eigenbrödler-Steuer; die Vieh- und Häuser-Steuer, und alle übrigen derley Steuern. 2) Die provisorische Steuer, welche im laufenden Etatsjahr 1807/8 die geistliche und weltliche, adeliche und unadeliche Gutsbesitzer, die Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. von ihren Grundbesitzungen und verschiedenen Renten entrichten müssen. Mithin zessiren auch die ehemaligen Ritter- Dominikal- Dezimations- Aversions- Widdums- Kammer- und Herrengült-Steuern. 3) Die Fourage- Vorspanns- Service- Mühl- Tanz- und Roßhaar-Anlagen, einschlüßig des Fourage-Beytrags von walzenden Stücken. 4) Die bisher angeordnete Gewerbs-Rekognitionen und

zu der Auflösung der Gebundenheit der Güter den Weg bahne, und nicht ihr hinderlich sey.

c) Auch muß sie sich auf die grundherrliche Reichnisse nach ihrem Werthe erstrecken, und

d) Die genaue Erhebung der auf dem Grund-Vermögen bis jetzt liegenden Staatsabgaben mit einschließen.

Die hier vorgezeichneten allgemeinen Grundlinien sind jedoch als bloße Richtungspunkte für die Aufmerksamkeit der Kommissionen auf den Hauptzweck zu betrachten, welcher bey den Instruktions-Entwürfen im Auge zu halten ist. Jeder Kommission steht aber zugleich nicht allein frey, sondern es wird ihr sogar zur Pflicht gemacht, nach eigener Kenntniß der Lokalschwierigkeiten oder Hilfsmittel eine solche Verfah-

Ingreßgelder aller Art, nebst den Musikpatentgeldern und den Zungengeldern der Brandmetzger. 5) Die Rekognitionen von den Zubaugütern; so auch die sogenannte Straßen-Steuern, welch letztere künftig durch die allgemeine Mänath-Anlage gedeckt wird. 6) Die Brautgulden und Salzscheibengelder ꝛc. der sich verheurathenden Unterthanen. 7) Die Leibzinse und Schutzgelder von In- und Austragsleuten. 8) Die Nach- Ziel- und Jägergelder.

rungsart in Antrag zu bringen, die ihr am kürzesten, und am sichersten zum Ziele des Provisoriums zu führen scheint.

VIII. Nachdem diese Instruktionsentwürfe mit einer, die Sache, so weit es nöthig ist, erschöpfenden Vollständigkeit abgefaßt sind, so daß sie zu einer hinlänglichen Richtschnur bey der Ausführung dienen können, haben Unsere General-Landes-Kommissariate in jenen Provinzen, in welchen Landschaften sind, vorerst eine Berathung darüber mit landschaftlichen Deputirten zu pflegen, ihre Erinnerungen aufzunehmen, und diese sodann mit den Entwürfen unverzüglich einzusenden. Aus der bayerischen Landschaftsverordnung sollen zu dieser Berathung die Grafen von Berchem und von Hegnenberg, und aus der Neuburgischen Landschaftsverordnung die Freyherren von Hacke, und von Gise zugezogen werden.

Zur Einsendung setzen Wir den Termin eines Monats nach dem Tage des Empfanges dieses Reskriptes fest, und werden, sobald alle Instruktionsentwürfe eingelangt und geprüft worden sind, hienach sogleich eine allgemeine Instruktion für Unsere gesamten Provinzen,

damit das Geschäft überall einen gleichförmigen Gang nehme, erlassen; hiebey aber auch alle nöthige Rücksicht auf die Abweichungen nehmen, welche die einzelnen Steuereigenheiten in den verschiedenen Provinzen mit sich führen.

Diese Instruktionsentwürfe sind mit einer konzentrirten, jedoch deutlichen Uebersicht der jetzigen verschiedenen Steuerbelegungen und sonstigen Staatsabgaben von dem Grundvermögen in den Provinzen nach ihrem Betrage von jedem Hundert Gulden des Werthes zu begleiten.

Da auf der Zweckmäßigkeit und Güte dieser Vorarbeit die Festsetzung eines Steuerprovisoriums beruht, welches die Unrichtigkeiten des jetzigen Steuerfußes so viel möglich entfernen, und die Stelle der definitiven Steuerrektifikation, die erst nach mehreren Jahren zur Ausübung kommen kann, vertreten soll, so wird hieraus die Wichtigkeit dieser Vorarbeit Unseren General-Landes-Kommissariaten von selbst einleuchten, und Wir erwarten, daß sie nicht allein die provisorischen Steuerrektifikations-Kommissionen darauf aufmerksam machen, sondern überhaupt auch zur sorgfältigen Vollendung, so wie zur Beschleunigung der Instruktions-

entwürfe das Ihrige beyzutragen nicht ermangeln werden.

München den 27sten Jäner 1808.

Max Joseph.

Freyherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

Zum Behufe einer provisorischen Steuerbelegung — die nur zum Zwecke hat, alles Grundvermögen in die Steuerpflichtigkeit zu ziehen, und die auffallende, höchst unverhältnißmäßige Ungleichheiten in den bisherigen vielartigen Besteuerungsnormen zu heben — mag der Schätzungswerth der Gründe der kürzeste Weg seyn. Aber zu einem definitiven, gerechten und lange, oder ewig brauchbaren Steuersysteme werden Schätzung, Fatirung, Kaufs- und Pachtpreise nie die gewünschten Resultate liefern, wovon man sich bey der nun beginnenden Gründeabschätzung *) und der darnach

*) Ob übrigens dieses Geschäft nach der allerhöchsten Vorschrift im ganzen Königreiche in 6 Monaten zweckmäßig zu Stande gebracht werden könne, dieß wird die Zeit aufklären!

provisorisch zu regulirenden Steuer wieder auf ein Neues zur Genüge praktisch überzeugen wird.

Ich war entschlossen, in einem zweyten über das Steuerwesen handelnden Hefte alle bisher gewöhnlichen Systeme der Grundbesteuerung zu prüfen, ihre Fehler und Gebrechen zu zeigen, und ihre Widerrechtlichkeit, und Unbrauchbarkeit zu einer künftigen Steuerrektifikation umständlich darzuthun: und dann ein bisher wenigstens in der Praktik ganz neues, mir aber einzig rechtlich scheinendes Grundbesteuerungssystem aufzustellen.

Ich hatte zu diesem Ende bereits schon längere Zeit her viele Foliobögen niedergeschrieben, worin ich das Zweckwidrige, Willkührliche und Widerrechtliche der Besteurungssysteme nach der Schätzung, oder eigenen Fassion, nach dem reinen oder rohen Ertrage, nach der Bonität oder Produktionsfähigkeit, nach dem Pacht- oder Kaufspreise ꝛc. darzustellen, und selbst durch mehrere praktische Beyspiele zu beweisen suchte, als mir zufällig folgendes äußerst interessante Werk zu Händen kam:

„System einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. Pappenheim 1805, gedruckt von Johann Jakob Seybold. In Oktavformat mit hübschen Lettern auf sehr schönem Schreibpapier. SS. 280 samt 3 Foliotabellen. Ordinari-Ladenpreis 1 fl. 24 kr.“

In diesem Werke fand ich nun zu meinem größten Vergnügen eben die Gegenstände, über welche ich schon so viel nachgedacht und geschrieben hatte, auf die vortreflichste Art abgehandelt; und der Herr Verfasser desselben ist der einzige mir bekannte Auktor, dessen Grundsätze über das Steuerwesen in der Hauptsache ganz mit den meinigen harmoniren. — Ich muß bekennen: so vielen Fleiß ich auch auf die Prüfung und Beweisführung der bisherigen als zweckwidrig erklärten Steuersysteme verwandte, und so viel ich mir auch Mühe gab, den Flächeninhalt als den einzig gerechten Besteuerungsmaaßstab zu beweisen: so würde ich doch nie in einem so hohen Grade das haben leisten können, was dieser wirklich geleistet hat.

Das erste karakteristische Merkmal seines Systemes ist Gerechtigkeit, und alle seine Beweise stützen sich auf rechtliche Grundsätze; dabey ist die Schreibart eben so rein, bündig, systematisch und flüßig, als belehrend, gründlich, gelehrt und angenehm. Dieses Werk ist von einem solchen Gehalte, daß es Niemand ohne Nutzen und Vergnügen lesen kann: es wäre daher zu wünschen, daß es in den Händen Aller, die zum gelehrten Stande gehören, sich befinden möchte; vorzüglich können junge Männer, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, oder bereits schon gewidmet haben, daraus mit leichter Mühe die richtigsten Grundsätze vom Steuerwesen schöpfen. Auch den Landgeistlichen, die jetzt (wo in ganz Bayern das Steuerrektifikationswesen beginnet) so oft in den Fall kommen werden, daß sie dem Landmanne in diesem Fache Belehrung ertheilen sollen, ist dieses Werk sehr zu empfehlen; indem es doch für jeden Landgeistlichen sehr entehrend kömmt, wenn er in diesem Fache so unwissend als seine Bauern ist, und nicht einmal eine vernünftige Auskunft, viel weniger eine gründliche Belehrung und Zurechtweisung geben kann.

Die bisherigen Vorbereitungen und offizielle Bekanntmachungen der königl. bayerischen Regierung zeigen, daß man bey der definitiven Steuerrektifikation in Bayern eben die Grundsätze dieses würdigen Verfassers zu befolgen gesinnet sey; sein Werk hat also gegenwärtig gewiß doppeltes Interesse. Ja! werden die von diesem Schriftsteller vorgetragenen Grundsätze ohne alle besondre Rücksicht mit Fleiß und Ordnungsliebe exequirt: so darf sich Bayern im Voraus schmeicheln, ein Muster einer gerechten, dauerhaften, ja ewigen Steuerrektifikation nicht nur für das Königreich Bayern, sondern für ganz Deutschland, ein Werk geliefert zu haben, das durch die gegründete Hoffnung einer ewigen Dauer, die ihm zur Seite geht, hinlänglich die Kosten ersetzt, welche nun wirklich in Bayern zu seiner Ausführung — jedoch nur einmal — verwendet werden; ein Werk, in dessen Planen und Steuerkatastern auch noch der Staatistiker die belehrendesten Aufschlüsse und Resultate zu seinem Behufe finden wird, ohne daß es nöthig wäre, ihm mit doppelten Kösten an den Fingern herzuerzählen, wie viel etwa jedes Tagwerk des beschriebenen Grundes der Produktion nach werth seyn möge.

Die-

Dieses System der Steuerrektifikation machet mein 2tes Heft über das Steuerwesen, welches ich noch nachzuliefern gesinnet war, in der That überflüßig; ich behalte deswegen dasselbe mit Vergnügen zurücke, und substituire gleichsam statt dem meinigen dieses trefliche Werk, das ich jedem meiner geehrten Leser mit der Versicherung anrathe, daß es ihn gewiß nie reuen werde, sich dasselbe angeschaft zu haben.

Damit aber jeder den gehaltreichen Inbegriff dieses Buches vorläufig einsehen mag, will ich hier den kurzen Inhalt des ganzen Werkes nach allen Paragraphen, hin und wieder mit einigen Bemerkungen, auszugsweise anführen.

Das Werk selbst besteht aus drey Abschnitten, und 112 Paragraphen. Der erste Abschnitt enthält die wissenschaftliche Begründung der Steuern, und des richtigen Erhebungs-Maaßstabes; der zweyte das rechtliche Verhältniß der Grundsteuer zu den Häuser- Kapitals- Gewerbs- und andern Steuern; der dritte Abschnitt endlich die praktische Ausführung der vorgetragenen Steuerrektifikations-Grundsätze.

Die Paragraphe selbst aber, deren Inhalt

jedesmal auf das Schönste aus einander gesetzt, und bewiesen ist, umfassen folgende Gegenstände.

Im I. Abschnitte.

§. 1. Einleitung.
§. 2. Die ersten Eigenschaften eines guten Steuersystemes.
§. 3. Begriff des Staates; rechtlicher Grund aller Unterthans-Abgaben.
§. 4. Finanzgewalt.
§. 5. Domänen, Regalien ꝛc.
§. 6. Steuern überhaupt; Grund der Verbindlichkeit zur Leistung derselben; steuerbares Objekt.
§. 7. Folgerungen hieraus: — steuerbares Subiekt.
§. 8. Verhältniß der Steuern überhaupt.
§. 9. Rechtlicher Grund derselben.
§. 10. Quantität der Steuer im Allgemeinen.
§. 11 — 14. Verhältnißmäßige Vertheilung derselben.
§. 15. Die Industrie darf nicht besteuert werden.
§. 16. Kapitalsteuer ist widerrechtlich.
§. 17. Häusersteuer ist ebenfalls widerrechtlich. — Blos Quantität ohne alle Rücksicht auf Qualität oder reinen Gewinn kann besteuert werden; folgsam nur der Flächenraum der Gründe.
§. 18. Kenntniß des Flächeninnhaltes des ganzen Landes ist hiezu nöthig.
§. 19. Diese Kenntniß wird erzweckt durch Detailvermessung.
§. 20 — 21. Widerlegung der vom Auktor allegirten Einwendungen gegen die Detailvermessung.
§. 22 — 23. Steuerrepartition.
§. 24. Vorzüge des aufgestellten Grundbesteuerungssystemes; A) Ewige Dauer.

§. 25. B) Leichtigkeit der Ausführung.
§. 26. C) Bestimmtheit der Abgaben.
§. 27. D) Möglichst wohlfeile Erhebungsart.
§. 28. Vergleichung des hier aufgestellten Systems mit dem Bonitätssysteme jeder Art.
§. 29. Kritik des Volkmann'schen Systems.
§. 30. Jede Schätzung ist unzureichend.
§. 31. Eben so unvollkommen und unzureichend ist der ausgemittelte Bruto-Ertrag, die eigne Fassion, und die Verpachtungssumme.
§. 32. Auch der reine Ertrag ist unzureichend.

Hier und in den nachfolgenden 11 Paragraphen werden besonders jene Besteuerungsgrundsätze, welche in dem Werke: „Versuch über eine im Herzogthum Neuburg herzustellende „Steuerberichtigung. 8. 1802." aufgestellt sind, widerleget. Der Verfasser desselben glaubte nämlich den Einwendungen, Fehlern und Gebrechen aller andern Systeme dadurch vorzubeugen, daß er die Produktion, oder vielmehr den reinen Ertrag der Gründe zum Maaßstab wählte, und diesen durch das ausgemittelte Verhältniß der Größe, der innerlichen Güte, oder der natürlichen Produktiosfähigkeit, und der für den Absatz der Produkte mehr oder minder günstigen Lage mit möglichster Genauigkeit zu erlangen suchte; allein der Maaßstab des reinen Ertrages ist, wie die nachfolgende Paragraphe zeigen, widerrechtlich.

Indessen wurden doch nach dem Plane des ehrenwerthen Verfassers dieser Schrift: „Versuch über eine im Herzogthum Neu„burg herzustellende Steuerberichtigung", auf zween verschiedenen Plätzen, nämlich in der Flur Wagenhofen, und in der Flur des Burgfriedens von Neuburg praktische Katastrirungsversuche vorgenommen, wovon die äußerst wichtige, dem Zwecke aber gar nicht entsprechende Resultate in folgendem Werkchen zu lesen sind:

„Beyträge zur Steuer-Rektifikation im Herzogthume Neuburg als Nachtrag zu der Schrift: System einer Steuerrekti-

fikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. 8. Pappenheim, gedruckt bey Joh. Jak. Seybold. 1806. S. S. 80, nebst 9 beygefügten Foliotabellen, alles mit hübschen Lettern auf schönes Schreibpapier gedrückt. Ladenpreis 48 kr."

Aus den kommissionellen Verhandlungen, welche dieses Werkchen enthält, kann man sich auf eine sehr angenehme Art praktisch überzeugen, daß alle Systeme der Schätzung des reinen Ertrages, der Bonität und Produktionsfähigkeit rc. ganz zweckwidrig, ungenügend, widerrechtlich, ja sogar wahrhaft lächerlich seyn. Diesem Werkchen ist am Ende noch ein Vortrag über folgende drey Fragen beygefügt:

a. ist die Detailmessung der Gründe zum Behufe der Steuerrektifikation verträglich oder nöthig, und

b. sind die Kosten hiezu nicht für die Staatskasse zu unerschwinglich, als daß dieses Unternehmen für räthlich angesehen werden dürfte, dann

c. welche Besteurungs-Grundsätze dürften wohl am ehesten den Foderungen nicht nur der Billigkeit, sondern selbst des strengen Rechtes entsprechen?

§. 33. Der Maaßstab des reinen Ertrages ist widerrechtlich.

§. 34. I. Das ganze System beruhet auf Willkühr; und

§. 35. II. gewährt es ein Resultat, das nichts weniger als zuverläßig ist.

§. 36. Jedes Bonitätssystem ist immer nur momentan.

§. 37. Besteuerung nach dem reinen Ertrage muß bey dessen Mangel 1stens Steuerfreyheit zur Folge haben;

§. 38. 2tens den Ersatz des erlittenen Schadens nach sich ziehen;

§. 39. — 40. 3tens bey großen Geschäften auf drückende Folgen führen;

§. 41. Besteuerung nach dem reinen Ertrage führt 4tens auf einer andern Seite betrachtet, entweder auf widerechtliche Bedrückung der Industrie;

§. 42. Oder auf den Gleichheits-Maaßstab zurück.

§. 43. Dieses System kann folglich nie der Steuer-Maaßstab seyn.
§. 44. Auch das Maaß der Vortheile eines Bürgers kann nicht der Maaßstab der Steuer werden.
§. 45. — 47. Beweis hiefür.
§. 48. Alle vorhergehenden Systeme sind also unzulänglich.
§. 49. Auch der Kaufswerth genügt nicht;
§. 50. Weil er gleichfalls auf bloßer Willkühr beruht.
§. 51. Nur der Flächeninhalt allein ist also der gerechte Steuer-Maaßstab.
§. 52. Widerlegung einiger Gegengründe.
§. 53. Vorwurf der Ungerechtigkeit.
§. 54 — 60. Widerlegung desselben.
§. 61 — 65. Gründe gegen Elleboros.
§. 66. Leichtigkeit der Ausführung des einzig gerechten Steuersystemes nach dem Flächeninhalte.
§. 67. Ewige Dauer dieses Systems.
§. 68. Dieses System begünstigt und ermuntert zur Kultur.
§. 69. Dieses System ist folglich allen übrigen vorzuziehen.

Inhalt des II. Abschnittes.

§. 70. Consumtions-Steuern, Stempel-Taxen.
§. 71. Sonst bekannte Steuern.
§. 72. a. Häuser-Steuer ist widerrechtlich.
§. 73. Nur der Grund, worauf die Häuser stehen, muß steuern.
§. 74. b. Kapitalsteuer ist ebenfalls widerrechtlich. *)
§. 75. c. Gewerbssteuer.

*) Aus den nämlichen Gründen, nach welchen die Häuser und Kapitaliensteuer widerrechtlich ist, sind es ebenfalls auch die Mobilien- Fahrniß- und Viehsteuern.

§. 76. Gewerbssteuer als Steuer von dem im Staate erworbenen Eigenthume.

§. 77. Gewerbssteuer ist rechtlich.

§. 78. Verhältniß der Gewerbssteuer zur Grundsteuer.

§. 79. Das Verhältniß der Gewerbssteuer zur Grundsteuer kann nicht durch den reinen Gewinn bestimmt werden.

§. 80. Es muß das bisherige Verhältniß beybehalten werden.

§. 81. Diese Behauptung gilt aber nur von dinglichen Gerechtigkeiten.

§. 82. Inwohner- Beysaßensteuer ist ebenfalls rechtlich.

§. 83. Widdums- Aversions- und Dominikal-Steuern.

Die Dezimations- Aversions- und Dominikal- Steuern erklärt hier der Herr Verfasser mit gutem Grunde als widerrechtlich, die Widdumssteuer hingegen, welche die Pfarrer von ihren zur Pfarrey gehörigen, und ihnen zu ihrem Unterhalt angewiesenen Feld- und Wiesengründen bezahlen müssen, als ferners gangbar, und billig. §. 6., 7., und so noch öfters beweist aber der Herr Verfasser, daß nur jener Grund steuerbar sey, der sich im Privateigenthume befindet: nun sind aber jene Gründe, welche die Pfarrer blos zur Nutznießung an Besoldungsstatt ohne mindestes Eigenthum inne haben, gewiß kein Privateigenthum eines jeweiligen Pfarrers; denn er darf sie weder versetzen, noch schmälern, viel weniger zum eignen Nutzen veräußern, sondern blos nur zu seinem Unterhalte nutznießen; überdieß werden die Besoldungssteuern als widerrechtlich, die Pfarrer aber als Staatsdiener, und ihre Besoldungsgründe als Staatsgüter erkennt: warum soll also gerade nur der Pfarrer von einem Nichteigenthume, und von einem ihm blos an Besoldungsstatt überlassenen Staatsgute Steuern reichen?

Inhalt des III. Abschnittes.

Im III. Abschnitte, besonders von §. 84 bis 95 wird über Gegenstände gehandelt, die nun durch die Ereignisse

der Zeit eine ganz andre Gestalt bekommen haben. Man muß hier bedenken, daß der Herr Verfasser sein Werk im Jahre 1805 vor dem Abschluße des Presburger Friedens vom 26. Dezember 1805, und also auch noch lange vor der im Jahre darauf geschehenen Aufhebung des deutschen Reiches, in Druck gab. Und da er, wie wohl ersichtlich, keiner von jenen war, der an dem morschen Baue der Verfassung weiland des heil. römischen Reiches mitrütteln, noch viel weniger bey den neuburgischen Ständen durch Betastung ihrer bisherigen landschäftlichen Privilegien einbüssen wollte: so suchte er nach Möglichkeit sein System der bisherigen Verfassung anzupassen, und Neuburgs Stände mit guter Manier bey ihren bisherigen Freyheiten blos unter einigen ihnen selbst vortheilhaften Modifikationen zu belassen. *)

---

*) Wer in Kürze etwas Gründliches von dem Entstehen und der Ausbildung der deutschen Landstände sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen ehemaligen Reichsgebieten wissen will, beliebe folgendes Werkchen zu lesen: „Historische Prüfung des vermeintlichen Alters der teutschen Landstände, von Karl Heinrich Lang. 8. Göttingen bey Ch. Daniel Schneider.“
Die Steuerbefreyung des Adels paßte nur in jene Zeiten, da der Adel in Kriegs- und Friedenszeiten noch persönliche und unentgeldliche Dienste leistete, da er die öffentliche Sicherheit in und außer dem Lande auf eigene Unkosten herstellte: thun die Adelichen dieses jetzt noch? Führen sie noch Kriege für die Nation? Versehen sie die Staatsdienste noch ohne Besoldung? Ihren Vätern fiel es nicht ein, umsonst in dem Staate zu leben, umsonst seinen so theuren Schutz für ihre so ansehnlichen Güter zu genießen; sie bezahlten dafür mit ihrem Arme, mit ihrem Blute ꝛc. Die bayerischen Stände wollten zwar ihre Steuerfreyheit mit ihren Befreyungsbriefen beschönigen: allein diese wurden nicht nur ihnen allein, sondern allen ohne Ausnahme, Edeln und

Nun hat aber indessen der wohlthätige Zeitgeist der Sache einen ganz andern Umschwung gegeben. Schon durch den Preßburger Frieden erhielten die Souveräne des südlichen Deutschlandes die Befugniß, die bisherigen sogenannten Landstände, und damit ihre bisher staatszweckwidrig genossenen Freyheiten aufzuheben, wie es dann z. B. in Würtemberg, und im Breisgau direkte, in Bayern aber mit mehrerer Schonung indirekte geschah. Durch die rheinische Bundesakte, besonders Art. 26, er-

---

Unedeln, Reichen und Armen ertheilt; sie konnten aber mehr nicht enthalten, als daß der Landesfürst von Niemand ohne Staatsnothdurft und freywillige Selbstbewilligung Steuern erheben wolle. Die Stände übten bisher diese Selbstbewilligung aus, und gaben so viel als nichts; der Bauer übte sie nicht aus, und doch hießen sie diesen ohne Ende geben. — Entweder sind die gefoderten Steuern zum Wohle des Staates nothwendig oder nicht; sind sie es nicht, warum bewilligten die Stände dieselben immer aus dem Säckel des gemeinen Mannes? Sind sie aber nothwendig, so kann kein Regent in der Welt eine Befreyung davon ertheilen, weil, was er dem einen nachläßt, von einem andern genommen werden muß, weil Niemand aus eines andern Beutel etwas verschenken kann. Jede Steuerbefreyung ist, und bleibt ungerecht, die Adelichen waren seit der Zeit, da sie ihre persönliche Dienste dem Lande zu leisten aufgehört hatten, schuldig, Verhältnißmäßig zur Steuer beyzutragen; sie haben es aber nicht gethan; wenn man also nur von Altbaiern annimmt, daß die nun abgedankten Stände im 16. Jahrhunderte, wo die Steuern noch nicht so vielfach waren, jährlich nur um 25,000 fl., im 17. um 50,000 fl. und im 18. Jahrhunderte um 100,000 fl. weniger gegeben haben, als sie verhältnißmäßig getroffen hätte, welcher ungeheure Rückstand von 18,200,000 fl. haftet auf ihren Gütern, der bisher entweder von den gemeinen Landesunterthanen bezahlet, oder dafür Landesschulden gemacht werden mußten!!

hielten die rheinische Bundessouveräne endlich die vollkommene Unabhängigkeit, und unumschränkte Herrschermacht, welche schon von sich selbst jede Landstandschaft aufhebt und ausschließt.

In Baiern sind auch bereits durch die Königliche Verordnungen vom 8. Juny, und 20. November 1807, und vom 14. Jänner 1808 alle Steuerfreyheiten, oder nur unverhältnißmäßigen Steuerreichnisse gänzlich aufgehoben, und die bisherige Landstände, so wie alle übrige exemte Adelichen gleich den übrigen Landesunterthanen der allgemeinen gleichheitlichen Theilnahme an allen Staatsauflagen unterworfen worden.

Durch einen Königlichen Beschluß vom 1. May 1808 wurden endlich alle ehemaligen Landstände im ganzen Königreiche Baiern solenn aufgehoben; und alle landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebäude mußten auf der Stelle an die betreffenden Generallandeskommissariate übergeben werden.

Die neue Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. May 1808 bestätiget gleichfalls Tit. 1, §. 2, diese Auflösung aller landschaftlichen Korporationen, und erklärt alle bisherige Verfassungen, Privilegien, und Erbämter als aufgehoben.

Der §. 5 dieser Konstitution lautet: daß der Adel zwar seine leere Titel, und wie jeder Gutseigenthümer seine Gutsherrlichen Rechte nach den künftigen gesetzlichen Bestimmungen behalte, übrigens aber in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen, und künftig noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt werde; daß er künftig keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation bilde, sondern nur mit den übrigen Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran nehme.

Was nun hier der Herr Verfasser durch 11 Paragraphe abgehandelt hat, ist zwar schön, und besonders für die ehemaligen befreyten Stände wohlmeynend gesagt, gegenwärtig aber zum praktischen Gebrauche ganz überflüßig.

Die Paragraphe des III. Abschnittes enthalten in Specie folgendes:

§. 84. Freyheit der Stände von Rustikalsteuern.

§. 85. Ständische Konkurrenz in Steuersachen.

§. 86. Die Neuburgischen Stände selbst sind zu gemeinen Landsteuern nicht verbunden.

§. 87. Jene Stände bewilligen blos ihre Kammersteuern.

§. 88. Subrepartition der ständischen Beyträge nach dem Flächeninhalte.

§. 89. Praktische Ausführung der vorgetragenen Rektifikations-Grundsätze.

§. 90. In Rücksicht der Form.

§. 91. Die Katastrirung muß kumulativ geschehen.

§. 92. Zweckmäßige Anstalten zur Katastrirung.

§. 93. Aufstellung sicherer Grundsätze.

§. 94. Die Einberufung der Deputirten des letzten Landtages ist schon vor dem Beginnen des Geschäftes nöthig.

---

§. 95. Den Entwurf der Instruktion für die Steuer-Rektifikations-Kommission betreffend.

§. 96. In Rücksicht der Katastrirung selbst ist Simplicität der erste Grundsatz.

§. 97. Die Vermessung der Gründe, und

§. 98. Die praktische Katastrirung betreffend.

§. 99. Das Katastrirungsgeschäfte muß sich blos auf die Steuern beschränken.

§. 100. Jede heterogene Geschäftseinmengung wäre zwecklos und zweckwidrig.

§. 101. Flurkataster, Flurplane und derer Einrichtung.
§. 102. Zweckmäßige Eintheilung A. der Gemeindsgüter;
§. 103. B. Der Kirchen- und Heiligengüter;
§. 104. C. Der Pfarrgüter;
§. 105. D. Der Privatbesitzungen.
§. 106. Bezeichnung der Grundstücke.
§. 107. Ab- und Zuschreibungen der Gründe.
§. 108. Auswärtige Güterbesitzer werden in der Flur vorgetragen, worinn ihre Gründe liegen.
§. 109. Daher die Rubrike auswärtiger Grundbesitzer.
§. 110. Gewerbsteuer auf dem Lande.
§. 111. Steuermanualien.
§. 112. Instruktion der Katastrirungskommissärs.

Diesem sind noch folgende Beylagen angehängt:

a) ein tabellarisches Formular in Folio zu einem Grund- und Steuerbeschriebe;

b) ein Entwurf einer Instruktion für Geometer 1) in Hinsicht der Vermessung, 2) in Hinsicht der Zeichnung, 3) in Hinsicht der Berechnung, und 4) die Bezahlung der Geometer betreffend, nebst 2 Tabellen zum Gebrauche der Feldmesser bey dem Vermessungs-Geschäfte.

c) Einige Ideen über Abgaben-Peräquation im Allgemeinen, und Regulirung der Grundsteuer insbesondere: von einem andern Verfasser.

Fast alle die Grundsätze, und Vorschriften, die dieser Herr Autor von §. 99 — 110 zur Steuer Katastrirung aufstellet, ließen sich auch bey Verfassung neuer Urbarien, und grundherrlichen Gefällsbeschriebe größtentheils in Anwen-

dung bringen, besonders dienet die Tabelle sub Lit. A. auch zum Theile als Leitfaden zu einem tabellarischen Grundbuche. Seite 199, et seqq. giebt zwar der Hr. Verfasser seine Gründe an, warum er es nicht für thunlich, und räthlich hält, beym Steuerrektifikationsgeschäfte neben den Steuern, wie es bisher geschah, auch die grundherrliche Abgaben (als Zinse, Gülten, Handlöhner, Zehenden ꝛc.) zugleich mitzubeschreiben, und auf diese Art sogleich auch ein ordentliches Grund- und Lagerbuch zu errichten, oder vielmehr beyde mit einander zu verbinden. Ich lasse seine Gründe allerdings bey ihrem Werthe, kann mich aber doch nicht überzeugt halten, daß sich der Staat wegen den grundherrlichen Rechten, Pflichten und Einkünften gar nicht bekümmern soll, weil erstens der Staat, oder der König, selbst der größte Grundherr ist, und dermal im ganzen Königreiche gewiß mehr Grundgefälle zu beziehen hat, als alle übrige Privaten, und Kommunitäten mit einander; und zweytens, weil der Staat die Pflicht auf sich hat zu sorgen, daß auch bey den Grundgefällen jener Unterthanen, die ihre Abgaben an Privaten zu reichen haben, ein richtiges Ver-

hältniß hergestellt, dieselbe gegen alle unbillige Uebernehmungen geschützt, und für alle Zukunft sicher gestellt werden. Dieß kann aber nicht wohl geschehen, so lange nicht vom Staate über alle Unterthansabgaben ordentliche, und authentische Grund- und Gefällsbücher hergestellt, und auch gleichlautende Urbarien bey den landesherrlichen Stellen, um jeder fernern Verfälschung vorzubeugen, hinterlegt werden.

Indessen bin ich aber nicht der Meynung, daß dieses auch zugleich durch die Steuer-Kataſtrirungskommissäre geschehen solle, nein, dieß würde sie einmal in ihrem eigentlichen Geschäfte zu sehr hindern, unzweckmäßige Kösten, und Zeitversäumnisse verursachen, und dem Zwecke schwerlich ganz nach Wunsche entsprechen. Aber ich kann es doch auch keineswegs weder zum Wohle des Staates, noch zum Nutzen der Unterthanen für gut und vortheilhaft finden, wenn man bey der nun allgemein erlaubten Auflösung der Gütergebundenheit die Berechnung des Fristenlaudemiums, und die Umlage der grundherrlichen Lasten jedes bisher behubten Gutes auf die einzelnen bey demselben befindlichen Grundstücke, erst dann vornehmen will, wenn

jedesmal der Fall der Zertrümmerung wirklich eintritt; denn dieß würde bey der Dismembration eines Hofgutes, und wenn auch nur ein halbes Jauchert zu vertauschen, oder zu verkaufen wäre, jedesmal auf ein neues, und also bey häufigen Gütertauschen und Zertrümmerungen äußerst vielfache, oft wiederholte, und unnöthige Arbeiten und Schreibereyen verursachen, und bey allem würde doch kein neues richtiges Lagerbuch hergestellt, sondern die alte nur noch mehr verschrieben, und konfus gemacht werden, so, daß man sich am Ende doch auf jeden Fall zur Herstellung eines ganz neuen Grund- und Abgaben-Beschriebes entschließen müßte. Ich habe es aus Erfahrung, daß es dem Bauer, und besonders jedem klugen Oekonomen, weit lieber ist, wenn man ihm beym Ankaufe eines Gutes gleich alle darauf haftenden Abgaben bestimmt sagen kann, als wenn man ihn erst anweist, zuvor mit dem Käufer über die mehr oder mindere Annahme derselben entweder nach dem Flächeninhalte, oder nach der Güterbonität 2c. zu markten. Auch sollte man es meines Erachtens nie der bloßen vielartigen Willkühr der Käufer und Verkäufer überlassen, die

Abgaben gerade nach ihrem gegenwärtigen Interesse, oder ihrer gegenwärtigen Noth auf die einzelne Gründe zu vertheilen, weil da in den meisten Fällen die Abgaben zu unverhältnißmäßig repartirt, und in der Folge sicher wieder die alten Klagen über das Unproportionirliche derselben häufig entstehen würden. Hierüber werden wohl nur ökonomieverständige Kammeralisten im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Eigenthümer bey ruhiger Ueberlegung eine zweckmäßige Repartition herzustellen im Stande seyn.

Im I. II. und III. Hefte habe ich schon die großen Vortheile aus einander gesetzt, die dem Staate, dem Grundherrn, und dem Unterthanen durch Aufhebung der Gütergebundenheit, und des Laudemialwesens, und durch eine allgemeine Repartition der grundherrlichen Abgaben auf die einzelne Grundstücke zu gut kommen; ich habe auch dort gezeigt, daß nur dadurch Güterarrondirungen, und zweckmäßigere Oekonomie-Einrichtungen befördert, eine leichte, einfache und beständige Perception und Administration aller grundherrlichen Abgaben, und ein ewig unveränderlicher Revenüenstand erzielt

werden könne, und neue, zweckmäßigere und lang brauchbare Grundbücher müssen doch bey der schlechten innern Einrichtung und Beschaffenheit der meisten unserer alten Urbarien auf jeden Fall in bälde errichet werden, wenn man zuletzt nicht alles in eine Totalkonfusion bringen will. Es ist also hauptsächlich nur darauf zu sehen, wie der neue Beschrieb der Güter, die Reformation der Grundabgaben und derselben Repartition mit wenigen Kösten, auf eine leichte und einfache Art, und zu einer langen Dauer, und allgemeinen Brauchbarkeit eingerichtet werden können.

Die Lager = oder Grundbücher (auch Saalbücher *) Urbarien ꝛc. genannt) sind jene Bücher,

---

*) Salisch bezeichnet nach der ächten Ost = und Rheinfränkischen Primitivbedeutung ein Erbgut. Indessen hatte das Wort Saal und Salisch auch noch mehrerley Bedeutungen: Sala bezeichnete bey den Franken auch noch eine Uebergabe. In dem Gesetze Ludwigs und Lothars (bey Brower, Annal. Trevir. K. X.) heißt es: „ther thia sala infahet;“ das ist: der diese Uebergabe aufnimmt; und wieder: „in de athert hia sala so getan wirt hit“ (und nachdem diese Uebergabe wird geschehen

cher, in welchen die sämmtlichen Grundstücke einer gewissen Flur nebst den darauf haftenden Rechten und Lasten angezeigt und beschrieben sind.

Die Absicht und der Endzweck der Errichtung dieser Bücher ist die auf jedem Grundstücke liegenden Abgaben oder deshalb zustehenden Befreyungen, die Lage und den Inhalt jedes einzelnen Grundstückes, und die sonst darauf haftenden Rechte oder Beschwerden sowohl zur privaten amtlichen, als allgemeinen Wissenschaft und fortwährenden nöthigen Kenntniß ins gehörige Licht zu setzen, dann auch den

seyn) S. auch Otfrid, Exſplic. Evang. Theod. L. II. C. 9, V. 152. — Schilter versteht unter Saalland (terra ſalica) ein fränkisches freyes Landstück; Schannat ein väterliches Gut; Wehner und Goldast ein Handlohnfreyes Eigengut; andre hingegen wollen jene Ländereyen, welche vom königl. Saal abhängen, und nach Art der Benefizien und Lehen hingegeben wurden, mit diesem Worte bezeichnen. Nach Heumann (Comm. de Salmannis) hießen die Traditions- und Schankungsbücher der Kirchen Saalbücher. Endlich zeigt es sich auch hie und da in Franken und am Rheinstrome, daß abteyliche Saalgüter so viel als Tafelgüter des Abtes waren, welche den übrigen Klostergütern entgegengesetzt wurden.

Eigenthümer jedes in einer Flur liegenden Gutes ungezweifelt zu wissen, und endlich solche rechtsbeständig errichteten Grundbücher bey entstehenden Streitigkeiten über Eigenthum, Rechte und Pflichten zum vollgütigen Beweise als Schiedsrichter zu gebrauchen.

Ueber die Form und innere Einrichtung dieser Bücher lassen sich freylich bey dem Fortbestande unsers bisherigen Grundabgabensystemes für alle einzelne Ortschaften und besondere Gebietstheile keine allgemeinen Regeln und allgemeine Formularien aufstellen, weil die Lokalverhältnisse die Gutsrechte und die vielartigen örtlichen Abgaben oft zu verschieden und manigfaltig sind; indessen glaube ich dennoch, daß man hierüber Formularien entwerfen kann, die sich mit einigen Abänderungen nach dem verschiedenen Bedürfnisse eines Ortes, oder einer Gegend, überall in praktische Anwendung bringen lassen. *)

Nimmt man aber endlich einmal eine wohlthätige Grund-Abgaben-Reformation vor: so

*) Die Form unsrer alten Urbarien, so vielartig sie auch seyn mag, taugt freylich zu einem künftigen zweckmäßigen Grundbuche nicht mehr.

wird es nicht mehr schwer halten, generelle Regeln und Formulare für eine Provinz anpassend zu entwerfen. Mein Plan zur Verfassung der künftigen neuen Grundbücher beruht auf folgenden Voraussetzungen, und darnach einzurichtenden Maaßregeln.

1) Kann ich als richtig annehmen, daß nun das ganze Königreich Bayern nicht nur im Allgemeinen, und den Fluren nach, sondern jeder einzelne Privatgrund im Detail durchgehends nach der bayerischen Mässerey, das Jauchert oder Tagwerk zu 40,000 □ Quadratschuhe, oder 400 Ruthen geometrisch vermessen werde. Dieß ist durch das allerhöchste königl. Steuerrektifikations-Edikt vom 27sten Jäner 1808 definitiv festgesetzt, und bereits mit der Vermessung der Anfang gemacht worden; es ist auch zu erwarten, daß diesem in seinen Folgen äußerst staatsnützlichen Beyspiele andre deutsche Staaten früher oder später nachfolgen werden. Der erste und sehr wichtige Vortheil ist also, daß man für die Zukunft ohne besondere Kosten des Grundherrn den geometrischen Inhalt jedes Grundstückes genau weiß, welchen man etwa neben dem bisherigen Inhalt nach der

approximativen Schätzung, in dem neuen Grundbuche genau aussetzen kann und muß.

2) Da man in Bälde den genauen geometrischen Inhalt aller Gründe, so wie wohlgeordnete Flurkarten (Flurplane) erhalten wird: so ist zur richtigen Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Gränzen auch die bisherige Beschreibungsart nach den vier Himmelsgegenden (Nord, Ost, Süd und West), nach welcher die Namen und Gattung der angränzenden Güter, so wie die Vor- und Zunämen ihrer Besitzer, jedesmal angeführt, und dadurch ein sehr weitläufes, und doch unzweckmäßiges Geschreibsel verursacht wurde, um so weniger mehr nöthig, als durch die Detailvermessung und die Herstellung eines richtigen Flurplanes die bisherige Gränzschwierigkeiten gehoben werden können, und jedes individuelle Grundstück durch die im Plane erhaltene Numer sehr leicht kenntlich gemacht wird. Auf jeden Fall jedoch, daß ein Plan (welcher zwar jedesmal in Duplo gefertiget, und an zwey verschiedenen Orten hinterlegt werden sollte) durch einen Zufall zu Grunde gehen, oder der Grundherr denselben für sich nicht kopiren lassen sollte, wird es in-

dessen sehr gut seyn, die Individualität jedes Grundstückes auch noch durch gewisse Merkmale kennbar zu erhalten.

Die bisherigen Grundbeschreibungen suchten nun, wie eben gesagt, die partiellen Grundstücke dadurch kennbar zu machen, daß sie die Anstößer und Angränzer derselben nach allen Seiten beschrieben. Dieß war aber nur so lange nützlich und brauchbar, als die Inwohnerschaft eines Ortes, und der Besitzstand aller Glieder einer Gemeinde der nämliche blieb. Mit der Veränderung eines oder mehrerer Besitzer wurde aber der Beschrieb schon unrichtig, und je mehr solche Veränderungen vorgiengen, eine desto größere und unvermeidlichere Verwirrung mußte entstehen, weil die Umschreibung der Nämen unmöglich an allen Orten mehr geschehen konnte, wo die vertauschten oder verkauften Aecker und Wiesen, als Anstößer und Anlieger vorgetragen sind. Wenn sich nun die Gutsbesitzer in einer Flur in einem Zeitraume von 100 Jahren 4, 6 bis 8mal veränderten: (wie es besonders bey walzenden Gütern gar wohl der Fall seyn kann) so wird sich Niemand mehr wundern, wenn in einem vor etwa hun-

dert Jahren auf solche Art verfaßten Grundbuche das aufzusuchende Grundstück nicht mehr gefunden wird, und die darinn angezeigten Anstößer keinem einzigen lebenden Menschen mehr bekannt sind. Und welch eine Verwirrung würde in einem nach den dermaligen Anstößern errichteten Grundbeschriebe erst jetzt bey der allgemeinen Auflösung der Gütergebundenheit entstehen, wenn sich etwa in 10 bis 15 Jahren schon die Hälfte der Angränzer geändert hätten? Jeder Sachkundige wird von selbst einsehen, daß dermal, da alle Güter zur bessern Aufnahme der Landeskultur und zum größern Wohlstande des ganzen Staates als walzend erklärt sind, ein Grundbeschrieb auf diese Art, wenn er für den gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch so genau und mühsam verfaßt wäre, dennoch für die Zukunft ganz zwecklos und unbrauchbar seyn würde.

Besser und zweckmäßiger wird es also seyn: a) wenn künftig die Nummern, welche jedes einzelne Grundstück auf der Flurkarte erhält, in dem Grundbuche jedesmal ausgesetzt, und wenn zugleich die natürlichen Gränzen, wo immer eine vorhanden sind, ordentlich bemerkt

werden. Solche Gränzen können seyn: wenn das Grundstück z. B. an eine Landstraße, an einen Fluß, an eine fremde Flurgränze, an einen unabänderlichen Vicinalweg, an einen gewissen Wald, an ein Gebäude u. s. w. angränzet. Dabey sind aber doch noch überall, es mögen solche Gränzen existiren oder nicht, die Flurkarten-Nummern der anliegenden Gründe (statt ehemal derselben Namen und ihrer Besitzer) nach der arabischen Gründezahl beyzufügen.

b) Dann wird es sehr gut seyn, wenn auf die natürliche Lage eines Grundstückes in einem besondern Feld, Oesch oder Gezelte auch noch ferners Rücksicht genommen wird. Bey uns herrschet fast noch überall die Eintheilung der Aecker in drey verschiedene Felder, wovon abwechselnd eines mit Winter- das andre mit Sommerfrüchten besäet, und das dritte entweder ganz brach liegen bleibt, oder zum Theile mit sogenannten Brachfrüchten, als Flachs, Hanf ꝛc., oder mit Futterkräutern angebaut wird. Man behalte also bey Verfassung des neuen Grundbuches diese Eintheilung der Felder und ihre dermaligen Benennun-

gen bey; denn wenn auch wie zu hoffen ist, die Dreyfelderwirthschaft über kurz oder lang aufgehoben, und statt derselben durch die Wechselwirthschaft eine zweckmäßigere Oekonomie eingeführt wird: so werden die Namen der erstern doch immer bleiben, und ein beynahe ewig dauerndes Merkmal für die Lage eines bestimmten Grundstückes geben. Folgsam beschreibe man die Aecker auch künftig noch nach den drey Feldern in der bisherigen Ordnung, und die Wiesen gleichfalls nach der jetzigen Ein- und Abtheilung in drey- zwey- und einmädige Wiesen. Die Hofraitungen eines jeden Grund- und Hauseigenthümers mögen übrigens, wie bisher, mit Bemerkung der darauf befindlichen Gebäude nach ihrem geometrischen Inhalte zuerst gesetzt, und darauf die Gras- Baum- und Wurzgärten, besonders wenn sie an die Hofraitung anstoßen, oder doch innerhalb des Ortsbezirkes, somit nicht in der Feldmarkung liegen, angereihet werden.

c) Die meisten Grundstücke haben entweder durch ihre besondere Lage, oder durch die Figur, die sie darstellen, oder auch willkührlich von den Vorfahren gewisse immer dauernde

Namen erhalten, die sich von Grundbuch zu Grundbuche, und von Besitzer auf Besitzer forterben, und somit ein immerwährendes Kennzeichen eines gewissen individuellen Grundstückes darbieten: diese Nämen sind vorzüglich nöthig, daß sie auch in dem neuen Grundbuche zur Kennbarmachung und Bezeichnung der einzelnen Gründe fleißig, getreulich und zuverläßig angeführt werden.

Solche Benennungen, deren es in verschiedenen Fluren dem tausend nach giebt, können zum Beyspiele seyn: der Haldenacker, der Holz- Hühlen - oder Bergacker, der Grab - oder Baacker, der rothe Berg, der Hermann, der Höllberger; — die breite Wiese, die Spitzwiese, das rothe Klee, die Rod - Bach - oder Gallus-wiese, der Schweinpriel; — der runde Weyher, der Mühlweyher; — der Roggenwald, der Hechsenwald, der Kohlwald, die Hohstrangen, der Sandberg; — die Viehwaide der Lindenberg genannt, die Reute, die Schwende ꝛc. — Haben die Gründe keinen besondern Namen, so soll die Benennung der Flurgegend, oder des Bezirkes wo sie liegen, angeführt werden, z. B. im Kagfelde, im Hundslohe, im

Hölsen, an der Wust, am Schleifwege, an der Riedhalden, in den Lichtackern, hinter den Gärten am Milbis, im Waidach ꝛc. Noch besser ist es, wenn man neben dem Namen des Grundes, auch noch die Benennung der Flurgegend beysetzt: z. B. der Kalkacker im weissen Felde, das Teichäckerle am Hermannsberg, die Eckwiese im Straubengrund, der Josenbaumacker im Weideler, die Sulzwiese beym Magdalenabrunnen, u. s. w.

Auf solche Weise glaube ich, sollten die Gründe für alle Zeiten kennbar genug beschrieben seyn; und ein in jeder Zeitfolge noch allenfalls entstehender Anstand kann gewiß durch den — durch die Vermessung — gefundenen und genau bekannten Flächeninhalt, und durch die Flurkarten gehoben werden.

d. Nur auf den Fall, wenn künftig dermal größere Grundstücke in mehrere kleinere Theile vertheilt, oder beträchtliche Arrondirungen der Güter vorgenommen werden, dürfen noch, um allen möglichen Verwirrungen und Unordnungen vorzubeugen, die nöthigen Maaßregeln mit Vorsicht ergriffen werden. Bringt künftig ein Güterbesitzer auch noch so viele bis-

her einzeln um einander gelegenen Grundstücke durch Kauf und Tausch in ein Arrondissement: so behalten doch, sowohl im Grundbuche, als Flurplane alle vorher einzelne, nun aber nur einen Complexus ausmachende Gründe ihre bisherige specielle Numern und Beschriebe; und müssen sie auch aus der Ursache beybehalten, weil es einem nachfolgenden Besitzer frey stehen muß, nach Zeitumständen, Vermögens- und Familienverhältnissen den ganzen arrondirten Güterumfang entweder zum Theile, oder wieder gänzlich zu zertrümmern. Arrondirungen, glaube ich, sollen, wenn die Gutsumschreibungen mit Fleiß und Akkuratesse auf die erfoderliche Art geschehen, nie eine Verwirrung anrichten können; überdieß zeigen die im Grundbuche ausgesetzte Flurplansnumern schon von selbst an, wenn mehrere einzeln beschriebene Güter des nämlichen Besitzers an einander stoßen.

Da aber in der Zeitfolge sicher verschiedene Grundstücke bey der Ungebundenheit und freyen Walzung der Güter, in zwey oder mehrere Theile verstückelt werden können: so mag wohl zur Verhütung der unschicklichen und oft schädlichen Zerstückelung, und zur Handhabung gu-

ter Grundbuchs-Ordnung nichts zweckmäßiger seyn, als wenn erstens (wie es im Großherzogthume Baden unterm 6ten May 1802 geschah, S. II. Heft, Seite 220) durch ein Gesetz festgesetzt wird, in wie viele Theile ein Jauchert zergliedert werden dürfe; und dann zweytens, wenn eine solche Vertheilung nie überhaupt, sondern allzeit mittels geometrischer Vermessung der zerstückelten Theile geschehen muß.

Wenn Aecker und Wiesen bis auf ¼tel Jauchert, Weinberge, und dem Orte nahe gelegene Baum- und Wurzgärten rc. bis auf ⅛tel Jauchert verstückelt werden: dürfte es in der Regel meistens erklecken. Fodert aber eine besondere Nothwendigkeit, oder ein besonderer Nutzen noch eine kleinere Abtheilung: so mag auch diese in einzelnen Fällen passiren, nur ist darauf zu sehen, daß auch die verschiedenen Abgaben auf die Theile verhältnißmäßig repartirt, die Güter selbst, so viel es thunlich, allzeit der Länge nach, und nicht über die Queere getheilet, und niemals, bey Strafe und Nullität des Kontraktes, die genauen Vermessungen der abgetheilten Gründe unterlassen werden.

Es ist übrigens ohne meine Erinnerung

verständlich, daß ich bey Grundstückvertheilungen in kleinere Theile die jedesmalige Vermessung erst von dem Zeitpunkte an für unumgänglich nöthig halte, wenn alle Gründe in einem Flurbezirke einmal geometrisch gemessen, die Flurkarten hergestellt, und die Steuern nach dem Flächenraume ausgeschlagen sind. Ehe dieses geschehen ist, können Arrondirungen und Theilungen der Gründe, wenn sich nur die Interessenten darüber verstehen, gar wohl ohne Vermessung für sich gehen; und es wäre zu wünschen, daß vor der allgemeinen Landesvermessung noch recht viele schickliche und vortheilhafte Tausche und Arrondissements vorgenommen würden. *)

3) Ehe man zur Verfassung eines Grundbuches von einer gewissen Ortsflur schreitet, ist vor allem nöthig, daß die Gränzen der ganzen Flur überall genau berichtiget sind. Zu diesem

*) Indessen mögen doch Theilungen und Gutsarrondirungen, auf einer andern Seite betrachtet, bey schon gemessenen Gründen aus der Ursache leichter, und mit wenigern nachfolgenden Diffikultäten für sich gehen, weil bey genau bekanntem Flächeninhalte der Grundstücke jeder Oekonom mit untrüglicher Zuverläßigkeit seine Ueberschläge darnach entwerfen kann.

Ende finden sich zwar fast überall besondre Gränzbeschriebe, auch zuweilen Gränzkarten vor, worin die Gränzmarkungen von Gränzstein zu Gränzstein durch eine Linie bezeichnet, und die Distanz (nach Ruthen oder Schuhen) von einem Steine zum andern angezeigt ist. Sind nun die Gränzen auf solche Art genau ausgezeigt, oder sind sie schon durch die vorher gegangene genaue Vermessung der Flur, und durch die darüber aufgenommene Flurkarte in zuverlässige Richtigkeit gebracht: so mag man den Güterbeschrieb sogleich beginnen; ist aber dieses nicht: so sind die Gränzen vor allem mittels Anhandnehmung der ältern Beschriebe genau zu umgehen, Leute, die der Gränze wohl kundig sind, beyzuziehen, nöthigenfalls neue Gränzbeschriebe aufzunehmen, oder wenigstens die Entfernung der Gränzsteine nach Schritten oder Ruthen aufzuzeichnen, die Situation des Ortes, wo jeder Stein steht, namentlich anzuführen, und dort, wo die Gränzen unrichtig, unbekannt, oder gar strittig sind, dieselben zuvor genau auszuscheiden.

4) Ist in Betreff der Gränzen jeder Flure alles in genauer Richtigkeit: so mag der Grund-

beschrieb selbst, meiner Meynung nach, auf folgende Art am ordentlichsten und leichtesten für sich gehen.

a) Da jetzt wahrscheinlich in allen Orten die Häuser numerirt sind: und diese Numern immer beybehalten werden müssen: so beschreibe man die Privatgründe nach den Hausnumern jedes Besitzers. Es wird nämlich bey Nro. 1 angefangen, und der Ordnung nach von Nummer zu Nummer steigend bis auf die letzte fortgefahren. Zuerst setze man den Vor- und Zunamen, auch allenfallsigen Haus- oder Spitznamen des Hauseigenthümers, lasse aber darnach wohl leeren Platz, daß in der Zeitfolge noch die Namen wenigstens von 4 bis 6 Nachfolgern *) eingeschrieben werden können. Darauf beschreibe man seine Besitzungen zuerst innerhalb des Dorf-Etters; dann die Aecker im I, II und III Felde, jedesmal mit den darauf haftenden speciellen Abgaben nach der noch weiter unten genau geschehenden Anweisung. Darauf setze man die drey- zwey- und einmä-

*) Auf der ersten Seite ist es genug, wenn der Hofraitungsplatz nebst den darauf befindlichen Gebäuden, und allenfalls daran liegenden Gärten beschrieben steht.

dige Wiesen; nach diesen die andere im Kulturstande befindliche Gründe, als: a) die allenfalls vorhandenen Weinberge, b) Kraut- Erdbirn- und Hanfländer ꝛc. c) Waldungen, d) Weiher, zuletzt e) Viehwaiden und ganz unkultivirte Gründe. Wie man einmal die Ordnungsreihe der Güter bey dem ersten angenommen hat, so behalte man sie durch das ganze Grundbuch bey allen nachfolgenden Güterbesitzern genau bey. Der Beschrieb kann z. B. auf folgende Art lauten:

Nro. 1. Jakob Großmayer, Vogsbauer.

Dieser besitzt einen eigenthümlichen Hofraitungsplatz im Dorfe, von Jauchert Achtel Ruthen Schuhen, (dieser Flächeninhalt wird aber in die geeignete Rubrike gesetzt) worauf sein dermal zweystöckiges, durchaus gemauertes Wohnhaus, ein alter besonderer Stadel, ein Back- und Waschhaus mit einem davor befindlichen Springbrunnen, eine abgesönderte Wagen- und Holzremisse und ein jetzt 48 Ruthen haltender Wurzgarten sich befindet ꝛc. (Sodann werden in die geeignete tabellarische Rubriken, wie in dem Formulare

zu ersehen ist, jedesmal die Anstößer und jährlichen Abgaben ausgesetzt).

An dem Hausplatze liegt auch sogleich sein eigener Baumgarten von Jauch.
Achtel Ruthen ꝛc. ꝛc.

Und unten im Dorfe sein zweyter Grasgarten, das Himmelreich genannt ꝛc.

Sein Besitzthum an frey eigenen, doch bodenzinsigen, auch größtentheils zehendbaren Grundstücken bestehet:

1) An Aeckern.

Im I. Felde.

Der Rodeler am Westbach, (mit Aussatz seiner Größe, der Anstößer, und der darauf haftenden Abgaben).

2) An Wiesen.

Die Lachwiese beym Storchenweiher ꝛc.

3) Waldungen.

Der Katzenschwanz an d. untern Riedwiesen u. s. w.

Auf jeder Seite kann oben die Hausnummer und der Name des Besitzers wiederholt werden, damit er beym Auf- und Nachschlagen besser und schneller ins Gesichte fällt. Aus eben der Ursache soll auch der Name des Besitzers jedesmal doppelt, die Rubrike in der Mitte aber, als an Aeckern,

an Wiesen, im I. Felde ꝛc. einmal unterstrichen werden.

b) Indem die Pfarr- Schul- und herrschaftlichen Häuser, auch gemeiniglich die Kirchen nummerirt sind: so mögen auch die Pfarrwiddumsgüter, die Schuldienstsgründe, die Staats- und herrschaftlichen Grundbesitzungen, die Kirchen- Stiftungs- und Heiligengüter, wie sie die Nummer immer trifft, unter den Privaten der Ordnung nach beschrieben werden. Sollten diese Gebäude mit keiner Nummer versehen seyn, oder die vorhandenen Staats- und Herrschaftsgründe bisher zu keinem gewissen Gebäude gehört haben: so beschreibe man sie gleich zu Anfange des Grundbuches vor den Privatbesitzungen der einzelnen Ortsbewohner.

c. Auswärtige, welche in einer andern Flur Güter besitzen, werden mit ihren Gründen nach den Privat-Gütern der Ortsgemeinder derjenigen Ortsflur, in welcher ihre Grundstücke liegen, vorgetragen. Es ist, um ein harmonisches Ganze eines gewissen Flurbezirkes herzustellen, unumgänglich nöthig, und daher streng darauf zu halten, daß alle Gründe einer Ortsflur mit Anstößern, Maaß und Abgaben, vollkommen in dem örtlichen Grundbuche beschrieben werden, die Besitzer mögen übri-

gens ihren Wohnort, und sonstigen Güterbesitz haben, wo sie immer wollen. Geschähe dieses nicht: so wäre jedes örtliche Grundbuch unvollkommen, jeder Flurplan unrichtig und nur ein Bruchstück, die Anstößer könnten nach den Flurkarten-Nummern nicht beschrieben, die grundherrlichen Gefälle einer Ortsflur nicht zusammen gestellt, die sämmtliche zehendbare Gründe nicht ausgehoben und summirt, und selbst kein richtiges örtliches Steuerkataster hergestellt werden.

Gleichwie also, wenn z. B. ein Güterbesitzer aus dem Orte Aalbach noch einen, oder mehrere Aecker in der Ortsflure von Bachfeld besitzt, diese nicht in das Grundbuch des Ortes Aalbach gesetzt, sondern in jenem von der Flur Bachfeld beschrieben werden müssen: eben so müssen im umgekehrten Falle alle Güter der Flur Aalbach in dem Grundbuche dieses Ortes vorkommen, wenn ihre Besitzer auch in was immer für angränzenden Ortschaften wohnen sollten. Kurz in jedes Grundbuch einer Ortsflur müssen ohne Rücksicht auf den Wohnort der Besitzer, alle Grundstücke des örtlichen Flurbezirkes eingetragen werden; nicht aber die in auswärtiger Flur liegende Güter in das Wohnortsgrundbuch des Besitzers, außer höchstens anmerkungsweise.

d) Die Gemeindsgüter, jene Gründe nämlich, welche sich noch im unvertheilten Zustande, und im allgemeinen gemeinschaftlichen Eigenthume einer Ortsgemeinde befinden, werden im Grundbuche zuletzt nach den festgesetzten Rubriken beschrieben, als Aecker, Wiesen, Wälder, Möser, Teiche, Waiden ꝛc.

e) Besonders muß ich noch bemerken, daß man im Grundbuche die Güter nicht zu nahe auf einander schreiben solle, um in der Zeitfolge allenfalls nöthige Bemerkungen beysetzen zu können. Auch bey einem großen und tabellarischen Grundbuchsformate sollen auf einer Seite nicht mehr als 6, höchstens 8 Grundstücke zu stehen kommen; bey jedem Felde, und bey jeder andern Güterrubrik soll jedesmal zu Ende noch ein breiter leerer Raum gelassen werden, um künftig, wenn der Besitzer noch mehrere Grundstücke erwirbt, selbe bequem an ihrem Platze um- und einschreiben zu können. Am Ende aber müssen gleichfalls bey jedem Besitzer noch 2 bis 3 Seiten ganz leer bleiben, um ferner alles dort einzutragen, was weiter oben unter den geeigneten Rubriken nicht mehr Platz finden sollte.

f) Nicht minder soll künftig jedes Grundbuch von einer jeden Ortsflur besonders gehalten, und einzeln gebunden werden; eine Verfügung, die in

mehrerley Rücksicht sehr vortheilhaft kommen wird: denn erstens kann man viel bequemer damit umgehen, und diese Bücher werden lange nicht so schnell verrissen und verderbt, als wenn solch große und dicke Folianten zusammen gebunden sind, daß schon ein Mann daran zu heben hat. Zweytens fallen sie bey auswärtigem Gebrauche außerhalb dem Amtssitze zum Transportiren nicht so lästig, sie können bequem getragen werden, da man bisher zu manchem Wagen und Pferde, oder wenigstens einen Schiebkarren nöthig hatte. Der dritte, und vielleicht wichtigste Vortheil mag dieser noch seyn, daß man bey solchen von jedem Orte separat gehaltenen Grundbüchern die Rentamtsbezirke ohne alle Beschwerde zertheilen, die einzelne Oerter verwechseln, und die Amtsdistrikte nach Erfodern und Gutbefinden arrondiren, ab- und eintheilen kann, gewiß ein Vortheil, dessen Erzweckung bisher auf solch leichte Art nie thunlich, oder gar unmöglich war.

g) Oefters ist auch der Fall, daß zween, oder noch mehrere Grundherren in einem Orte Grunduntertha nen haben. In diesem Falle wird nach meinem entworfenen Grundbuchsformulare das Beste und Leichteste seyn, wenn die Grunduntertha- nen eines jeden Grundherrn mit all ihren grund-

zinslichen Gütern und Gefällen von den übrigen abgetheilt, beysammen nach einander her besonders beschrieben werden. *) Wäre aber: daß ein Grundherr, oder eine Stiftung, bald von einem Gute nur den Geldgrundzins, von einem andern die Fruchtgülten, und von einem dritten das Laudemium rc. zu erheben hätte: so muß derjenige Grundherr, der vom Gute die mehrsten Gefälle bezieht, auch die übrige der andern entweder tausch- oder kaufsweise übernehmen, oder doch solche künftig mit den seinigen beziehen, und sie als Schuldner an die andre jährlich hinausbezahlen, oder die Gefälle eines jeden Grundherrn müssen verhältnißmäßig auf gewisse einzelne Gründe gelegt, und angewiesen werden; letzteres kann jetzt bey der einzuführenden Ungebundenheit der Güter um so leichter geschehen, da doch die bisher auf einem gebundenen Gute summarisch gelegene Abgaben in Bälde auf die einzelnen Gründe ausgeschlagen werden müssen. Ueber all dieses habe ich indessen in meinem III. Hefte schon weitläufiger und umständlicher gesprochen.

5) Wenn die Güter mit ihren Benennungen,

*) Geschieht dieses nicht: so müssen sie wenigstens nach den übrigen, einem andern Grundherrn zinsbaren Gütern, beschrieben stehen.

mit ihrem geometrischen Inhalte, mit ihren Anstößern ꝛc. nach allen erfoderlichen Berücksichtigungen beschrieben sind: so muß doch auch, wenn einige oder viele Grundstücke in der Zeitfolge durch was immer für eine Veräußerung an andre Besitzer übergehen, wegen der ordentlichen Umschreibung dieser Güter vorzüglicher Bedacht genommen werden, weil sonst in solchen Fällen bey saumseliger, oder unzweckmäßiger Behandlung die Grundbücher, und die auf den veräußerten Gründen haftenden Gefälle in nicht geringe Unordnung gebracht werden könnten.

Kommen die Gründe so, wie sie bey den bisherigen Eigenthümern beschrieben waren, ganz, das ist, ohne Vertheilung, durch was immer für eine Veräußerungsart, (als durch Kauf, Tausch, Schankung, Uebergabe, Erbschaft ꝛc.) an einen neuen Eigenthümer: so durchstreiche man erstlich jedes veräußerte Grundstück bey dem bisherigen Besitzer über die ganze Grundbuchstabelle, durch einen mit rother Dinte am Lineal gleich, und ordentlich gemachten Striche, so daß derselbe seiner Farbe wegen bey jeder Aufschlagung der Grundbuchs-Seite zwar sogleich in die Augen fällt, doch aber noch immer, was unter dem rothen Striche steht, gelesen werden kann; dann bemerke man in der letzten zu

diesem Zwecke in dem Formular bestimmten Kolumne, an welchen Besitzer, eigentlich auf welche Seite des Grundbuches (wo nämlich der Name des Besitzers schon oben steht) das Grundstück veräußert worden sey; z. B. „zu Seite 202, 6ter Setzung.“ Die Seite bedeutet nämlich, wo das jetzt ihrem dermaligen Eigenthümer zugeschriebne Gut zu finden ist, und die Setzung, daß dasselbe auf der genannten Seite von oben herab gezählt das 6te Grundstück sey. Kürze halber mag man sich ferner auch noch der lateinischen abbrevirten Sprache bey der Umschreibung bedienen, z. B. ad pag. 202, pos. 6. (das heißt: ad paginam 202, positione 6). Für sehr gut halte ich es, wenn auch zugleich bey der Abschreibung Jahr, Monat und Tag bemerkt werden, wann nämlich das Gut vertauscht oder verkauft worden sey, z. B. „am 6ten May 1810 ad pag. 202, pos. 6 verkauft.“ — Beym neuen Eigenthümer wird nun das Gut unter der geeigneten Rubrike, eben so wie es beym vorigen Eigenthümer beschrieben stund, mit Namen, Nummer, Maaß, Anstößern und allen darauf haftenden Reichnissen an grund- zehend- und landesherrlichen Abgaben in Zugang geschrieben, mit dem intra latus gemachten Beysatze (nämlich beym Na-

men des Gutes), woher dasselbe erworben worden: z. B. „die Krebswiese; am 6ten May 1810 „a pag. 100, pos. 4, für 150. erkauft.“ Es ist in der Zukunft oft sehr nützlich, in manchem Falle auch sogar nothwendig, zu wissen, wann, wofür und woher ein Grundstück acquirirt worden sey.

Wird aber nur ein Theil von einem Grundstücke veräußert, z. B. es verkauft oder vertauscht einer von 2½ Jauchert 20 Ruthen Ackers nur 1 Jauchert 70 Ruthen: so wird in der Umschreibungskolumne e. g. gesetzt: „hievon am 8. Juny „1818, 1 Jauchert 70 Ruthen ad Pag. 12, Pos. 2 „vertauscht.“ Bey dem Eintauscher wird dieser Acker pr. 1 Jauchert 70 Ruthen, wie oben gesagt, mit Namen und Anstößern beschrieben, doch im Grundbuch bey der Flurkarte-Nummer ein a, z. B. Nro. 120a (oder wenn er schon in noch mehrere Theile zertrümmert ist, 120b, 120c) gesetzt; *) sodann werden die auf diesen Theil des Ackers treffende Abgaben an grundherrlichen Präſtanden und Steuern unter den geeigneten Rubriken ausgesetzet.

*) Zum Zeichen nämlich, daß dieses Grundstück in der Flurkarte nicht besonders ausgezeigt, sondern in dem geometrischen Inhalte des Gutes Nro. 120 mitbegriffen sey.

Bey dem ersten Besitzer, oder dem Vertauscher wird aber das Gut, weil er noch etwas davon besitzt, nicht, wie oben gesagt, roth durchstrichen, sondern dieß darf nur bey den Inhalts- und Abgaben-Ziffern geschehen, über welche sodann das jetzt haltende Maaß, und die jetzt noch darauf liegende Abgaben jedesmal in der geeigneten Rubrik und Kolumne angesetzt werden; oder will man die Ziffer nicht durchstreichen: so schreibe man (welches noch besser seyn dürfte) die abzuziehende Ziffer mit rother Dinte darunter, ziehe dann einen Strich, und setze die noch subtrahendo verbleibende Ziffer abermal mit schwarzer Dinte darunter an. Es fällt dann von selbst auf, daß die roth geschriebene Inhalts- und Abgaben-Ziffer mit dem veräußerten Theile auf den neuen Besitzer übergegangen seyn, die über Abzug derselben mit schwarzer Dinte unter dem Queerstriche stehende Ziffer aber noch als fernere Maaß- und Abgabenzahl bey dem andern Theile verbleiben. Z. B. es verkauft einer von 2 Jauchert Ackers die Hälfte: so wird unter die 2 Jauchert in der Inhaltskolumne mit rother Dinte 1 Jauchert gesetzt; die 1 Jauchert von 2 abgezogen, bleibt unter dem zu machenden Queerstriche, mit schwarzer Dinte noch 1 Jau-

chert. Diese 2 Faucherte sollen bisher jährlich 1 fl. Grundzins gereicht haben: so wird in der Grundzinskolumne unter 1 fl. mit **rother** Dinte 30 kr. geschrieben, diese vom Gulden abgezogen, haften ebenfalls noch auf dem bleibenden 1 Jauchert mit **schwarzer** Dinte darunter geschriebene 30 kr.; und so wird bey allen übrigen Abgaben an Fruchtgülten, Steuern rc. in Umschreibungsfällen verfahren. Daß die nöthigen Umschreibungen gleichfalls auch in den jährlichen Bezugsregistern durch Ab- und Zuschreibung geschehen müssen, versteht sich von selbst.

Man wird aus dem bisher Gesagten ersehen, wie nothwendig es sey, daß nicht nur allein die Güter überall etwas weit von einander geschrieben, sondern daß auch, wie oben gesagt, nach der Beschreibung aller — zu einer Kirche, zu milden Stiftungen, zu einem Pfarrhofe, zum Eigenthum einer ganzen Kommunität, oder jedes einzelnen Gemeindners — gehörigen Gründe zwey bis drey Bogen leer gelassen werden, um für die Ab- und Zuschreibungen immerhin zureichenden Raum zu haben.

Haftet auf einem Gute ein besonderes Recht, oder eine besondere Last: so muß auch diese im Grundbuche nach dem Namen des Gutes anmerkungs-

weise angezeigt werden. Z. B. „Durch diese Wiese geht der Fußweg nach A*, den der Besitzer servitutenmäßig leiden muß.“ — „Auf diesem Garten haftet Gemeindsgerechtigkeit, indem er seit 1750 eine öde Hofstatt ist, und täglich wieder mit einem Hause überbaut werden darf.“ — „In diesem Walde steht der Gemeinde N** über Sommer das Hutrecht zu, und wenn der Eigenthümer sie nicht mehr gestatten will: muß er den 10ten Theil des Waldbodens laut Vertrag vom 1sten May 1620 an die Gemeinde abtreten.“ — „Zu diesem Hofe muß der Baron N. jährlich 4 Klafter Erbrechtsholz nebst einem Sägbaume, der 25 Schuh lang ist, und 20 Schreinerbretter giebt, aus seinem Bockswalde unentgeldlich abreichen ꝛc.“

Alle übrigen Erläuterungen über die Flurgränzen, über das bisherige Laudemial- Gült- und Frohnwesen, über die kleine und große Zehenden, deren Eigenthümer und bisherigen Ertrag, über verschiedene Gerechtsame, über wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen den Grundherren und den Grundholden, etwann auch chronologische Geschichtsbeschriebe von den Oertern selbst ꝛc. sollen zu Anfange jedes Grundbuches als Vormerkungen umständlich, und für alle Zukunft genügend ange-

bracht werden. Daß jedes örtliche Grundbuch mit einem dem Inhalte entsprechenden Titelblatte, welchem auch das Jahr der Verfassung, und der Name des Verfassers beyzusetzen ist, versehen werden müsse, versteht sich von selbst. Eben so ist auch am Ende eines jeden Grundbuches ein Namensregister von allen in einer Flur befindlichen Grundbesitzern unter Anführung des Grundbuchfoliums, wo sie und ihre Gründe beschrieben stehen, entweder nach alphabetischer Ordnung, oder nach den fortlaufenden Häusernummern beyzufügen.

Bey bloßen Namensumschreibungen im Grundbuche, bemerke man das Jahr, an welchem der neue Besitzer als Eigenthümer der nachstehenden Gründe eingetreten ist; z. B. Jakob Großmayer steht zuerst, nun giebt aber derselbe seinem Stiefsohne Anton Kleinmayer im Jahre 1818 das Gut über: man setze also bey dessen Nameneinschreibung ins Grundbuch anno 1818 Anton Kleinmayer; auf diese Art kann man in spätern Zeiten noch sehen, wann einer ein Gut angetreten, und wie lange er selbes besessen habe.

Ich glaube nun darüber, wie ein Güterbeschrieb (ein Grundbuch) eingerichtet, und in fortwährender guten Ordnung erhalten werden könne, genug

gesagt zu haben; ein Mann von praktischen Kenntnissen wird bey diesem Geschäfte in besondern Fällen gewiß noch alle weiter nöthige Zusätze, Verbesserungen und Modifikationen von selbst zu treffen wissen: mir ist also nur noch übrig, zu zeigen, wie und auf welche Art die auf einem jeden Grundstücke haftenden Abgaben sogleich auch im Grundbuche angesetzt und ausgezeigt werden sollen.

In meinen drey ersten Heften habe ich schon die Schädlichkeit des Laudemialwesens, und der Gütergebundenheit gezeiget, dagegen aber auch die großen Vortheile, welche die gänzliche Aufhebung des Laudemialnexus, die Ungebundenheit und das freye Eigenthum der Güter sowohl dem Staate als den einzelnen Privaten gewähren, umständlich dargethan; ich habe besonders im dritten Hefte die Plane entworfen, wie alles dieses bewerkstelliget, und vorzüglich eine allgemeine wohlthätige Totalreformation der sämmtlichen grundherrlichen Abgaben vorgenommen werden könne. Diese Grundsätze und Plane stimmen auch in der Hauptsache mit jenen einer weisen königl. bayerischen Regierung, welche künftig im ganzen Lande freye Kultur, und freyes, (bodenzinsiges) Eigenthum hergestellt, und alle Laudemialabgaben entweder aufgehoben oder wenigstens allgemein reformirt wissen will, vollkommen überein. *)

*) Es kann einer Herrschaft gleichgiltig seyn, ob sie den Betrag des Laudemiums in jährlichen Fristen oder auf einmal empfängt; vielmehr muß es einer guten Oekonomieverwaltung angenehmer

Man hat daher blos noch die endliche allerhöchste Resolution zu erwarten, nach welchen normativen Bestimmungen dieses wohlthätige Geschäft in Vollzug gebracht werden solle. Ich habe Ursache, mir zu schmeicheln, daß dieselben nie so gar weit von meinen im dritten Hefte aufgestellten Reformationsplanen abweichen werden.

Die baare Ablösung des Lehen- und Laudemialnexus ist bey dem dermal unter dem Bauernstande herrschenden Geldmangel, bey seiner fast allgemeinen Vermögenslosigkeit, und bey andern durch die verflos-

---

seyn, jährlich eine gleiche bestimmte Einnahme zu haben, als bald viel, bald gar nichts zu erhalten: wie nachtheilig entgegen ist es dem Grundholden als Kulturunternehmer gleich beym Antritte des Gutes, da ihn ohnehin manche andre Ausgaben erschöpfen, den ganzen Betrag des Laudemiums auf einmal erlegen zu müssen, und sich dadurch ein Kapital aus den Händen gerissen zu sehen, das ihm zum Anfange seiner Geschäfte, zur Verbesserung seines Inventariums, und der Kultur so nothwendig wäre. Warum haben doch bisher so wenige von den bayerischen Grundherren dem landesherrlichen Beyspiele, (S. Generalmandat vom 3ten May 1779) die Laudemien in 20jährige Fristen zu verwandeln, gefolgt? Eine Operation, deren großen Nutzen schon Bachiery in einer vortreflichen Abhandlung bey der Akademie der Wissenschaften entwikkelt hat.

Vieles nutzt dem Grundherrn wenig oder gar nichts; bringt aber dem Grundholden eine merkliche Last, einen beträchtlichen Schaden, hindert den freyen Gang der Kultur, und dadurch den darauf beruhenden Flor des ganzen Landes: was für feindselige Gesinnungen des Gemüthes müßte man bey den Grundherren voraussetzen, wenn sie sich noch ferners weigern wollten, zu solchen ihnen unschädlichen, dem Ganzen aber so vortheilhaften Aenderungen die Hände zu biethen?

senen Kriegsjahre verursachten drückenden Bürden (wenige einzelne Fälle ausgenommen) bey jetzigen Zeiten weder zu erwarten, noch zu fodern. Man wird also im Durchschnitte auf jeden Fall zur Einführung der sogenannten Laudemialfristen seine Zuflucht nehmen müssen, die zum wechselseitigen Wohle des Grundherrn, und des Grundholden gegenwärtig wohl am besten und zuträglichsten kommen mögen, und wodurch doch die allenfalls in der Zukunft beliebige Laudemialfristenablösung im Kapitalanschlage, nicht gesperrt wird.

Welche Maaßregeln aber bey jeder Gattung von Laudemialgütern in specie ergriffen werden und wie weit selbe von meinen im 3ten Hefte aufgestellten Planen abweichen sollen, dieß steht noch, wie gesagt, bey den allerhöchst landesherrlichen Verfügungen. Ich nehme nur im Voraus als richtig an, und darf es auch als zuverläßig behaupten, daß die (auch schon unterm 28sten August 1801, und 15ten May 1804) versprochene Reformation des willkührlichen, dem Staate und dem Ackerbaue höchst schädlichen Laudemialwesens, und die Auflösung der Gütergebundenheit demnächstens im ganzen Königreiche für sich gehen werde.*)

Um

*) In dem Edikte vom 27. Jäner 1808, über das in ganz Bayern einzuführende Steuerprovisorium, wird verordnet: „daß die Verfahrungsart bey der Steuerbelegung so einfach als möglich, und so einzurichten sey, daß 1) das hienach festzusetzende Steuerprovisorium zu der Auflösung der Gebundenheit der Güter den Weg bah-

Um zweckmäßige Ungebundenheit der Güter einzuführen, muß der Laudemialnexus (nach noch genauer zu emanirenden Gesetzen) entweder abgelöset, oder, da dieses jetzt nicht durchgehends, und mit gutem Erfolge zu erzwecken seyn dürfte, das bisher willkührliche und zufällige Laudemium bey jedem solchen Gute nach einem festgesetzten Maaßstabe nach Art eines perpetuirlichen Grundzinses in eine jährliche Reichniß umgeändert, und jede bisherige auf einem behubten Gute überhaupt gelegene Geld- und Fruchtabgabe auf die bisher bey demselben befindlich gewesenen einzelnen Grundstücke vertheilt werden.

Eben so wird, und muß es mit den bisher an vielen Orten noch in Natura geleisteten Frohnen geschehen. Wahre Gültschaarwerke, oder sogenannte grundherrliche Frohnen müssen nach Ausscheidung und Wegwerfung aller eingeschlichenen Mißbräuche und Widerrechtlichkeiten in eine jährliche Geldprästation (wovon ich im 7ten Hefte noch näher rede) nach einem gerechten Maaßstabe umgeändert werden. Den Betrag aller gerichtsherrlichen Frohnen aber wird man wohl ohne weiters zum landesherrlichen Grundsteuerkapitale schlagen, dann ihn unter der Steuersumme auf alle Gründe repartiren, und so auf dem kürzesten Wege in die Staatskasse einziehen.

Der jährliche Laudemial- oder Mayerschaftsfristen-Betrag, die Geldgrundzinse aller Art, und die Gült- oder Grund-Frohngelder ꝛc. werden dann, da sie eine jährliche, ständige Abgabe sind und bleiben, gar wohl bey jedem Gute zusammen geworfen, und auf die einzelnen Gründe unter dem allgemeinen Namen Geldgrundzinse gelegt, und vertheilt werden dürfen, da sie alle zusammen die wahre Natur eines Grundzinses annehmen, und meines Erachtens ein jährlicher

bahne, und nicht ihr hinderlich sey. 2) Müsse sie sich auch auf die grundherrlichen Reichnisse nach ihrem Werthe und Betrage erstrecken, und 3) die genaue Erhebung der auf dem Grundvermögen bis jetzt liegenden Staatsabgaben mit einschließen.

Gulden, der für eine ehemalige Frohnleistung bezahlt wird, im Grunde ja eben so viel Werth und Güte hat, als jener Gulden, der als alter ursprünglicher Bodenzins, oder für Kuchengefälle rc. entrichtet wird.

Wir hätten also künftig nur mehr zwey Rubriken für alle grundherrlichen Abgaben: eine für die zusammen geschlagenen Geldreichnisse unter der Benennung Grundzinse, und die andre für die jährliche Fruchtabgaben, die Grundgülten nämlich.

Indessen kann man aber doch auch die jährliche Laudemialquote eines jeden Grundstückes separat halten, und sie so im Grundbuche unter einer eigenen Rubrik in einer besondern Kolumne aussetzen, damit man sie vorzüglich in der Zukunft in eben dem Kapitalsanschlage, wie sie anfangs berechnet wurde, allenfalls noch schicklich ablösen lassen kann. Doch wird man hiebey leicht einsehen, daß die besondere Repartition der Laudemialquoten auf die einzelnen Güter oft eine beträchtliche Mühe verursachen werde, wo diese im Gegentheile, wenn sie zu den übrigen Geldgrundzinsen geschlagen sind, nicht nur keine besondre Mühe macht, sondern vielmehr, weil die Grundzinssumme dadurch größer wird, die Austheilung auf die einzelnen Gründe erleichtert. Was hier noch von den Zurückvergütungen der Laudemialquoten gesagt werden dürfte, das ist schon im 3ten Hefte von Seite 14 — 35 enthalten.

Die bemeldte allgemeine Güter- und Abgabenreformation wird nie leichter ins Werk zu setzen seyn, als eben jetzt, bey der beginnenden Einführung eines gleichen allgemeinen Grundsteuerwesens, wo ohnedem auch, außer den vielen schon früher in Betreff dieses Punktes erlassenen Verordnungen, besonders das allerhöchste Steuerrektifikations-Edikt vom 27sten Jäner 1808 bestimmt darauf anträgt. Neue zweckmäßige Grundbeschriebe müssen ohnedieß, sobald durch die nun angefangene Landesvermessung der Bezirk einer Flur im Detail geometrisch gemessen ist, zum Behufe der neuen Steuerrektifikation verfaßt werden, es ist also nur mehr nothwendig, daß etwan durch besondre ausgesandte

Kommissäre jene Vorarbeiten zur Abgabenrepartition besorgt werden, über die ich im 3ten Hefte schon weitläufig und umständlich gehandelt habe.

Es sollten nämlich, um die verschiedenen, bisher zufälligen Laudemialabgaben auf eine bestimmte jährliche Abgabe zu reduziren, bey den einfachen Laudemialgütern die drey zuletzt entrichteten, bey jenen Lehengütern aber, wo Doppellaudemien nämlich von beyden angehenden oder abfahrenden Gutseheleuten zugleich üblich waren *), die 6 zuletzt bezahlte Laudemien aufgesucht, und der Betrag von jedem mit dem Jahre, worin es bezahlt worden, in eine schickliche Tabelle eingetragen, dann (je nachdem die Vorschrift lautet) in einer zweyten Kolumne das aus den 3 oder 6 Laudemien berechnete Durchschnittslaudemium, u. in einer dritten die hievon (laut Instruktion) nach 20 oder 25 Jahren treffende jährliche Laudemialquote ausgesetzt werden.

Eine solche Durchschnittsberechnung nach den 3 oder 6 zuletzt nach einander entrichteten Laudemien halte ich, wenn dann gleich das Durchschnittslaudemium nur auf 20 Jahre ausgetheilt wird, zur Umänderung der zufälligen Laudemialabgabe in eine jährliche für am billigsten. Z. B. von einem Gute wurden

anno	1720	—	100 fl.
—	1759	—	136 -
—	1798	—	180 -

zum Laudemium bezahlt: 416 fl. so wäre das Durchschnittslaudemium 138 fl. 40 kr., und diese auf 20 Jahre ausgetheilt, träfen für 1 Jahr oder zur jährlichen Abgabe 6 fl. 56 kr.

Will man dann diese 6 fl. 56 kr. nicht unter die übrigen Geldgrundzinse werfen, und mit selben auf die einzelne Gründe repartiren: so können sie auch darauf besonders ausgeschlagen, und im Grundbuche unter einer eignen Rubrik bey jedem einzelnen Grundstücke

*) Bey jedem Gute nämlich nach den darauf haftenden verschiedenen Laudemialverhältnissen; folgsam bedarf es bey jenen Gütern, wo das festgesetzte Laudemium nach der Jauchertzahl entrichtet wird, keiner Durchschnittsberechnung.

ausgesetzt werden. Und dieses mag besonders in dem Falle seine Vortheile haben, wenn man die von mir im 3ten Hefte vorgeschlagene Rückvergütungen der Laudemialquoten nicht einführen will.

Denn, da jeder gegenwärtige Besitzer, weil er das Laudemium für seine Lebenszeit schon bezahlt hat, mit Recht von der jährlichen Laudemialquotebezahlung lebenslänglich befreyt bleiben muß: so kann man auch kurzweg die auf jedes Gut gelegte jährliche Laudemialreichniß so lange außer Rechnung lassen, bis der jetzige Besitzer entweder übergiebt oder stirbt, oder einige, oder alle Güter auf irgend eine Art veräußert; auf diese Umänderungsfälle wird dann erst, wie billig, der Anfang mit der jährlichen Laudemialquotebezahlung und deren Verrechnung gemacht. Damit aber hierinfalls die Rentbeamten kontrollirt sind: kann jährlich von den Ortspfarrern über die Todfälle der bisherigen Laudemialbauern ein pfarramtliches Verzeichniß, und über die sonstige Veräußerung der mit einer Laudemialquote belegten Güter von jenen Aemtern, welche diese durch Kauf, Tausch, Uebergabe ꝛc. erfolgende Veränderungen zu protokolliren haben, ein jährliches Register zum rentamtlichen Rechnungsbelege abgefodert werden.

Weil die jetzt behubte Laudemialgüter auf solche Art sogleich in ungebundene walzende Güter aufgelöset werden: so ist leicht voraus zu sehen, daß in kurzer Zeit viele Güterverkäufe und Vertauschungen geschehen werden; dadurch gewinnen aber nun vorzüglich die Grundherren, indem sie dann sogleich von allen jenen an neue Besitzer übergangenen Grundstücken die jährliche Laudemialquote erhalten, von denen sie sonst bey der fortgedauerten Gütergebundenheit, und dem alten Laudemialwesens-Bestande vielleicht in 15 und 20 Jahren noch kein Laudemium erhalten hätten. *)

Sollte aber zur Berechnung der jährlichen Laudemialquote nur das zuletzt entrichtete Laudemium allein angenommen werden: so ist die Arbeit desto leichter, da

*) Die Einführung der jährlichen Laudemialquoten wird sich wohl jeder vernünftige Grundherr um so lieber gefallen lassen, da er leicht

man blos in einer Kolumne das Laudemium, und in der andern die etwann nach dem 25jährigen Durchschnitte für 1 Jahr treffende Quote eintragen darf.

Im Falle aber irgendwo keine jährliche Laudemialfristen eingeführt, sondern der Lehen- oder Laudemialnexus nach den letzten Gutsschätzungssummen abgelöst werden sollte: so sind diese eben so, wie die Laudemien, woferne sie nicht schon aus der Laudemiensumme nach den üblichen Lokal-Prozenten zu berechnen wären, aus den geeigneten Akten auszuheben, u. ebenfalls nach Vorschrift in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen.

Die sämmtliche Geld- und Fruchtabgaben von allen bisher behubten Laudemialgütern müssen gleichfalls in ein kurzes tabellarisches Verzeichniß gebracht werden, dafern die ältere Urbarien, und die gewöhnliche Geld- und Gültregister zum eigentlichen Gebrauche bey der Gefällsrepartition auf die einzelnen Gründe, nicht schon hinlänglich u. brauchbar genug seyn sollten.

Eben so müssen die Naturalkuchengefälle, falls sie noch nicht in eine jährliche Geldreichniß verwandelt sind, zu Geld angeschlagen, und in einer Tabelle ausgezeigt werden. Desgleichen ist ein dreyjähriges genaues Gültregister von allen jenen Gülten nöthig, die nur flürlich oder öschlich, das ist, nur im Winter- und Sommerfelde, und zwar gemeiniglich in abwechselnden Fruchtsorten gereicht werden, um sie nach dreyjähriger Berechnung in jährliche Gülten umzusetzen. Hier wird dann auch der schicklichste Zeitpunkt, und die beste Gelegenheit eintreten, alle Gültfrüchten durchgehends auf die einzige in einem Lande beyzubehaltende Fruchtmässerey, also in Bayern auf das Münchner Maaß, reduciren zu lassen; welche Einrichtung im Handelsverkehr, und im Kammeralrechnungswesen gewiß große Vortheile gewähren wird.

---

einsehen kann, daß ihm die bisherige Willkühr im Laudemialwesen künftig gewiß nimmer zugestanden, und ihm bey Schätzung der Güter und Berechnung der Laudemien (da dieß in Bälde auf jeden Fall nur von den landesherrlichen Gerichten ausschließlich geschieht) weder mittel- noch unmittelbar mehr ein Einfluß gestattet werden würde.

Wo noch grundherrliche Frohndienste in Natura geleistet werden, dort ist ihr wahrer Werth gleichfalls in Geld zu berechnen, und jedem Frohnpflichtigen der jährliche Betreff anzusetzen. Haften allenfalls noch andere besondre Abgaben auf den Gütern irgend eines gewissen Flures: so sind sie auf gleiche Art ordentlich und systematisch zu berichtigen.

Durch alle diese Vorarbeiten, wenn sie mit Ordnungsliebe und einer der hierüber gegebenen Specialinstruktion entsprechenden Pünktlichkeit vollführt werden, wird dann jeder Repartitionskommissär in Stand gesetzt seyn, alle Geld- und Getreideabgaben von jedem bisher gebundenen Gute mit leichter Mühe in eine Summe zu bringen, und dann diese auf die einzelnen Grundstücke als jährliche gleiche Grundabgaben seiner Instruktion gemäß zu repartiren. Welch verschiedene Verhältnisse aber bey der wirklichen Repartition der Abgaben berücksichtiget werden sollen, davon habe ich schon im dritten Hefte gehandelt. Ich wiederhole nur nochmal, daß man ja hiebey nicht blos auf den Flächenraum der einzelnen Gründe, sondern auch auf Lokalumstände, auf die Bonität und den verhältnißmäßigen Ertrag und Werth der Güter sehen müsse, und überhaupt trachten solle, daß die Geld- und Fruchtabgaben in keine gar zu kleine Theile vertheilt werden, welches leicht zu vermeiden ist, wenn auf bessere Gründe oft nur ein wenig mehr als auf andre gelegt wird; denn man muß immer bedenken, daß man hier kein Steuerquantum streng nach dem Flächeninhalte auszuschlagen, sondern nur einen Kapitalzins (in Geld oder Früchten ist gleich viel) auf die einzelnen Gründe zu vertheilen habe, der bisher auf dem gebundenen Gesammtgute gelegen ist: dem Gläubiger (Grundherrn) wie dem Schuldner (Grundholden) kann daher wenig oder gar nichts daran liegen, ob dieses oder jenes Grundstück für etliche jährliche Kreutzer mehr oder weniger als Hypothek unterstellt sey, wenn nur das hypothecirte Gut den Grundzins im Kapitalanschlage jederzeit wohl werth, und somit das Grundzinskapital auf jeden Fall

hinlänglich versichert ist. Im übrigen habe ich auch schon oft genug erinnert, daß man bey der Abgabenrepartition die möglichst verhältnißmäßige Gleichheit beobachten, und sich doch auch keine zu große Willkühr und Unverhältnißmäßigkeit erlauben solle.

Weil nun in ganz Bayern zum Behufe einer definitiven Steuerrektifikation alle Fluren im Detail geometrisch vermessen, und sodann von den Steuerkatastrirungskommissionen ohnedem schon der ganze Grundbeschrieb einer jeden Flur, und eines jeden Rentamtes neu gefertiget werden muß: so braucht es weiter nichts mehr, als auch die auf oben beschriebene Art vorbereitete jährliche Grundabgaben im Grundbuche bey jedem einzelnen Grundstücke in der geeigneten Rubrik einzuschreiben, und auf solche Weise in einem beysammen, ein Grund- Zins- Gült- Zehend- und Steuerbuch herzustellen.

Aus der Formular-Tabelle sub Nro. 1. ist ersichtlich, wie ein solches allen Foderungen entsprechendes Grundbuch nach meinem Plane u. nach meinen Grundsätzen eingerichtet werden könnte. Man mag aber nun künftig die neuen Grundbücher entweder nach diesem Formulare, oder mit gewissen andern Abänderungen einzurichten für gut finden: so wird hiezu doch jederzeit die tabellarische Form für die beste u. zweckmäßigste erkennt werden; daher muß in jedem Falle sobald einmal für eine ganze Gegend, oder für ein ganzes Land eine anpassende Form entworfen und festgesetzt ist, dieselbe sowohl zur Ersparung vieler Mühe und Zeitaufwandes, als zur Erhaltung einer genauen Einförmigkeit dem Drucke übergeben werden *), damit bey dem Geschäfte selbst nur noch in die schon gedruckte Kolumnen und Rubriken das Betreffende kürzlich eingetragen werden darf. Daß bey den neuen Grundbüchern der Format des Papieres entweder die in Bayern übliche Regalform haben müsse, oder, wenn gemeiner Schreibpapier-Format gebraucht werden sollte, die Rubriken auf 2 Bögen halbirt, und eingetheilt werden müßten, ist schon aus meiner Tabelle zu ermessen.

---

*) In jedem Falle soll man aber sehr darauf sehen, daß nur recht gutes Papier hiezu genommen werde.

Nach all meinen bisher gegebenen Anleitungen wäre nun der genaue Entwurf zur Verfassung eines eigentlichen Special-Grundbuches gegeben: auf die nämliche Weise, und nach dem nämlichen Formulare ist aber auch ein General-Grundbuch herzustellen, welches zu einer ewigen Dauer verfaßt werden kann. In demselben werden die Güter mit ihrem Inhalte, mit ihrer Lage und ihren Abgaben nicht nach ihren Besitzern, sondern blos nach der geographischen Ordnung der Flurkarte, (gewöhnlich von der Nordseite her) und nach den darinn enthaltenen und fortlaufenden Güter-Nummern beschrieben; und der gegenwärtige Eigenthümer wird gar nicht beygesetzt, oder höchstens nur in der letzten Umschreibungskolumne angemerkt. *) Die Flurkarte, welche füglich nach Art eines andern geographischen Atlas gebunden werden kann, bildet dann die eigentliche Landkarte der betreffenden Flur, und das General-Grundbuch den geographischen Beschrieb des Flurbezirkes, besonders in kammeralischer und Finanz-Rücksicht. Das General-Grundbuch kann sehr leicht mit dem Specialgrundbuche nach der Vermessungstabelle der Geometer, verfaßt werden; und da nie nöthig ist, im ersteren etwas umzuschreiben: so hat es eine ewige Dauer, kontrollirt und erklärt die Flurkarte genau, und ist bey allen Anständen zur Berichtigung des Specialgrundbuches sehr nützlich, oft gar nothwendig.

Bey der Zehendrubrike habe ich endlich nicht nur eine Kolumne zur Anzeige des bey jedem Grundstücke befindlichen Dezimators offen gelassen, sondern auch zur einstigen Umänderung der Zehende in eine beständige jährliche Geld- oder Fruchtabgabe die nöthige Rubriken und Kolumnen beygefügt. Diese Reformation haben schon 2 Bekanntmachungen der bayerischen Regierung unterm 22sten May 1804 angekündigt: daß nämlich die Absicht der Regierung sey, für den Zehend, diese lästige und Kultur hemmende Abgabe seiner Zeit ein billiges jährliches Surrogat auszumitteln. Wie diese Abänderung nach meinen Ansichten geschehen dürfte, darüber handle ich in meinem 5ten Hefte; doch glaube ich, daß man erst, nachdem alle Güter geometrisch vermessen sind, zur zweckmäßigen Zehendreformation schreiten könne, bis wohin also die Geld- oder Fruchtrubriken für den jährlichen Zehend im Grundbuche offen bleiben.

*) Aber auch diese Anmerkung ist unnöthig, wenn vorne bey jedem Gute die Hausnummer des Eigenthümers beygesetzt wird.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

nem

hrli- her und- s mit schluß des ohn- Kü- enge- lgel- s 2c.	Jå	chend- ß.			Umschreibungs-Rubrike der Grundstücke.
		chten.			
	Dinkel.		n.	Haber.	
kr.	hl.	Metz.	Vrlg	rlg.	Metz.	Vrlg.	
12							

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist vorzüglich über die einzig rechtliche, zugleich allerleichteste und ewig dauernde Grundbesteuerung ; dann auch über Verfassung neuer Grundbücher
Bd.: 6

Kempten 1809

Cam. 90 i-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388421-9